



- Verkehrs- und
Infrastrukturplanung
- Fachplanung
Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und
Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht Endfassung vom 10. September 2021

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.59.07**
Projekt: **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit
integriertem Landschaftsplan
für das gesamte Gemeindegebiet**

Gemeinde:

Markt Sparneck

Landkreis:

Hof

Vorhabensträger:

Markt Sparneck

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung.....	4
1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung.....	4
1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	5
1.4 Rechtswirkung	5
1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung.....	5
1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	6
2. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde	8
2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes	8
2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile	8
3. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen	11
3.1. Landesplanung	11
3.2. Regionalplanung.....	11
3.3. Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	12
3.3.1. Naturschutz.....	12
3.3.2. Wasserwirtschaft.....	14
3.4. Bergbaugebiete, sonstige Abbaugebiete und Altlasten	14
3.5. Denkmalschutz	15
3.5.1. Baudenkmäler.....	15
3.5.2. Bodendenkmäler.....	15
3.5.3. Naturdenkmäler	16
3.6. Archäologische Schutzzonen	16
4. Umwelt	17
4.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsraum.....	17
4.2. Geologische Entstehung	19
4.3. Böden, Klima, Gewässer	19
4.3.1 Böden	19
4.3.2 Klima	20
4.3.3 Gewässer	20
4.4. Fauna und Vegetation	23
4.5. Biotope.....	24
4.6. Artenpotential	26
4.7. Immissionen & Lärm.....	30
4.7.1 Verkehrsemissionen.....	30
4.7.2 Gewerbe- und Industrieemissionen	31
4.7.3 Landwirtschaftliche Emissionen.....	31
4.7.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick	31
4.8. Umweltbericht.....	33
4.8.1. Einleitung.....	33
4.8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	35
4.8.3. Zusätzliche Angaben.....	44
5. Bevölkerung	46
5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung.....	46
5.2. Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur, Erwerbstätige	46
5.3. Künftige Entwicklung und Planungsannahmen	48
6. Wirtschaftliche Entwicklung	50
6.1. Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung.....	50
6.2. Übersicht über die Betriebe und Pendlerbeziehungen.....	50
6.3. Industrie- und Gewerbeentwicklung	50
6.4. Fremdenverkehr	51
6.5. Erholungspotential.....	52
6.6. Einzelhandel	52
7. Planerische Konzeption	53
7.1. Entwicklungskonzept Landschaftsplanung.....	53

7.1.1	Rechtliche Vorgaben.....	53
7.1.2	Landesplanerische Vorgaben	54
7.1.3	Regionalplanerische Vorgaben	54
7.1.4	Naturschutzrechtliche Regelungen	57
7.1.5	Naturschutz und Landschaftspflege – Auswirkungen auf die Bauleitplanung	58
7.1.6	Schwerpunktgebiet für Naturschutzmaßnahmen.....	59
7.2.	Entwicklungskonzept Siedlungsplanung	61
7.2.1	Allgemeine Siedlungsstruktur.....	61
7.2.2	Bauliche Entwicklung und ihre Grenzen	62
7.3.	Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Innenbereich	63
7.4.	Bauleitplanungen.....	64
7.5.	Wohnungsbestand, Baualter und Zustand der Gebäude.....	65
7.6.	Sanierungsgebiet/Städtebauförderung und strategische Innenentwicklung	66
7.7.	Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauland.....	67
8.	Siedlungsplanung.....	70
8.1.	Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs	70
8.2.	Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen sowie Sonderbauflächen im städtebaulichen Außenbereich.....	71
9.	Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen.....	75
9.1.	Bildung und Erziehung	75
9.2.	Kulturelle Einrichtungen.....	75
9.3.	Einrichtungen des Gesundheitswesens	75
9.4.	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten	75
9.5.	Behörden und Verwaltung.....	75
9.6.	Kirchen und sonstige Einrichtungen.....	75
9.7.	Jugendeinrichtungen	75
9.8.	Feuerwehr.....	75
10.	Verkehr	76
10.1.	Überörtliche und Örtliche Straßenverkehrsflächen	76
10.1.1	Überörtlicher Straßenverkehr	76
10.1.2	Örtlicher Straßenverkehr	76
10.2.	Öffentlicher Verkehr.....	77
10.2.1	Schienerverkehr.....	77
10.2.2	Omnibusverkehr.....	77
10.3.	Individualverkehr	77
10.4.	Flughäfen und Luftverkehr.....	78
11.	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	79
11.1.	Wasserversorgung	79
11.1.1	Trink- und Brauchwasserversorgung.....	79
11.1.2	Löschwasserversorgung.....	79
11.2.	Abwasserbeseitigung	80
11.3.	Abfallentsorgung.....	81
11.3.1	Haus- und Industriemüll.....	81
11.3.2	Bauschutt.....	81
11.3.3	Kompostieranlagen.....	81
11.4.	Energieversorgung	81
11.4.1	Elektrizität	81
11.4.2	Stromerzeugung	82
11.4.3	Gas	82
11.5.	Telekommunikation	83
12.	Grünflächen	84
12.1.	Grünflächen und Dauerkleingärten	84
12.2.	Parkanlagen und Friedhöfe	84
12.3.	Naherholungsanlagen, Bade- und Zeltplätze.....	84
12.4.	Sportanlagen	84
12.5.	Spielplätze	84
12.6.	Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe	84
12.7.	Ökoflächenkataster.....	85
13.	Landwirtschaft und Wald.....	86

13.1	Eignung und Verteilung der Flächen	86
13.2	Lage und Struktur der Betriebe	87
13.3	Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung	88
13.4	Forstwirtschaft	88
14.	Landschaftspflege, Biotopschutz und -Entwicklung.....	90
14.1	Hecken und Feldgehölze.....	90
14.2	Nass- und Feuchtwiesen	90
14.3	Bachläufe und Wiesentäler.....	91
14.4	Quellbereiche	92
14.5	Abbaustellen.....	93
14.6	Wald.....	93
14.6.1	<i>Ziele</i>	<i>93</i>
14.6.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<i>94</i>
14.6.3	<i>Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung</i>	<i>95</i>
15.	Artenschutz und Fördermaßnahmen	96
15.1.	Säugetiere	96
15.1.1	<i>Fledermäuse</i>	<i>96</i>
15.1.2	<i>Säugetiere der großen Waldgebiete.....</i>	<i>96</i>
15.1.3	<i>Säugetiere der Gewässerlebensräume</i>	<i>97</i>
15.2.	Vögel.....	98
15.2.1	<i>Wiesenbrüter.....</i>	<i>98</i>
15.2.2	<i>Heckenbrüter</i>	<i>98</i>
15.2.3	<i>Großvögel</i>	<i>98</i>
15.2.4	<i>Baumhöhlenbrüter</i>	<i>99</i>
15.3.	Reptilien.....	99
15.3.1	<i>Schlingnatter</i>	<i>99</i>
15.3.2	<i>Kreuzotter</i>	<i>100</i>
15.3.3	<i>Zauneidechse</i>	<i>100</i>
15.4.	Fische und Krebse.....	100
15.5.	Amphibien.....	101
16.	Landschafts-, Arten- und Klimaschutz im Siedlungsbereich, bauliche Entwicklung ...	102
16.1	Gestaltung von Freiräumen der Siedlungen.....	102
16.2	Gewerbegebiete	102
16.3	Radwegenetz.....	102
16.4	Gemeindlicher Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	102
17.	Vordringliche Einzelmaßnahmen für Natur- und Artenschutz.....	104
18.	Zusammenfassung.....	111
18.1.	Flächenbilanz	111
18.2.	Zusammenfassung und Ausblick	112
19.	Entwurfsverfasser	113
20.	Literaturverzeichnis	114
21.	Abbildungsverzeichnis	114

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde um im Rahmen der durch Art. 28 Grundgesetz (GG) gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Damit trifft die Gemeinde in diesem Plan erste grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebten Bodennutzungen. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf bebaute und bebaubare Flächen, aber ebenso auf nicht bebaute und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer zukünftigen baulichen und sonstigen Nutzung. Die in diesem Plan getroffenen Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten die in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne, also die Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan ist ein komplexes Planwerk und besteht aus dem flächenbezogenen, meist farbig gestalteten Plan mit den behördenverbindlichen Darstellungen und der gemäß § 5 Abs. 5 BauGB diesem Plan beigefügten Begründung.

In diesem Textteil werden die getroffenen Darstellungen inhaltlich hergeleitet und in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde erläutert. Damit werden in diesem gesamten Planwerk die Zielvorstellungen der Gemeinde über die künftige Nutzung des Bodens als Ergebnis eines Abstimmungs-, Planungs- und Abwägungsprozesses öffentlich dargestellt.

1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung

Im Bayerischen Naturschutzgesetz wird die Erstellung von Landschaftsplänen zur Darstellung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von den Gemeinden gefordert.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht. Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

Zeichnerische Inhalte des Landschaftsplanes sind mit Ausnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge als Festsetzungen gemäß dem §5 des Baugesetzbuchs aufzufassen.

1.4 Rechtswirkung

Der genehmigte und rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bindet nach § 7 BauGB die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger an die getroffenen Planungsinhalte, insofern die Träger im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen haben. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der Bauleitplanung; die Umsetzung obliegt dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 Bay.Verf. und Art. 7 GO) und versteht sich als kommunale Aufgabe.

Der einzelne Bürger dagegen ist nicht unmittelbar an den Plan gebunden. Vorhaben des Bürgers, die einer Genehmigung bedürfen, müssen jedoch - aufgrund des Weges über die Genehmigungsbehörde - dem Planungsinhalt entsprechen.

Zeichnerische Inhalte des Landschaftsplanes sind mit Ausnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge als Festsetzungen gemäß dem §5 des Baugesetzbuchs aufzufassen. Eine unmittelbare Pflicht, sowohl der Gemeinde, als auch der Fachbehörden und der Privatpersonen, zur Umsetzung der Maßnahmen ist nicht gegeben. Die Entwicklungsziele, allgemeinen Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge sind jedoch in der Abwägung gem. §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne „in eigener Verantwortung“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so ist ihr Handlungsspielraum beim Planungsprozess beschränkt.

- Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; die Vorgaben unterliegen demnach nicht der gemeindlichen Abwägung.
- Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 Abs. 2 BauGB mit planerischen Zielvorstellungen benachbarter Gemeinden abzustimmen; damit nicht Nachbargemeinden durch mögliche, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen beeinträchtigt werden, sind planerische Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus zu überdenken.
- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind von der Planungsabsicht betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit der Planer rechtzeitig Kenntnisse von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält.

Neben diesen Behörden und Nachbargemeinden stehen die Bürger im Mittelpunkt der Planungsbeteiligung. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürger zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die „Öffentliche Auslegung“ des Planwerkes für die Dauer eines Monats formell durch das BauGB festgelegt.

Unter Berücksichtigung der aus diesen Randbedingungen resultierenden Einschränkungen stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf und trifft damit weitreichende Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung. Nach dem Abschluss eines langwierigen Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des „Flächennutzungsplanes“ formell von der Gemeindevertretung beschlossen. Um nach dem Gemeindebeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nr.	Name	
1	Regierung von Oberfranken	
2	Regierung von Oberfranken	Bergamt Nordbayern
3	Regionaler Planungsverband	Oberfranken-Ost
4	Landratsamt Hof	
5	Landratsamt Hof	Fachbereich Gesundheitswesen
6	Staatliches Bauamt Bayreuth	
7	Autobahn-GmbH des Bundes	Niederlassung Nordbayern
8	Deutsche Bahn Netz GmbH	Kompetenzteam Baurecht
9	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Nürnberg
10	Wasserwirtschaftsamt Hof	
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
12	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	
13	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel	Außenstelle Hof
14	Kabel Deutschland Vertrieb und Service	
15	Telefonica Germany GmbH	
16	Ericsson Germany	
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	
18	Bayernwerk Netz GmbH	Kundencenter Naila
19	PLEdoc GmbH	
20	FWO	
21	Abwasserzweckverband Saale	
22	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	
23	Stadtwerke Münchberg	
24	TenneT TSO GmbH	
25	Bundesnetzagentur	
26	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Referat BQ Bauleitplanung
27	Kreisheimatpfleger	Landkreis Hof
28	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken	
29	Handwerkskammer für Oberfranken	
30	Bund Naturschutz	Kreisgruppe Hof
31	Fichtelgebirgsverein	
32	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	
33	Landesfischereiverein Bayern e.V.	
34	Landesjagdverband Bayern e. V.	
35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Landesverband Bayern e.V.
36	Wanderverband Bayern e.V.	
37	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.	
38	Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern	Wildes Bayern e.V.
39	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Hof
40	Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern
41	Polizeiinspektion Münchberg	
42	Kreisbrandrat	Reiner Hoffmann
43	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr
44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungsaufgaben
45	Immobilien Freistaat Bayern	Regionalvertretung Oberfranken
46	Stadt Münchberg	

Nr.	Name	
47	Markt Zell i. Fichtelgebirge	
48	Gemeinde Weißdorf	VG Sparneck
49	Stadt Kirchenlamitz	
50	Stadt Weißenstadt	

2. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde

2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes

Der Markt Sparneck liegt im Süden des Landkreises Hof zu Füßen des Fichtelgebirges.

Das Gebiet des Markts umfasst 16,36km². Stand 31.12.2019 hat Sparneck 1.572 Einwohner. Ortsteile sind neben dem Hauptort Sparneck mit Einöden, die Dörfer Reinersreuth und Stockenroth mit Germersreuth, die Weiler Brandenstumpf und Immerseiben sowie die Einzeln Grohenbühl, Immershof, Rohrmühle, Saalmühle und Ziegelhütte.

Sparneck ist neben der Gemeinde Weißdorf Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck.

Nachbargemeinden sind im Uhrzeigersinn die Stadt Kirchenlamitz, das gemeindefreie Gebiet Weißenstadter Forst-Nord (beide Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge), der Markt Zell i. Fichtelgebirge, die Stadt Münchberg und die Gemeinde Weißdorf im Landkreis Hof.

2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Die Ausführungen auf der Website des Markts Sparneck bilden die Grundlage der folgenden Ausführungen:

Frühzeit

Sparneck liegt am Nordrand des Fichtelgebirges am Fuße des Waldsteinmassivs (Großer Waldstein 877 m). Der Ort wurde in etwa 560 Metern Höhe im Pfarrbachtal angelegt, welches sich zwischen Steinbühl und Benker Berg zur Saale hin öffnet. Generell zeichnen sich die Mittelgebirgsregionen durch ein raues Klima aus und waren in der Frühzeit schwer zugänglich. Sie wurden daher relativ spät systematisch besiedelt. Einige jungsteinzeitliche Werkzeugfunde am Waldstein deuten deshalb lediglich auf sporadische Besuche in dieser Zeit hin.

Die ersten Zeugnisse regelmäßiger menschlicher Kulturtätigkeit im Planungsgebiet finden sich in den Altstraßen, die wichtige Handelszentren verbanden. Beispiele sind die Hohe Straße von Venedig über Nürnberg nach Leipzig (über Berneck, Gefrees, Münchberg) oder die Weinstraße vom Maintal über Eger nach Prag. Die Bedeutung Münchbergs beispielsweise erschließt sich aus seiner Passage zwischen Frankenwald und Fichtelgebirge. Damit wurde die Funktion des Gebietes nördlich des Waldsteins als eine typische Durchgangsregion begründet, die bis heute anhält. Charakteristisch für diese Region ist weiterhin ihre Grenzlage, die schon durch die geographische Situation vorgegeben ist.

Die Kolonisation des oberfränkischen Gebirgsraumes begann erst um die Jahrtausendwende im Hochmittelalter. Die ersten Siedlungen in der näheren Umgebung stammen wohl von slawischen Stämmen, die an der Saale entlang von Norden her einsickerten. Ortsnamen mit der Endung -itz (z. B. Losnitz) sind hierfür typisch.

Die Hauptrodungsperiode setzte dann mit dem 12. Jahrhundert ein. Die Rodung wurde von Westen her vorgetragen, wobei im Planungsgebiet und dem näheren Umkreis hauptsächlich das fränkische Geschlecht der Walpoten aus der Gegend um Hollfeld (Burg Zwernitz) hervortrat. Der Ort Walpenreuth (früher Walbotenrute = Rodung eines Walpoten) steht für eine Namensgebung aus dieser Zeit. Die Walpoten sind in ihrer Rodungstätigkeit punktuell weiter nach Osten vorgedrungen. Es gibt jedoch keine gesicherten Hinweise, dass auch Sparneck in jener Periode bereits besiedelt wurde.

Mittelalter

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts änderten sich die Machtverhältnisse im Waldsteingebiet. Die Markgrafen von Giengen-Vohburg, die in der Gegend von Cham beheimatet waren (Burg Haidstein),

übernahmen um 1150 das Egerland und setzten eigene Gefolgsleute auf dem Waldstein ein. Aus dieser Zeit sind zahlreiche Urkunden überliefert.

Im Jahre 1170 wurde erstmals ein "Getto von Waltstein" urkundlich erwähnt. Dieser Ahnherr der Sparnecker Ritter ließ vermutlich die erste Burg am Waldstein errichten. Seine Söhne Rüdiger und Arnold bauten dann Burgen in Sparnberg (1202) und Hirschberg und begründeten damit weitere Zweige der Dynastie. Sparneck erscheint erstmals mit einer Urkunde vom 10. November 1223 im Licht der Geschichte. In ihr treten Rüdiger von Sparneck (Rudegerus de Sparrenhecke), und sein Bruder Arnold von Sparnberg -die Söhne Rüdigers von Sparnberg - als Zeugen bei einem Gerichtstag in Eger auf. Dies ist die Geburtsurkunde von Sparneck. Die Existenz der Sparnecker Burg selbst wurde allerdings erst im Jahre 1298 aktenkundig.

Die Bezeichnung "Sparrenhecke" leitet sich offenbar von dem Sparren (rot auf silbernem Grund) ab, der im Sparnecker Wappen erscheint und bereits in Sparnberg namensgebend war. Der Zusatz "hecke" oder auch "eck" bezeichnet die Lage der Burg auf einem Bergsporn. Diese Burg in Tallage wurde zum neuen Stammsitz des Geschlechtes der Ritter von Sparneck. Im Gegensatz zur Höhenburg Waldstein war das neue Haus wohl mehr ein Wohn- als ein Wehrbau und wurde daher häufig als Schloß bezeichnet.

Die Herren von Sparneck zählten in den darauffolgenden 300 Jahren zu den bedeutendsten Rittergeschlechtern Oberfrankens.

Die Familie derer von Sparneck saß auf den Burgen Sparneck und Waldstein (wo sie eine neue Wehranlage, das "Rote Schloß", errichteten), später außerdem in Weißdorf, Uprode, Stockenroth, Hallerstein, Gattendorf und Stein. Ihre Lehengüter lagen größtenteils in einem Gebiet, das sich ungefähr mit dem früheren Landkreis Münchberg deckt. Dazu kam umfangreicher Streubesitz bis hinein ins Egerland (Schönbach) sowie weitreichende Rechte wie die hohe Gerichtsbarkeit (Halsgericht).

Die Herren von Sparneck profitierten von dem Umstand, dass der böhmische König im Jahre 1355 deutscher Kaiser (Karl IV.) wurde und damit das europäische Machtzentrum in ihre unmittelbare Nachbarschaft rückte.

Besonders Münchberg nahm dank seiner günstigen Verkehrslage eine positive Entwicklung. Die Sparnecker privilegierten den Ort daher im Jahre 1364 mit dem weitreichenden Nürnberger Stadtrecht. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts hatten die Sparnecker Ritter jedoch mit den aggressiven Expansionsbestrebungen der Burggrafen von Nürnberg zu kämpfen. Deren Druck verstärkte sich fortlaufend und sie nahmen das Sparnecker Gebiet von Norden und Süden her in die Zange. Schließlich gaben die Sparnecker nach und verkauften ab 1373 einen gewichtigen Teil ihres Besitzes, nämlich die Stadt Münchberg mit 19 umliegenden Dörfern.

Das ausgehende Mittelalter markierte auch das Ende der Ritterzeit. Die Verwendung des Schießpulvers und die Geldwirtschaft machten die Ritter entbehrlich.

Thomas von Absberg führte eine erbitterte Fehde gegen die Reichsstadt Nürnberg. Die Sparnecker Ritter erlaubten diesem, seine Gefangenen im Verlies am Waldstein zu verstecken. Dies führte dazu, dass der "Schwäbische Bund", ein Söldnerheer aufstellte und in einem Strafgericht 23 "Raubschlösser" vom Odenwald bis zum Fichtelgebirge zerstören ließ. Dieser "Fränkische Krieg" beendete im Sommer 1523 auch die Ära der Ritter von Sparneck.

Am 10. Juli 1523 wurden die Schlösser Sparneck und Gattendorf zerstört, am 11. Juli der Waldstein und die Uprode gesprengt und am 12. Juli ereilte das Schicksal das Wasserschloß in Weißdorf. Die Bewohner der Schlösser waren angesichts der erdrückenden Übermacht geflohen.

Kirchengeschichte

Der Name "Münchberg" lässt auf eine Ordensgründung schließen, obwohl eindeutige frühe Zeugnisse dafür fehlen. Die erste Pfarrei in Münchberg (Kirche St. Peter und Paul) wurde wohl von den Sparnecker Rittern um das Jahr 1240 eingerichtet und versorgte u. a. auch Weißdorf, Sparneck und Zell.

In Sparneck selbst gab es vermutlich nur eine kleine Kapelle in der Burg. Weißdorf (St. Maria) wurde dann als erste Pfarrei noch vor 1400 selbständig. Es folgte Zell, dessen Kirche (St. Gallus) im Jahre 1441 erstmalige Erwähnung findet. Die Burgkapelle auf dem Waldstein (St. Wolfgang) wurde dagegen von der sehr alten Pfarrei Weißenstadt (früher Weißenkirchen) betreut. Dort wurde auch später die

"Waldsteiner Kirchweih" mit Wallfahrten zum Waldstein gefeiert. Friedrich von Sparneck stiftete in Sparneck ein Kloster, das er dem hl. Ägidius weihte. Es ist auf dem Holzschnitt von 1523 zusammen mit dem Klosterkirchlein (St. Veit) zu sehen. Kurz vor der Fertigstellung im Jahre 1477 starb der Erbauer und wurde in einer Gruft unter dem Altarraum der Kirche beigesetzt. Letztere wurde nach dem großen Brand von 1845 wiederentdeckt und die Grabplatte Friedrichs im heutigen Glockenturm aufgestellt.

Das Kloster wurde von Friedrichs Sohn Christoph fertiggestellt und von Mönchen des Karmeliten-Ordens bewohnt. Bis 1534 sind 15 Priore namentlich bekannt. Nach der Reformation verfiel es allerdings schnell wieder, wurde 1550 verkauft und später abgebrochen. Heute ist nicht mehr genau feststellbar, wo das Gebäude stand, das stattliche Ausmaße gehabt haben muss.

Die Klosterkirche wurde 1562 in eine evangelische Kirche umgewandelt. Um das Jahr 1695 baute man im Westen ein Kirchenschiff an sowie einen neuen, steinernen Turm. Die alte Kirche bildet nun den Chorraum der heutigen Sparnecker Pfarrkirche St. Veit.

Markgrafenzzeit

Die Burggrafen von Nürnberg (Hohenzollern) teilten ihren wachsenden Herrschaftsbereich in das Oberland (das spätere Fürstentum Bayreuth) und das Niederland (später Fürstentum Ansbach) ein und wurden um 1415 zusätzlich mit der Verwaltung der Mark Brandenburg betraut. Damit verbunden war die Kurfürstenwürde. Sie nannten sich dann Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach mit Sitz auf der Plassenburg. Nach der Zerstörung der fünf Sparnecker Schlösser war der Weg frei für die endgültige Übernahme des Sparnecker Gebietes durch die übermächtigen Markgrafen im Jahre 1563. Sie richteten im Stockenrother Schloss ein Amt ein, das mit der Verwaltung betraut wurde. Um das Jahr 1680 wurden die Ämter Münchberg, Stockenroth und Hallerstein zu einem Oberamt mit Sitz in Stockenroth zusammengefasst.

1731 verlegte der damalige Amtmann Johann Georg Hartung seinen Wohnsitz nach Sparneck zurück in ein Amtshaus, das er an der Stelle des zerstörten Schlosses erbaut hatte. Sein Schwiegersohn und späterer Amtmann Johann Siegmund Friedrich Feez erbaute 1763 ein weiteres, repräsentatives Amtshaus im Bereich der ehemaligen Vorburg, wo er ein altes Anwesen abreißen ließ (heutige Bäckerei Günther).

Das Stockenrother Schloß wurde 1762 abgetragen. Das Oberamt Münchberg-Stockenroth-Hallerstein wurde 1779 aufgelöst und der Landeshauptmannschaft Hof zugeschlagen.

Als der kinderlose Markgraf Karl Alexander auf die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth verzichtete, kamen beide unter preußische Herrschaft (1792-1806). Freiherr von Hardenberg führte daraufhin im Jahre 1797 eine fortschrittliche Verwaltungsreform durch. Er gliederte das Fürstentum Bayreuth in sechs Kreise. Münchberg wurde Sitz eines Kammeramtes als Untergliederung im Kreis Hof. Weiterhin wurden innerhalb dieses Kammeramtes 14 Steuerdistrikte eingeführt, wobei erstmals Zell (mit seinen Außenorten) von Sparneck (mit Reinersreuth, Stockenroth und Immerseiben) abgetrennt wurde.

Die bayerische Zeit

Eine turbulente Phase begann mit den Feldzügen Napoleon Bonapartes, die am 8. Oktober 1806 Sparneck erreichten. Nach der preußischen Niederlage wurde in Bayreuth ein französischer Militärgouverneur eingesetzt. Es folgte der Krieg Österreichs gegen Frankreich mit einer kurzzeitigen österreichischen Besatzung (1809). Am 30. Juni 1810 schließlich übergab Frankreich die ehemals preußischen Provinzen Ansbach und Bayreuth an das Königreich Bayern, das Napoleon unterstützt hatte. Damit war die heutige politische Struktur geschaffen.

1817 erfolgte eine Neugliederung Bayerns in acht sog. "Kreise" (die späteren Regierungsbezirke). Der Obermainkreis mit Sitz in Bayreuth nannte sich ab 1837 Oberfranken. Anfänge zur Selbstverwaltung der Landkreise gibt es seit 1829. Deren Struktur wurde zuletzt bei der Gebietsreform im Jahre 1972 geändert. Dabei verschwand der ehemalige Landkreis Münchberg und wurde dem Kreis Hof zugeschlagen.

Die Feingliederung in Kommunen mit Selbstverwaltungsrechten folgte dem Gemeindeedikt von 1818. Sparneck und Zell wurden zu getrennten Landgemeinden. Diese Einteilung wurde zuletzt anlässlich der Gemeindegebietsreform von 1978 verändert. Seither bilden Sparneck und Weißdorf eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Sparneck.

3. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen

3.1. Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Grundsätzlich gilt es in allen Teilräumen **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potentiale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP Punkt 1.1.1).

Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten (LEP Punkt 1.1.2).

Der Bereich Sparneck gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und der Teilfortschreibungen 2017 und 2018 zu den **allgemeinen ländlichen (Teil-) räumen mit besonderem Handlungsbedarf**.

Die ländlichen Teilräume deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sind vorrangig zu entwickeln.

Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel,

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität eingeräumt.

Das Vorrangprinzip soll dazu beitragen, bestehende strukturelle Defizite abzubauen und möglichst neue Defizite zu verhindern.

Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungsverhältnissen einzuräumen (LEP Punkt 1.2.5).

Der Markt Sparneck gehört darüber hinaus zu den besonders strukturschwachen Gemeinden gemäß Anhang 5.

Im LEP werden unter anderem folgende **Ziele für Natur und Landschaft** genannt:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Punkt 7.1.2).
- In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Punkt 7.1.4).
- Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (Punkt 7.1.6).

3.2. Regionalplanung

Der Markt Sparneck liegt in der Planungsregion Oberfranken-Ost. Daher wirkt der Regionalplan als übergeordnete Planungsinstanz.

In der Novelle des Regionalplanes für die Planungsregion Oberfranken-Ost ist Sparneck als Kleinzentrum eingestuft. Die zentralen Orte sollen so entwickelt und ausgebaut werden, dass sie in

ihrem Verflechtungsbereich die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs nachhaltig erfüllen können.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 werden die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte einem Grundzentrum gleichgestellt.

In Sparneck soll der Versorgungs- und Siedlungskern in seiner Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich bevorzugt entwickelt werden. Insbesondere sollen die Sicherung und Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur, die Stärkung der Versorgungsfunktion des Einzelhandels sowie die Schaffung weiterer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze angestrebt werden.

Der Markt Sparneck übernimmt regionalplanerische Funktionen im Bereich der Erholung sowie eine Mittelpunktfunction in seiner Eigenschaft als Kleinzentrum.

Die Aussagen des Regionalplans und des dazugehörigen Landschaftsentwicklungskonzeptes werden im weiteren Verlauf des dieses Erläuterungsberichts in die entsprechenden Themenkomplexe mit einfließen und an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

3.3. Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

3.3.1. Naturschutz

3.3.1.1. FFH-Gebiete

Es sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Planungsgebiet vorhanden.

3.3.1.2. Naturschutzgebiete

Nicht vorhanden.

3.3.1.3. Landschaftsschutzgebiete

Die Waldgebiete am Nordhang des Waldsteinmassivs sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelgebirge“, Nummer OFR-26. Dieses ist gem. §26 BNatSchG geschützt.

3.3.1.4. Naturpark

Die Waldgebiete am Nordhang des Waldsteinmassivs liegen im Naturpark „Fichtelgebirge“. Dieser ist gem. §27 BNatSchG geschützt. Die Grenze bilden südlich von Sparneck die Kreisstraßen HO 20, HO 18, sowie innerorts die Benker Straße und der anschließend nordöstlich verlaufende Flurweg.

Die Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ datiert vom 26. Juli 1990 und trat am 1. September 1990 in Kraft. Das gesamte Gebiet hat eine Größe von ca. 102 800 Hektar.

Der Schutzzweck dieser Festsetzung ist es nach § 4 der Naturparkverordnung unter anderem

1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone (LSG)

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

In der Schutzzone, welche nach § 3 Naturparkverordnung festgesetzt wurde, sind nach § 6 der Naturparkverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 dieser Verordnung genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen.

Welche Vorhaben in der Schutzzone einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen wird in § 7 der Naturparkverordnung festgelegt.

Der Regionalplan gibt zum Naturpark Fichtelgebirge neben dem Ziel, vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln u.a. Folgendes vor:

- Erhaltung vielfältiger regional und überregional bedeutsamer Erholungslandschaften.
- Anreicherung standortgemäßer Laubhölzer und Vermehrung der Mischwaldbestände.
- Erhaltung des typischen Landschaftscharakters mit Rodungsinseln, Waldwiesen und Wiesentälern;
- Vermeidung von Aufforstungen in diesen Bereichen.
- Schutz und Erhaltung großer geschlossener Waldgebiete.
- Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen und Ergänzung durch Neupflanzungen.
- Bewahrung vor Überschießung.

3.3.1.5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Rechtliche Grundlage des Schutzes ist §29 BNatSchG.

3.3.1.6. Geschützte Biotope

Biotope sind schützenswerte Landschaftsräume für Pflanzen oder Tiere, geschützt gem. §30 BNatSchG. Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden.

Die genaue Auflistung der Biotope im Planungsgebiet findet sich unter Punkt 4.5.

3.3.1.7. Schützenswerte Grünbereiche

Schützenswerte Grünbereiche von besonderer Bedeutung für die Struktur der Landschaft, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder von wichtiger ökologischer Bedeutung sollen langfristig in der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

3.3.1.8. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Regionalplan sind zwei landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, welche sich mit dem Planungsgebiet überschneiden.

- Tal der Sächsischen Saale mit Nebentälern südöstlich von Münchberg (19)
- Tal der sächsischen Saale zwischen Sparneck und Zell i. Fichtelgebirge (20)

3.3.2. Wasserwirtschaft

Im Planungsgebiet liegen mehrere Trinkwasserschutzgebiete:

Gebiet Nummer 2210583700148 der Wassergenossenschaft Benk

Gebiet Nummer 2210583700068 der Wasserversorgung Sparneck zur Wasserversorgung von Sparneck (Quellgebiet „Kleiner Waldstein“); zugehörig zum Markt Sparneck

Gebiet Nummer 2210583700067 der Wasserversorgung Sparneck zur Wasserversorgung von Reinersreuth (Quelle „Reuthberg“); zugehörig zum Markt Sparneck

Gebiet Nummer 2210583700065 der Stadtwerke Münchberg zur Wasserversorgung der Stadt Münchberg (Quellgebiet „Waldstein“)

Gebiet Nummer 2210583600060 der Wasserversorgung Sparneck zur Wasserversorgung von Sparneck (TB „Grohbühl“); zugehörig zum Markt Sparneck;

Gebiet Nummer 2210583600058 der Stadtwerke Münchberg zur Wasserversorgung der Stadt Münchberg (TB I-III „Löstenbachtal“)

3.4. Bergbaugebiete, sonstige Abbaugruben und Altlasten

Im Planungsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen: GR 3 Reinersreuth.

Für dieses Vorranggebiet für den Abbau von Granit ist als Nachfolgenutzung die Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche/Biotop sowie die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Entsprechende Pflege- und Nutzungskonzepte sollten zum entsprechenden Zeitpunkt erarbeitet werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich die Granitverleihungen „Granitsteinbruch in der Arealverwaltung im Bezirk der vormaligen Forstverwaltung Sparneck oberhalb Zell bei Sparneck und Reinersreuth“ und „Granitsteinbruch bei Zell, Sparneck und Hallerstein“. Bei den Verleihungen handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§149 und 151 Bundesberggesetz.

Bei den Baugrunduntersuchungen sollte ein möglicher alter Bergbau berücksichtigt werden. Ferner ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das Altlastenkataster des Landkreises Hof weist für den Markt Sparneck drei bekannte Altlastenstandorte aus:

Katasternummer: 47500514, zuständig ist das Landratsamt Hof

Katasternummer: 47500523, zuständig ist das Landratsamt Hof, betroffene Flurnummer: 320 (Teilfläche) der Gemarkung: Sparneck; gegebenenfalls ist auch der Weg (Fl. Nr. 320/5) auf einer Teilfläche mit betroffen.

Katasternummer: 47500016, zuständig ist das Landratsamt Hof, betroffene Flurnummern: 1804, 1806, 1808 der Gemarkung: Sparneck; auf diesem Standort erfolgte zwischenzeitlich eine Detailuntersuchung.

Bodeneingriffe in den Bereichen sind von einem Sachverständigen nach §18 BBodSchG zu begleiten.

3.5. Denkmalschutz

3.5.1. Baudenkmäler

Denkmäler sind nach Art.1 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke oder Gärten, die die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Baudenkmäler im Markt Sparneck:

- D-4-75-174-1 Humbertusstraße 2: zweigeschossiges Wohnhaus mit Halbwalmdach, 1. Hälfte 19. Jh.; im Mauerwerk Reste der 1523 zerstörten Burg, nachqualifiziert
- D-4-75-174-2 Marktplatz 1: zweigeschossiges Wohnhaus mit Walmdach, Mitte 19. Jh.; Türrahmung, Granit, Ende 18. Jh., nachqualifiziert
- D-4-75-174-3 Marktplatz 2: Gasthaus zum Goldenen Adler, zweigeschossiges Gebäude mit hohem Halbwalmdach, 1. Hälfte 19. Jh., nachqualifiziert
- D-4-75-174-4 Marktplatz 4: Rathaus, zweigeschossiger Walmdachbau mit Dachreiter, bez. 1838, nachqualifiziert
- D-4-75-174-5 Münchberger Straße 1: zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Walmdach, bez. 1806, im Kern älter, nachqualifiziert
- D-4-75-174-6 Münchberger Straße 8: ehemaliges Amtshaus, zweigeschossiger Mansarddachbau, 1763, über älterem Kern, nachqualifiziert
- D-4-75-174-18 Schloßgasse 1: Burgmauer, Reste einer Wehrmauer der 1523 gebrandschatzten Burg Sparneck, Granitsteinmauerwerk mit Schießscharten, spätmittelalterlich, nachqualifiziert
- D-4-75-174-7 Schloßgasse 1: Ehem. Hartungsches Amtshaus, dreigeschossiger Walmdachbau, 1730; im Nebengebäude sog. Manghaus, Mauerrest der 1523 zerstörten Burg, nachqualifiziert
- D-4-75-174-8 Weißdorfer Straße 2: zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, Ende 18. Jh., nachqualifiziert
- D-4-75-174-9 Weißdorfer Straße 7: Wohnstallhaus, giebelständig, Mauerwerksbau verputzt, zweigeschossig, Krüppelwalmdach mit Schieferdeckung, verzahnte Eckquaderung, geohrte Türrahmung; zugehörige Scheune mit Halbwalmdach, Ende 18. Jh., nachqualifiziert
- D-4-75-174-10 Weißenstädter Straße 1: Pfarrhaus, zweigeschossiger Walmdachbau, Mitte 19. Jh., nachqualifiziert
- D-4-75-174-11 Weißenstädter Straße 3: ehem. Karmelitenklosterkirche St. Veit, Evang.-Luth. Pfarrkirche, Saalbau mit eingezogenem Chor und Westturm, im Wesentlichen 2. Hälfte 15. Jh., 1695-98 Verlängerung nach Westen und Turmbau, 1852-61 Turmneubau und Restaurierung in neugotischen Formen; mit Ausstattung, nachqualifiziert.

3.5.2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).

Im Gemeindegebiet existieren folgende Bodendenkmäler:

- D-4-5836-0012 Mittelalterlicher Burgstall, nachqualifiziert
- D-4-5836-0013 als Hohlwegfächer ausgebildeter Abschnitt einer mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Altstraße, nachqualifiziert
- D-4-5837-0014 Archäologische Befunde des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des abgegangenen Karmeliten-Klosters von Sparneck sowie im Bereich der ehem.

Karmelitenklosterkirche und späteren Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Veit, im Kern spätmittelalterlich, Nachqualifiziert

D-4-5837-0054 Archäologische Befunde des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche von Sparneck, Nachqualifiziert

D-4-5837-0056 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der 1523 zerstörten Buranlage von Sparneck, Nachqualifiziert

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet: „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

3.5.3. Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Im Gemeindegebiet gibt es drei Naturdenkmäler:

- Felsengruppe Kleiner Waldstein
- Weidenbrunnen im Sparnecker Forst
- Buche in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Waldhotels Heimatliebe

3.6. Archäologische Schutzzonen

Über archäologische Schutzzonen im Gemeindegebiet liegen keine Unterlagen vor.

4. Umwelt

4.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsraum

Das Gebiet des Marktes Sparneck liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der naturräumlichen Einheit „Münchberger Hochfläche“, welche großräumig zum „Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge“ gezählt wird.

Die Münchberger Hochfläche stellt als Landschaft den Übergang zwischen Frankenwald und Fichtelgebirge dar. Er ist in etwa nach der geologischen Münchberger Gneismasse abgegrenzt.

Die Topographie der Münchberger Hochfläche ist gekennzeichnet durch eine unruhige Hochfläche, (400-700m) mit weiten flachen Mulden zwischen niedrigen Kuppen, aus der zahlreiche Höhenrücken und Bergkuppen herausragen. Die Hochfläche wird vom Frankenwald im Nordwesten und dem Fichtelgebirge im Südosten gesäumt. Die Hochfläche selbst hat im Kontrast zu den Hochlagen der Mittelgebirge nur einen geringen Waldanteil. Die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt deutlich. Zwischen sanften Bergkuppen und Höhenrücken betten sich weite flache Mulden. Letztere bedingen durch ihre Staunässe oft Grünlandnutzung. An den meisten Standorten herrscht jedoch Ackernutzung vor. Die Sächsische Saale zieht sich, gesäumt von Ufergehölzen, in einem flachen, grünlandgeprägten Tal durch diesen Landschaftsbildraum.

Bedingt durch die frühe Besiedelung und die damit verbundene landwirtschaftliche Nutzung ist der Waldanteil auf im Gesamtnaturraum relativ niedrig. Die Sächsische Saale durchfließt das Planungsgebiet in zahlreichen Windungen zunächst von Süd nach Nord, nach Zufluss des Haidbachs fließt sie entlang der nördlichen Gemeindegrenze nach Osten. Das Tal der Saale ist für das Vorland des Waldsteinmassivs als durchgehender Grünzug landschaftsprägend.

Die Münchberger Hochfläche ist allgemein geprägt durch ein bewegtes Relief mit eingestreuten Bergrücken, sanften Höhenzügen, Diabasfelskuppen sowie weiten, flachen Mulden. Im Bereich der härteren Serpentine am Fichtelgebirgsrand bilden sich im Gegensatz dazu eher schroffere Anstiege. Von Natur aus besitzt die Landschaft durch das Relief, durch viele Nischen sowie wechselnde An- und Aussichten ein landschaftsästhetisch hohes Potenzial.

Das sanfte Relief ermöglicht eine gute Bearbeitbarkeit der Böden. Daher ist die Landschaft in weiten Teilen durch intensive Landwirtschaft geprägt. Hecken oder Feldgehölze finden sich zwischen ausgedehnten Ackerflächen daher selten.

In den weichen Gneis schneiden sich zahlreiche Bäche und kleine Flüsse, allen voran die Sächsische Saale die aufgrund des flachen Gefälles häufig mäandriert. Seltener wird der Uferbereich durch einen Laubwaldgürtel gesäumt, teilweise reichen die Ackerflächen an die Gewässer heran. Dennoch überwiegt in den Tälern der Grünlandanteil. Die Walddichte ist aufgrund der langen Besiedelungsgeschichte der Münchberger Hochfläche relativ gering. Lediglich auf Kuppen oder Höhenzügen finden sich noch kleine Wälder, die hauptsächlich mit Nadelbäumen bestockt sind.

Der Raum soll daher aus landschaftsästhetischer Sicht durch die Anlage von gliedernden Strukturen, wie z.B. Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen, aufgewertet werden. Entlang von Gewässern sollten zur Strukturierung des Talraums begleitende Gehölzsäume entwickelt werden.

Die Waldflächen sind in ihrem Umfang erhaltenswürdig und durch die Entwicklung zu standortheimischen Mischwäldern noch verbesserungsfähig. Die Offenland-Waldgrenze ist weitestgehend eine historisch gewachsene Unterteilung, die sich an Nutzungsansprüchen des Raumes, dem Relief und den Standortfaktoren der Böden orientiert. Sie spiegelt daher eine kulturhistorische Information wider. Diese oftmals kleinräumig unterteilte und durch Nischen, Buchten und Kulissen geprägte Struktur belebt das Landschaftsbild und prägt die Eigenart eines Gebietes. Weiterhin hat der Waldrand, der sich oftmals durch einen vermehrten Laubholzmantel und/oder Gehölzsäume auszeichnet, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben.

Die Münchberger Hochfläche ist eine historische Bergbaulandschaft. Diese Spuren sollten als Kennzeichen der Region in der Landschaft sichtbar und erlebbar erhalten werden.

Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Münchberger Hochfläche, die eine weitgehend ausgeräumte Flur verkörpern, sind die landwirtschaftlich genutzten Gebiete im Gemeindegebiet gut strukturiert durch Hecken und gliedernde Feldgehölze. Sie ist ökologisch, strukturell und visuell trotz einer teils intensiven Nutzung von beachtlicher Vielfalt. Jedoch finden sich auch weniger strukturierte Bereiche, in denen die Entwicklung zu einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft erst am Anfang steht, beispielsweise östlich von Stockenroth. Ein besonderes Augenmerk gilt den extensiv genutzten feuchten Wiesen, am Fuße der großen Waldgebiete. Diese sind durchzogen von kleineren Gräben und Hecken und weisen im Verbund mit den Waldgebieten einen hohen ästhetischen Wert auf.

Der Bereich südlich und östlich der HO20 und der HO18 gehört bereits zum Naturraum des „Hohen Fichtelgebirges“. Der Nordkamm des Hohen Fichtelgebirges ist der nördliche Teil des nach Nord-Osten offenen, hufeisenförmigen Gebirgswalls, welcher die niedrigere, flachwellige Selb-Wunsiedler Hochfläche umschließt.

Im Landkreis Hof liegt der West- und Nordkamm des Hohen Fichtelgebirges mit dem Waldstein-Kornberg-Kamm (Waldstein: 878 m, Kornberg: 829 m).

Das Fichtelgebirge ist durch ein raues, schneereiches Klima geprägt: die Durchschnittstemperaturen liegen zwischen 4° und 6,5° C, die Jahres-Niederschläge gehen bis über 1100 mm in den Hochlagen. Der Naturraum ist aufgrund der klimatischen und edaphischen Gegebenheiten größtenteils bewaldet (Waldanteil: 70 %). Der größte Teil ist Fichtenwald, man findet nur noch auf der Basaltdecke Buchen-Tannen-Fichtenmischwald.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fichtenforste ist dominierend. In den ebenen Bereichen im Umkreis der Siedlungen sind feuchte Grünlandbereiche zu finden.

Der bewaldete Anstieg zum Waldsteinmassiv ist innerhalb großer Teile der Münchberger Hochfläche und des angrenzenden Nordwestlichen Frankenwaldes landschaftsprägend.

Die Wälder im Süden sind heutzutage im Wesentlichen ökologisch verarmte Fichtenreinbestände. Teilweise existieren jedoch kleinräumige Wechsel von Wald- und Offenlandfluren (teilweise mit anstehendem Fels), insbesondere in den höheren Lagen. Eingestreute Mischwaldinseln sorgen dort partiell für ein abwechslungsreicheres Bild und lockern den ruhigen und schweren Gesamteindruck der Hänge auf.

Der zusammenhängende Wald des Fichtelgebirges prägt nicht nur das Mittelgebirge selbst, sondern wirkt auch in die umgebenden Landschaften der Münchberger und Selb-Wunsiedler Hochfläche. Die Kulisse der ansteigenden Wälder bereichert das Landschaftsbild weiter Teile der Region Oberfranken-Ost. Die geschlossenen Wälder haben somit als visuelle Leitstruktur für die angrenzenden Landschaftsbildeinheiten eine herausragende Bedeutung.

Die Landschaft des Fichtelgebirges ermöglicht die Erlebbarkeit tiefer, unzerschnittener Wälder und ist durch die Vermittlung intensiver Eindrücke von Ruhe und Naturnähe der Garant für den touristischen Wert des Gebietes. Deshalb soll bei allen Planungen das Landschaftsbild besondere Berücksichtigung erfahren.

Die frühere Nutzung der Wälder als Grubenholz- und Energielieferant für die Verkohlung und Verhüttung führte zum heutigen Bild der geschlossenen Fichtenforste. Natürlicherweise würden bis in die Höhenlagen Bergmischwälder mit einem hohen dominanten Anteil von Buchen sowie Tannen vorkommen, die einen geringeren Anteil an Fichten aufweisen. Dies gilt auch für das Planungsgebiet. Offenlandabschnitte bereichern in dieser von Wald bestimmten Region das Landschaftsbild ganz besonders. Lichtungen, Wald- oder Bergwiesen, Wiesentäler oder Feuchtgebiete sowie besiedelte Rodungsinseln bilden eine Abwechslung für den Betrachter und eröffnen den Blick auf die Wälder und Hänge, die so als Kulisse wirken können. Deswegen sind sie zu erhalten und zu pflegen. Erstaufforstungen sowie eine Nivellierung des Waldrandes sollen unterbleiben.

Extensiv genutzte Grünlandbereiche (Wiesen, Weiden) prägen den Charakter der Rodungsinseln und der Wiesentäler. Die Erhaltung dieser Bereiche soll unter Ausnutzung aller Förderprogramme (Landwirtschaft und Naturschutz) angestrebt werden.

Dieses charakteristische Landschaftsbild mit seinen großflächig unzerschnittenen Wäldern ist in der Region einmalig und daher hochgradig erhaltenswürdig. Die Strukturvielfalt der Wälder ist jedoch

teilweise gering und sollte daher erhöht werden. Durch Windbruch oder sonstige natürliche Störungen entstehen bereichernde Lichtungen. Schwerpunkte hierfür sollten Gebiete mit besonderen Standortkombinationen, wie beispielsweise Vermoorungen, offene Felsbildungen, naturnahe Bachläufe und Feuchtbereiche sein. Entwässerte Feuchtgebiete sollten zur Erhöhung der Vielfalt und Eigenart der Bergwälder wieder vernässt werden. Damit kann ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild des Mittelgebirgswaldes erreicht werden, welches den unterschiedlichen Höhenstufen und diversen Standorteigenschaften entspricht. In Höhenlagen unter 700 m ü. NN. sollte allgemein der Anteil standortheimischer Laubbäume erhöht werden.

Im Fichtelgebirge wurde und wird ein reiches Spektrum an Bodenschätzen abgebaut. Dieses historische Erbe in Form von alten Stollen, Steinbrüchen oder Zinngräben sollte erhalten und gepflegt werden.

Die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Naturräumen schlägt sich somit auch in einem jeweils veränderten Landschaftsbild nieder. Auch hinsichtlich der Landnutzung zeigt sich eine Zweiteilung des Gemeindegebietes. Die Waldgebiete im Fichtelgebirge werden überwiegend forstwirtschaftlich, die Hochflächen im nördlichen Gemeindegebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durchgehende Strukturen bilden dabei die überwiegend grünlandgenutzten Bereiche beiderseits von Fließgewässern.

Mit Ausnahme intensiv ackerbaulich genutzter Bereiche im Westen des Gemeindegebietes wird dem Gemeindegebiet eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild im Rahmen der Regionalplanung beigemessen. Die Bereiche westlich und nördlich von Stockenroth-Germersreuth haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

4.2. Geologische Entstehung

Die Münchberger Hochfläche besteht im Wesentlichen aus der Münchberger Gneismasse. Das Gebiet um Sparneck finden sich im Übergang zum Fichtelgebirge jedoch hauptsächlich südlich der Gneismasse. Zwischen Fichtelgebirge und Münchberger Gneismasse erstreckt sich von Kautendorf/Wurlitz im Nordosten und Zell im Südwesten als schmales Band die sogenannte Grünschieferfazies der "Bayerischen Entwicklungsreihe" mit Phylliten, Prasiniten, Amphiboliten und insbesondere auch Serpentinegestein.

Anschließend beginnt die Fichtelgebirgszone zunächst mit verschiedenen Schieferformationen. Im äußersten Süden des Planungsgebietes beginnt das Waldsteinmassiv aus Fichtelgebirgsgranit (Eruptivgestein).

Der Talraum der Sächsischen Saale weist eine quartäre Füllung aus Auenlehm, Sand, Kies und grobschuttführenden Lehmen unter dem alluvialen Talboden auf.

4.3. Böden, Klima, Gewässer

4.3.1 Böden

Der typische Bodentyp der Region ist die Podsol-Braunerde. Dies ist ein steiniger Lehmboden aus einer lößlehmbeeinflussten Deckschicht über verwitterter Grauwacke und Grauwackenschutt. Der Boden ist im Unterboden stark steinig und geht in einen Skelettboden über. Obwohl die auftretende Humusform Mull auf relativ gute Bodenverhältnisse vermuten lässt, deutet die Podsolierung des Bodens bereits auf eine fortgeschrittene Versauerung hin. Sie ist neben dem basenarmen Ausgangsgestein auf die hohen Niederschläge mit 1000mm/a zurückzuführen. Der Boden wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Böden sind weit überwiegend lehmig bis lehmig-sandig.

In den Flusstälern finden sich überwiegend Gleye und sandige bis lehmige Auenböden. In den höheren Lagen des Fichtelgebirges finden sich größtenteils Braunerden.

4.3.2 Klima

Das gesamte Planungsgebiet weist Mittelgebirgsklima auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 5,6-6° C und die Niederschlagsmenge bei 920mm im langjährigen Mittel. Das Gemeindegebiet liegt am Nordwesthang des Waldsteingebirges. Die vorherrschenden Westwinde rufen durch den Stau am Gebirgsrand länger anhaltende Niederschläge hervor.

4.3.3 Gewässer

Der Markt Sparneck hat ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt, dessen konzeptionelle und planerische Aussagen bei der Durchführung von Maßnahmen an und im Umfeld von Gewässer umgesetzt werden sollten. Hinsichtlich konkreter Maßnahmen wird auf die Fachplanung verwiesen.

4.3.3.1 Grundwasser

Im Planungsgebiet befinden sich zwei Grundwasserkörper. Im Norden der kristalline Grundwasserkörper Münchberg und im bewaldeten Süden die kristallinen Grundwasserkörper Kirchenlamitz und Markttredwitz.

Der Zustand der GWK ist hinsichtlich Chemie, Menge, Komponente Nitrat und Komponente PSM nach dem Bewirtschaftungsplan 2015 gut.

Für den GWK Münchberg sind nach dem BWP 2015 Maßnahmen vorgesehen und zwar sowohl Maßnahmen Diffuse Quellen als auch konzeptionelle Maßnahmen.

Für die GWK Kirchenlamitz und Markttredwitz sind nach dem BWP 2015 keine Maßnahmen vorgesehen.

Die Umweltzielerreichung Chemie und Menge nach BWP 2015 sind für alle Grundwasserkörper bereits erreicht.

Die Ermittlungen lassen vermuten, dass in den Hauptortsteilen keine hohen Grundwasserstände, die auf geplante Baugebiete negative Einflüsse haben könnten, vorhanden sind. Die Täler der Sächsischen Saale, des Haidbachs, des Zellbachs und des Pfarrbachs sollten neben naturschutzrechtlichen Gründen auch aufgrund der Überschwemmungsbereiche, der damit einhergehenden Retentionsflächen und des sehr wahrscheinlich hohen Grundwasserstandes von der Bebauung in jedem Fall freigehalten werden. Eine weitere Flächenversiegelung sollte soweit möglich vermieden werden, um die Neubildung von Grundwasser nicht zu beeinträchtigen.

Aufzeichnungen über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen nicht vor. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserstände in den Talbereichen in Abhängigkeit von den Wasserständen der jeweiligen Gewässer verhältnismäßig nahe der Geländeoberfläche liegen. Die Grundwasserfließrichtungen dürften in die Täler zu den Vorflutern und talabwärts gerichtet sein.

Eine Problemlage hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist eine Überschreitung der Nitratwerte im Bereich der Wassergewinnungsanlage Grohenbühl. Hier sind flächenhafte Maßnahmen gegen Nitratreinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt. Die Verringerung der genannten Einträge ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht absolut vordringlich.

Folgende hydrogeologische Hinweise gibt das LEK:

Die Gesteine des Kristallin wie Granite, Phyllite oder Grauwacken sind als Grundwasserspeicher i. d. R. nur von untergeordneter Bedeutung. Während das ungeklüftete Kristallin wasserundurchlässig ist und weitgehend als grundwasserfrei angesehen werden kann, sind die durch tektonische Beanspruchung zerklüfteten Bereiche als Kluftgrundwasserleiter aufzufassen, welche allerdings zumeist nur ein sehr geringes Speichervermögen für Grundwasser aufweisen. Der dem Festgestein

aufliegende, durch Verwitterungsprozesse entstandene Gesteinsersatz stellt einen Porengrundwasserleiter dar, der für die lokale Wasserversorgung durchaus von Bedeutung sein kann.

4.3.3.2 Fließgewässer

Die Fließgewässer im Gebiet entwässern über die Saale in die Elbe. Folgende Gewässer sind für die Planung relevant:

- Sächsische Saale, Gewässer II. Ordnung ab Mündung des Haidbachs, flussaufwärts Gewässer III. Ordnung
- Haidbach, Gewässer III. Ordnung
Der Haidbach mündet im nördlichen Planungsgebiet in die Sächsische Saale.
- Lehstenbach, entspringt im südlichen Planungsgebiet und fließt gen Süden in die Eger
- Kälberbach, Gewässer III. Ordnung, entspringt im südlichen Planungsgebiet, durchfließt in nördlicher Richtung Reinersreuth und mündet in die Sächsische Saale
- Zellbach, Gewässer III. Ordnung, durchfließt das Gemeindegebiet im Osten und mündet in die Sächsische Saale
- Föhrigbach, Gewässer III. Ordnung, durchfließt Stockenroth in nordöstlicher Richtung und mündet in die Sächsische Saale
- Pfarrbach, Gewässer III. Ordnung, entspringt am Kleinen Waldstein, durchfließt Sparneck in nördlicher Richtung und mündet an der nördlichen Gemeindegrenze in die Sächsische Saale
- Tiefenbach, Gewässer III. Ordnung, entspringt am Kleinen Waldstein und bildet nordwestlich von Brandenstumpf die östliche Gemeindegrenze bis zur Mündung in die Sächsische Saale
- Förmitz, Gewässer III. Ordnung, entspringt am kleinen Waldstein im östlichen Gemeindegebiet.

In Anbetracht der ökologischen Situation sind für folgende Gewässer I., II. und III. Ordnung Maßnahmen nach dem BWP 2015 vorgesehen.

Sächsische Saale:

- Maßnahmen Diffuse Quellen
- Maßnahmen Abflussregulierung/Hydromorphologie
- Konzeptionelle Maßnahmen

Förmitz:

- Maßnahmen Diffuse Quellen
- Maßnahmen Abflussregulierung/Hydromorphologie
- Konzeptionelle Maßnahmen

Haidbach:

- Maßnahmen Diffuse Quellen
- Konzeptionelle Maßnahmen
- Maßnahmen nach 2021 lt. BWP 2015

Lehstenbach:

- Maßnahmen Diffuse Quellen
- Maßnahmen Abflussregulierung/Hydromorphologie
- Konzeptionelle Maßnahmen

Die Umweltzielerreichung Gesamtzustand BWP 2015 wird voraussichtlich in der Sächsischen Saale, in der Förmitz, im Lehstenbach und im Haidbach bis 2027 erreicht werden.

Die Umweltzielerreichung Ökologischer Zustand BWP 2015 im Haidbach, im Lehstenbach und in der Sächsischen Saale voraussichtlich bis zum Jahr 2021 erreicht. Für die Förmitz wurde das Bewirtschaftungsziel bereits erreicht.

Die Umweltzielerreichung Chemischer Zustand BWP 2015 wird in der Sächsischen Saale, im Lehstenbach und im Haidbach voraussichtlich bis zum Jahr 2027 erreicht.

Die Zielerreichung für 2021 ist gegenwärtig in Gefahr und kann lediglich durch die vermehrte Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere gegen diffuse Stoffeinträge noch erreicht werden.

4.3.3.3 Überschwemmungsgebiete

Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet sich im Planungsgebiet entlang des kompletten Verlaufs Sächsischen Saale ab dem Ortsteil Saalmühle. Die vorläufige Sicherung dieser Flächen erfolgte am 25.10.2014. Zuständig ist das Wasserwirtschaftsamt in Hof. Das Gebiet ist auf die Abfuhr eines Hundertjährigen Hochwassers ausgelegt.

Die im Zuge des Gewässerentwicklungskonzeptes geplanten Überschwemmungsgebiete beziehungsweise Übertretungskorridore im Falle des Lastfalls HQ₁₀₀ an Gewässern III. Ordnung werden im Plan dargestellt. Innerhalb dieser sollte §77 WHG berücksichtigt werden.

Berechnete Überschwemmungsgebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a S. 2 BauGB). Damit soll sichergestellt werden, dass in den für das Baurecht maßgeblichen Plänen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Hochwassersituation erkennbar ist. Die nachrichtliche Übernahme, wie der Vermerk, sind gesetzlich angeordnete, Übernahmen von Informationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen von Starkregenereignissen zukünftig im Zuge des Klimawandels verstärken werden. Daher sind auch im Bereich von kleineren Oberflächengewässern Maßnahmen gegen den Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser angezeigt.

4.3.3.4 Hochwasser

Im Rahmen der Planung wurden die Hochwasserereignisse lediglich für die Sächsische Saale betrachtet. Jedoch sind darüber hinaus auch entlang ihren Zuflüssen wassersensible Bereiche klassifiziert, welche teilweise durch Hochwasserereignisse in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale ist von der Bebauung freizuhalten und in seiner Funktion als Überschwemmungsgebiet nicht zu beeinträchtigen.

Neben den Überschwemmungsgebieten sind keine speziellen Hochwasserschutzeinrichtungen, wie beispielsweise Deiche vorhanden. Dies liegt vor allem an der topographischen Situation. Die Flussauen sind im Planungsgebiet weitestgehend von Bebauung freigehalten worden.

Betroffene Flächen bei einem häufigen Hochwasserereignis:

Im Tal der Sächsischen Saale wären im Wesentlichen nur landwirtschaftliche Flächen und Wald betroffen.

Betroffene Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis:

Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis wären im Verlauf der Sächsischen Saale lediglich land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen.

Betroffene Flächen bei einem Extremhochwasserereignis:

Bei einem Extremhochwasserereignis ebenfalls lediglich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.

Es wären sowohl bei einem häufigen Hochwasser als auch bei einem hundertjährigen Hochwasser und bei einem Extremhochwasserereignis in Sparneck keine Einwohner entlang der Saale betroffen.

Die im Rahmen der Erstellung des Gewässerentwicklungskonzeptes identifizierten und geplanten Entwicklungskorridore sind vornehmlich von Bebauung und Versiegelung freizuhalten und sollten als Grundlage zur Anordnung weiterer wasserrechtlicher Baubeschränkungen dienen.

4.3.3.5 stehende Gewässer

Größere stehende Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Es existieren jedoch aufgrund der staunassen Böden, des hohen Niederschlags und der traditionellen Teichwirtschaft eine Vielzahl an Teichanlagen und Weiher, welche allesamt im Flächennutzungsplan dargestellt wurden:

- zwei Teiche in Stockenroth
- flussaufwärts von Sparneck befindet sich im Verlauf des Pfarrbachs ein Teichgebiet
- vier größere Teiche südlich von Ziegelhütte im Verlauf der Sächsischen Saale, darunter einer im Saalepark
- Teich bei Saalmühle
- Teichkette östlich von Saalmühle
- größerer Teich an der Einzelstraße Sparneck
- Anzahl kleinerer Teiche im Bereich von Reinersreuth

4.3.3.6 Be- und Entwässerungsgebiete

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Vielzahl von Entwässerungsgebieten. Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wurde verzichtet, da sie aufgrund ihrer Entfernung zu den Baugebieten auf die bauliche Entwicklung keinen Einfluss haben.

Bewässerungsgebiete sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Das LEK Oberfranken-Ost mahnt an, dass insbesondere in Feuchtgebieten und Talauen weitere Entwässerungen unterbleiben sollen, wenn nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

4.4. Fauna und Vegetation

Fauna:

Betreffend die bayerische **Säugetierfauna** liegen für ca. 27 Arten Nachweise aus dem Landkreis vor. Diese umfassen Kleinsäuger, darunter verschiedene Arten von Spitzmäusen und drei Arten der Bilche. Daneben zwei Arten von Mardern, sowie der Iltis.

Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen des Luchses (*Lynx lynx*) in den großflächigen Waldgebieten des Hohen Fichtelgebirges und des Rehauer Forstes.

Darüber hinaus kommen im Landkreis Hof einige Fledermausarten vor.

Die **Avifauna** gehört landesweit zu den ärmeren Gebieten. Der Brutvogelbestand liegt bei 115 Arten. Anspruchsvollere Waldarten fehlen dabei, da entsprechende Lebensräume nur sehr wenig vorhanden sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die überdurchschnittlich guten Populationen von Wiesenpieper und Braunkehlchen, sowie vereinzelte Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Auerhuhns.

Die **Reptilien** zählen 7 Artennachweise.

Die **Amphibienvorkommen** umfassen lediglich 14 der bayernweit vorkommenden Arten. Der Landkreis Hof wird dabei zum Teil aus klimatischen oder arealgeographischen Gründen nicht besiedelt.

Im Landkreis wurden insgesamt ca. 24 **Fischarten** nachgewiesen.

Zu den Vorkommen an **Insektenarten** sei auf die Ausführungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Hof verwiesen.

Vegetation:

Im Planungsgebiet finden sich unterschiedliche potentielle natürliche Vegetationsgebiete.

Im Bereich der Münchberger Hochfläche und dem Anstieg zum Nordkamm des Fichtelgebirges finden sich Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald und in den

höheren Lagen Hainsimsen-Tannen-Buchenwald mit örtlichem Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald.

In montanen Lagen ab 550m bis 850m Meereshöhe gehört die Fichte neben Tanne und Buche zur natürlichen Waldgesellschaft. Über 850m Meereshöhe kommen Wälder mit der Mischung Buche-Fichte-Tanne natürlicherweise vor.

Es ist davon auszugehen, dass sich höhenzonale Vegetationsgrenzen im Zuge des Klimawandels verändern. Dies wird in der Regel durch die Waldbewirtschaftung berücksichtigt.

Schwarzerlenbruchwälder im Saaletal bilden die geographisch limitierten Ausnahmeformen.

Die faktische Vegetation ist in den Waldgebieten dominiert von Drahtschmielen-Fichtenforsten, in welche Laub- und Mischwaldinseln eingestreut sind.

4.5. Biotope

Die im Plan eingetragenen Biotope wurden von der Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nachrichtlich übernommen. Detaillierte Angaben der einzelnen Biotope sind dieser Kartierung zu entnehmen, die bei der Gemeinde und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof vorliegt.

Die natürlichen Boden-, Wasser-, Klima- und geographischen Verhältnisse beeinflussen gemeinsam mit Nutzungsform und -intensität die Ausstattung eines Lebensraumes mit Lebensgemeinschaften und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

Liste der Biotope im Markt Sparneck, Landkreis Hof

Biotopnummer	Beschreibung & Bemerkungen resultierend aus Begehung
5836-0094	Saale nordwestlich Sparneck. Gewässerbegleitgehölze und Hochstaudenfluren
5836-0095	Feuchte Brachfläche und Nasswiese westlich Sparneck
5836-0096	Saale zwischen Sparneck und Zell, Gewässerbegleitgehölze
5836-0097	Brachflächen in der Saale- und Zellbachaue nordöstlich Zell
5836-0098	Nasswiesen nordöstlich Zell
5836-0099	Extensivwiese nordöstlich Zell, besonders im südlichen Bereich Magerkeitszeiger
5836-0100	Böschungen östlich Steinbühl
5836-0104	Feldgehölze bei Grohenbühl
5836-0105	Böschungen östlich Stockenroth
5836-0106	Böschungen zwischen Stockenroth und Großlosnitz
5836-0109	Haidbach nordöstlich Kleinlosnitz, Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren
5836-0146	Feuchtwiesen nördlich Stockenroth
5836-0148	Haidbach nördlich Stockenroth, Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren
5836-0149	Brachflächen nördlich Saalmühle
5836-1016	Nasswiese nördlich Saalmühle
5836-1017	Nasswiese nordwestlich Saalmühle
5836-1018	Feuchtwiese westlich Saalmühle, Bereich von Hochstauden bewachsen
5836-1019	Hochstaudenflur östlich Stockenroth
5836-1020	Feuchtwiese östlich Stockenroth
5836-1021	Nasswiese südöstlich Immerseiben
5836-1022	Magere Nasswiese nordöstlich Zell
5836-1099	Nasswiese nördlich Stockenroth
5836-1104	Feuchtbrache nordwestlich Sparneck, Röhrriechbestand
5837-0092	Bachlauf südlich Reinersreuth
5837-0111	Saale und Brachflächen nördlich Sparneck, Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren
5837-0112	Bahndamm nördlich Sparneck, Altgrasbestände, teilweise verbuscht.
5837-0115	Nasswiesen nördlich Sparneck
5837-0116	Pfarrbach nördlich Sparneck, Gewässerbegleitgehölze und Hochstaudenfluren
5837-0118	Feldgehölz westlich Sparneck

- 5837-0119 Feuchte Brachflächen und Nasswiesen westlich Sparneck
- 5837-0120 Ufergehölze südwestlich Sparneck
- 5837-0121 Böschungen südwestlich Sparneck
- 5837-0122 Gehölze südlich Sparneck
- 5837-0123 Böschungen nordöstlich Reinersreuth, mittlerweile zu Erlengehölz entwickelt
- 5837-0124 Feuchtgebüsch südöstlich Sparneck
- 5837-0125 Ufergehölze südlich Einöden
- 5837-0127 Böschungen nordöstlich Sparneck
- 5837-0128 Ufergehölze und Hochstaudenbestand nordöstlich Sparneck
- 5837-1006 Feuchtwiese südlich Weißdorf
- 5837-1010 Feuchtbereich südlich Weißdorf
- 5837-1012 Nasswiese nördlich Sparneck
- 5837-1013 Feuchtwiese nördlich Sparneck
- 5837-1014 Extensivwiese nördlich Sparneck
- 5837-1015 Extensivwiese nordwestlich Sparneck
- 5837-1016 Nasswiese nordwestlich Sparneck
- 5837-1019 Feuchtbrache nordwestlich Sparneck
- 5837-1020 Extensivwiese in Sparneck
- 5837-1021 Nasswiese in Sparneck
- 5837-1022 Quellmoor südöstlich Einöden, südlicher Teil ist eine feuchte Wiese, von den Seiten her Verbuschung im Moorbereich
- 5837-1023 Feuchtgebüsch südöstlich Einöden, mittlerweile Ausbildung von Erlengehölz
- 5837-1024 Feuchtwiese südlich Einöden
- 5837-1025 Fadenbinsenwiese südöstlich Einöden
- 5837-1026 Feucht- und Extensivwiese südlich Einöden
- 5837-1027 Extensiv- und Feuchtwiese südlich Einöden
- 5837-1028 Nasswiese südöstlich von Sparneck
- 5837-1029 Fadenbinsenwiese östlich Einöden
- 5837-1030 Feuchtwiese im Osten von Einöden
- 5837-1031 Extensivwiese am östlichen Ortsrand von Einöden
- 5837-1032 Extensivwiese am westlichen Ortsrand von Sparneck
- 5837-1033 Magere Wiese südlich Rohrmühle
- 5837-1034 Feuchtwiese südwestlich Sparneck
- 5837-1040 Nasswiese westlich Brandenstumpf
- 5837-1041 Extensivwiese östlich Einöden
- 5837-1042 Borstgrasrasen und Nasswiese südöstlich Einöden
- 5837-1043 Nasswiese südöstlich Einöden
- 5837-1044 Nasswiese am Südostrand von Sparneck
- 5837-1045 Hochstaudenflur am Südostrand von Sparneck
- 5837-1046 Extensivwiese östlich Reinersreuth, mager mit vereinzelt Fettwiesenzeigern
- 5837-1047 Feuchtwiesenrest südwestlich Reinersreuth, am Rand Erlengehölz

4.6. Artenpotential

Gefährdete und landkreisbedeutsame Tier- und Pflanzenarten

Angaben zum Gefährdungsgrad

RLBay = Rote Liste Bayern 2005; RLOfr = Rote Liste Oberfranken 2005; RLD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland 2009; *=landkreisbedeutsame Art

1 = vom Aussterben bedrohte Art; 2 = stark gefährdete Art; 3 = gefährdete Art; 4R/RR = potentiell (sehr) gefährdete Art

Art / Rote-Liste-Status	Bayern D	
FLORA	2003	
<i>Abies alba</i> (Weißtanne)	V	3*
<i>Aconitum variegatum</i> (Gescheckter Eisenhut)	3	*
<i>Aconitum lycoctonum</i> (Gelber Eisenhut)	V	*
<i>Adoxa moschatellina</i> (Europäisches Moschuskraut)	V	*
<i>Alopecurus mysuroides</i> (Acker-Fuchsschwanzgras)	V	*
<i>Andromeda polifolia</i> (Rosmarinheide)	3	3*
<i>Anemone ranunculoides</i> (Gelbes Windröschen)	V	*
<i>Anthemis cotula</i> (Stinkende Hundkamille)	3	*
<i>Arnica montana</i> (Arnika)	3	3*
<i>Artemisia absinthium</i> (Wermut)	3	*
<i>Aruncus dioicus</i> (Wald-Geißbart)	V	*
<i>Bidens cernua</i> (Nickender Zweizahn)	V	*
<i>Botrychium lunaria</i> (Echte Mondraute)	3	3*
<i>Bromus arvensis</i> (Acker-Trespe)	3	3*
<i>Bromus erectus</i> (Aufrechte Trespe)		*
<i>Calamagrostis canescens</i> (Sumpf-Reitgras)	V	*
<i>Calla palustris</i> (Schlangenzwurz)	3	3*
<i>Campanula rapunculus</i> (Rapunzel-Glockenblume)	V	*
<i>Carex canescens</i> (Graue Segge)	V	*
<i>Carex davalliana</i> (Davalls Segge)	3	3*
<i>Carex lasiocarpa</i> (Faden-Segge)	3	3*
<i>Chenopodium bonus-henricus</i> (Guter Heinrich)	3	3*
<i>Cicuta virosa</i> (Giftiger Wasserschierling)	2	3*
<i>Cirsium heterophyllum</i> (verschiedenblättrige Kratzdistel)		*
<i>Conium maculatum</i> (Gefleckter Schierling)	3	*
<i>Dactylorhiza incarnata</i> (Fleischrotes Knabenkraut)	3	2*
<i>Dactylorhiza fuchsii</i> (Fuchs' Knabenkraut)	V	*
<i>Dactylorhiza majalis</i> agg. (Artengruppe Breitblättriges Knabenkraut)	3	*
<i>Doronicum pardalianches</i> (Kriechendes Gemswurz)	2	*
<i>Drosera rotundifolia</i> (Rundblättriger Sonnentau)	3	3*
<i>Epilobium lanceolatum</i> (Lanzettblättriges Weidenröschen)	3	*
<i>Epilobium tetragonum</i> (graugrünes Weidenröschen)	V	*
<i>Euphrasia nemorosa</i> (Hain-Augentrost)	3	*
<i>Fallopia dumetorum</i> (Hecken-Knöterich)	3	*
<i>Gagea pratensis</i> (Wiesen-Gelbstern)	2	*
<i>Hieracium caespitosum</i> (Wiesen-Habichtskraut)	3	3*
<i>Hydrocotyle vulgaris</i> (Gewöhnlicher Wassernabel)	2	*
<i>Iris pseudacorus</i> (Sumpf-Schwertlilie)		*
<i>Isolepis setacea</i> (Borstige Moorbinsen)	V	*
<i>Jasione montana</i> (Berg-Sandglöckchen)	3	*
<i>Juncus acutiflorus</i> (Spitzblütige Binse)	V	*

Juncus filiformis (Faden-Binse)	3	*
Leonorus cardiaca (Echter Löwenschwanz)	2	*
Listera ovata (Großes Zweiblatt)		*
Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)	V	*
Lycopodiella inundata (Sumpfbärlapp)	3	3*
Lycopodium clavatum (Keulen-Bärlapp)	3	3*
Menyanthes trifoliata (Fieberklee)	3	3*
Myosotis discolor (Buntes Vergissmeinnicht)	2	3*
Myosotis ramosissima (Hügel-Vergissmeinnicht)	3	*
Neslia paniculata (Finkensame)	3	3*
Nymphaea alba (Weiße Seerose)	3	*
Nymphaea candida (Glänzende Seerose)	2	2*
Ophioglossum vulgatum (Natternzunge)	3	3*
Orchis mascula (Stattliches Knabenkraut)	3	*
Orchis militaris (Helm-Knabenkraut)	3	3*
Orchis morio (Kleines Knabenkraut)	2	2*
Parnassia palustris (Sumpf-Herzblatt)	3	3*
Pedicularis palustris (Sumpf-Läusekraut)	3	2*
Pedicularis sylvatica (Wald-Läusekraut)	3	3*
Peplis portula (Sumpfuendel)	3	*
Pinguicula vulgaris (Gewöhnliches Fettkraut)	3	3*
Platanthera chlorantha (Berg-Waldhyazinthe)	3	3*
Polygonatum verticillatum (Quirlblättriger Weißwurz)	V	*
Populus nigra (Schwarz-Pappel)	2	3*
Potamogeton obtusifolius (Stumpfblättriges Laichkraut)	3	3*
Potamogeton trichoides (Haar-Laichkraut)	3	3*
Potentilla palustris (Sumpf-Fingerkraut)	3	*
Ranunculus fluitans (Flutender Wasserhahnenfuß)	3	*
Ranunculus aquatilis (Wasserhahnenfuß)	3	*
Rhinanthus angustifolius (Großer Klappertopf)	3	3*
Rubus nessensis (Eingeschnittene Halbaufrechte Brombeere)	2	*
Rumex aquaticus (Wasserampfer)	3	*
Sedum villosum (Sumpf-Fetthenne)	1	1*
Serratula tinctoria (Färber-Scharte)	V	3*
Taxus Baccata (Eibe)	3	3*
Thesium pyrenaicum (Wiesen-Leinblatt)	3	3*
Trifolium spadiceum (Moor-Klee)	2	2*
Triglochin palustre (Sumpf-Dreizack)	3	3*
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	V	*
Veronica scutellata (Schild-Ehrenpreis)	3	*
Veronica verna (Frühlings-Ehrenpreis)	3	*
Viola canina (Hundsveilchen)	V	*
Viola tricolor (Wildes Veilchen)	3	*

FAUNA

Säugetiere	2003	1998
Baummarder (<i>Martes martes</i>)	3	V*
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	1*
Gartenschläfer (<i>Eliomys quercinus</i>)	3	*
Ittis (<i>Putorius putorius</i>)	3	V*
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	1	2*
Europäische Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	1	2
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	3*
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechstein</i>)	3	3*

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	V*
Fransfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	3*
Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	3	2*
Große Bartfledermaus (<i>Myotis bandti</i>)	2	2*
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1*
Nordfledermaus	3	2*
Wasserfledermaus		*
Großes Mausohr	V	3*
Zwergfledermaus		*
Rauhautfledermaus	3	G*
Vögel	2016	2007
Auerhuhn	1	1*
Bekassine	1	1*
Braunkehlchen	1	3*
Eisvogel	3	*
Flussregenpfeifer	3	*
Flussuferläufer	1	2*
Grauspecht	3	2*
Haselhuhn	3	2*
Haubenlerche	1	1*
Heidelerche	2	V*
Kiebitz	2	2*
Raubwürger	1	2*
Rebhuhn	2	2*
Rohrdommel	1	2*
Rotmilan	V	*
Schleiereule	3	*
Schwarzstorch		*
Steinkauz	3*	2*
Steinschmätzer	1	1*
Uhu		*
Wachtel	3	*
Wachtelkönig	2	2*
Weißstorch		3*
Wendehals	1	2*
Wespenbussard	V	V*
Wiesenpieper	1	V*
Kriechtiere	2003	1998
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2	2*
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	3	3*
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	2	2*
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3*
Lurche	2003	1998
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	3*
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	3	V*
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2	2*
Kreuzkröte (<i>Buto calamita</i>)	2	3*
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	1	2*
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	2	2*
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	3	3*
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V*

Fische, Muscheln und Krebse	2003	1998
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	2	3*
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>)	V	3*
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	1	2*
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	3	2*
Bartgrundel (<i>Barbatula barbatula</i>)	V	3*
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	V	3*
Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	V	2*
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i>)	3	3*
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	3	3*
Rutte (<i>Lota lota</i>)	2	2*
Flusskrebs/ Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	3	1*
Libellen	2003	1998
Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>)	3	3*
Speer-Azurjungfer (<i>Coenagrion hastulatum</i>)	3	3*
Gestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster bidentatus</i>)	2	2*
Zweiggestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>)	3	3*
Glänzende Binsenjungfer (<i>Lestes dryas</i>)	3	3*
Kleine Binsenjungfer (<i>Lestes virens</i>)	2	2*
Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>)	3	2*
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	1	2*
Gefleckte Heidelibelle (<i>Sympetrum flaveolum</i>)	2	3*
Heuschrecken	2016	2011
Sumpfgrashüpfer (<i>Chortippus montanus</i>)	V	V*
Heidegrashüpfer (<i>Stenobothrus lineatus</i>)	3	*
Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>)	V	*
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>)	V	*
Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>)	3	3*
Schmetterlinge	2016	2011
Baumweißling (<i>Aporia crataegi</i>)		*
Hochmoor-Perlmutterfalter (<i>Boloria aquilonaris</i>)	3	2*
Braunfleckiger Perlmutterfalter (<i>Boloria selene</i>)	3	V*
Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>)	V	*
Frühlings-Mohrenfalter (<i>Erebia medusa</i>)	3	V*
Braunauge (<i>Lasiommata maera</i>)	3	V*
Violetter Feuerfalter (<i>Lycaena alciphron</i>)	2	2*
Lilagold-Feuerfalter (<i>Lycaena hippothoe</i>)	2	3*
Dukatenfalter (<i>Lycaena virgaureae</i>)	2	V*
Baldrian-Schneckenfalter (<i>Melitaea diamina</i>)	3	3*
Wachtelweizen-Schneckenfalter (<i>Melitaea athalia</i>)	3	3*
Trauermantel (<i>Nymphalis antiopa</i>)	3	V*
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	3	V*
Violetter Waldbläuling (<i>Polyommatus semiargus</i>)	V	*
Ulmen-Zipfelfalter (<i>Satyrium w-album</i>)	V	*
	2003	1998
Birkengabelschwanz (<i>Furcula bicupsis</i>)	V	*
Wegerichbär (<i>Parasemia plantaginis</i>)	V	*
Blaues Ordensband (<i>Catocala fraxini</i>)	V	V*
Riedgras-Motteneulchen (<i>Deltote uncula</i>)	V	V*
Braune Berggraseule (<i>Eriopygodes imbecilia</i>)	3	3*
Moorheiden-Frühlingseule (<i>Orthosia opima</i>)	3	3*
Zierliche Golfeule (<i>Plusia putnami gracilis</i>)	V	*

Blaugrüner Heidelbeer-Blattspanner (<i>Chloroclysta miata</i>)	3	3*
Rotgelber Weidenspanner (<i>Eulithis testata</i>)	V	V*
Schattenwaldmoor-Blattspanner (<i>Lampropteryx otregiata</i>)	V	2*

Weitere Daten zu den Ameisen und Spinnen finden sich im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof.

4.7. Immissionen & Lärm

Begriffsbestimmung Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG:

§1 Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§3

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die (vorbereitende) Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung.

Die Verursacher von Emissionen können in drei Gruppen unterteilt werden: Verkehrsemissionen, Gewerbe- und Industrieemissionen, sowie landwirtschaftliche Emissionen.

Der Regionalplan gibt vor, dass In dem lufthygienisch besonders schutzwürdigen Naturpark Fichtelgebirge Schadstoffemissionen verstärkt entgegengewirkt werden soll. Ebenfalls soll dieser von Lärm weitgehend freigehalten werden, sodass neue gewerbliche Bauflächen dort dementsprechend nicht dargestellt werden.

4.7.1 Verkehrsemissionen

Im Planungsgebiet befinden sich Verkehrswege die planerisch hinsichtlich des Immissionsschutzes besonderer Beachtung bedürfen. Dies sind die Kreisstraßen HO18 und HO20.

Die Kreisstraße HO 20 führt aus südlicher Richtung durch Reinersreuth und als HO 18 ins Zentrum von Sparneck und wieder weiter als HO20 in nördlicher Richtung nach Weißdorf. Durch den Verlauf durch die Ortsteile Reinersreuth und Sparneck können im Verlauf der Strecke entsprechende Emissionen auftreten. Gleiches trifft auf die HO 18 zu, welche die Ortslage von Stockenroth durchquert und im Hauptort Sparneck die Hauptverkehrsachse ist.

Die HO 20 und die HO18 sind allerdings nicht so stark befahren, wie die Hauptverkehrswege der umliegenden Gemeinden. Daher hält sich die Belastung mit Verkehrsemissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

4.7.2 Gewerbe- und Industrieemissionen

Bei der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht unmittelbar an die reine Wohnnutzung angrenzen. Die historisch gewachsenen gewerblich genutzten Flächen liegen in Sparneck oft in direkter Nachbarschaft zu Gebieten mit reiner Wohnbebauung. Dies kann aus verschiedenen Ursachen zu Konflikten führen, durch Geruchs-, Staub und Lärmemissionen, oder auch durch erhöhte Verkehrsemissionen herrührend vom Lieferverkehr.

Es befinden sich keine Anlagen im Planungsgebiet, welche nach der Industrieemissions-Richtlinie durch den Landkreis Hof überwacht werden.

Es befinden sich keine gewerblichen Direkteinleiter im Planungsgebiet.

Hinsichtlich der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen wurde auf ausreichende Abstände zu Wohnbebauung geachtet. Aufgrund des relativ geringen Abstands der gewerblichen Neuausweisungen zu Wohnbebauung, wurden diese auf das gegenüberliegende westliche Ufer der Saale verschoben. Immissionsrechtliche Bedenken können daher von vorneherein minimiert werden. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Einhaltung der Grenzwerte an Wohnbebauung für Lärm- und Geruchsimmissionen gutachterlich nachzuweisen.

4.7.3 Landwirtschaftliche Emissionen

In den dörflich strukturierten Ortsteilen des Planungsgebietes muss mit Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft gerechnet werden. Es kann zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen.

Staub, Lärm und Geruchsemissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind in der Regel von den Anwohnern hinzunehmen.

Im Flächennutzungsplan wurde weitestgehend auf die Ausweisung von reinen Wohnbauflächen in den dörflichen Ortsteilen verzichtet.

4.7.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick

Sparneck

Die Gewerbeflächen befinden sich überwiegend im Südwesten des Hauptortes in einiger Entfernung zu den Wohngebieten. Im Bereich des Ortszentrums sowie der Kreisstraße HO18 ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Hier befinden sich auch schwerpunktmäßig die Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie die Grundversorgung. In den Randbereichen kann es zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen.

Konflikte durch gewerbliche Emissionen können insbesondere in der Nähe von den historisch gewachsenen Gewerbestandorten entstehen. Teilweise wurden Werkssiedlungen in unmittelbarer Nähe errichtet, oder die Wohnbebauung ist im Laufe der Zeit näher an Emissionsorte herangerückt. Die neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sind in ausreichender Entfernung zu Wohnbebauung situiert.

Stockenroth-Germersreuth

Durch den Ortskern führt die in diesem Bereich mäßig befahrene Kreisstraße HO 18. Bedenken aufgrund von Verkehrsemissionen bestehen hier nicht. An Gewerbeflächen befinden sich lediglich Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe am Ort. In den Randbereichen kann es zu Konflikten durch

Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Insgesamt sind durch die stringente Ausweisung als gemischte Bauflächen keine immissionsrechtlichen Konfliktsituationen augenscheinlich.

Reinersreuth

Durch den Ortskern führt die in diesem Bereich mäßig befahrene Kreisstraße HO 20. Bedenken aufgrund von Verkehrsemissionen bestehen hier nicht. An Gewerbeflächen befinden sich Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe am Ort. Im Süden befindet sich zusätzlich noch ein Betriebsgelände des Granitwerks. Dieses verzeichnet allerdings keinen übermäßigen Lieferverkehr. Zwischenzonen zu Wohnbauflächen sind in ausreichendem Umfang vorhanden. In den Randbereichen kann es zudem zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen.

4.8. Umweltbericht

4.8.1. Einleitung

4.8.1.1. Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Der Markt Sparneck beabsichtigt mit der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes die künftige Entwicklung im Gemeindegebiet nach den voraussichtlichen Bedürfnissen und den Wünschen der Gemeinde für die nächsten mindestens 15-20 Jahre darzustellen. Das Gemeindegebiet umfasst 16,36 km², die aktuelle Bevölkerungszahl liegt bei 1.572 Einwohnern (Stand 31.12.2019).

Der vorgelegte Flächennutzungsplan integriert dabei im Zuge der Primärintegration auch einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag.

Es wird insbesondere dargestellt:

- Die bestehende und beabsichtigte bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet, wobei zu beachten ist, dass sich in Sparneck die Bevölkerung mit Ausnahme von Reinersreuth und Stockenroth-Germersreuth auf den Hauptort konzentriert.
- Ziele und Maßnahmen der Entwicklung von Natur und Landschaft
- Die überörtlichen Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen
- Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben weiterer Planungsträger

Bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung werden besonders die Belange von Natur und Landschaft und des übergeordneten Verkehrsnetzes bei der Darstellung von neuen Bauflächen berücksichtigt. Auch wenn in der zeichnerischen Darstellung die neu dargestellten Wohn- und Gewerbegebiete ins Auge fallen, ist es doch seit vielen Jahren Ziel des Markts Sparneck, gemäß §1a Abs.2 BauGB vorrangig Baulücken im Altbestand zu schließen, leerstehende Wohn- und Gewerbegebäude einer neuen Nutzung zuzuführen sowie die Wohnverhältnisse in bestehenden Quartieren so zu verbessern, dass eine Neuerschließung von Bauflächen auf das unbedingt notwendige beschränkt wird. Dies geht einher mit der Vorgabe „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms. Ein diesbezüglicher Selbstbindungsbeschluss wurde gefasst.

Dazu wurde ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt, welches die diesbezüglich abwägungsrelevanten städtebaulichen Erforderlichkeiten zusammenfasst. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, oder aus anderweitigen Gründen nicht umgesetzt werden können, ist eine Entwicklung der Flächen im Außenbereich denkbar. Um dem vorzubeugen unternimmt die Gemeinde umfangreiche und strategische Anstrengungen, welche in Kapitel 7.6 aufgeführt sind.

Bezüglich Art und Umfang der Neuausweisungen wird auf Kapitel 8.2 verwiesen, bezüglich der Potentialflächen des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf Innenentwicklung auf Kapitel 7.3.

4.8.1.2. Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Relevante Fachgesetze auf überstaatlicher Ebene stellen die EU-Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) dar. Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes steht zu keiner der beiden Richtlinien im Widerspruch, denn innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine FFH-Gebiete.

Die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 des BNatSchG dargelegt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt,

Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Dessen Grundsätze werden durch die vorliegende Planung nicht verletzt. Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird weder die biologische Vielfalt beeinträchtigt noch wurden Flächen für eine bauliche Nutzung vorgesehen, die einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Wichtige Lebensräume werden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes von baulichen Anlagen freigehalten. Bedeutsame Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Markts Sparneck stellen die Flusstäler von Sächsischer Saale, Pfarrbach und Haidbach mit ihren charakteristischen Vegetationsgesellschaften und Vorkommen teils sehr seltener Arten von Vögeln, Insekten und Fischen dar. Die Sicherung dieser Feuchtlebensräume soll vorrangig bei Planungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Auch die bewaldeten Flächen des Fichtelgebirges, die zum Waldsteinmassiv ansteigen, sind von hervorragender landschaftlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung. Selbiges gilt für die strukturreichen Übergangsbereiche zwischen den großflächigen Waldgebieten und dem Vorland des Fichtelgebirgsnordkamms.

Erhaltenswerte und entwicklungsfähige Hecken- und Baumbestände können im gesamten Planungsgebiet vorgefunden werden. Besonders strukturreich sind die Flächen an den Talhängen zur Sächsischen Saale und die den Waldgebieten vorgelagerten extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Große zusammenhängende Waldgebiete finden sich im Planungsgebiet vor allem im Süden und Osten, im Naturraum des Fichtelgebirges. Weitere kleinere Forsten befinden sich im Nordwesten des Planungsgebietes. Diese sind jedoch sehr stark der Nutzung unterworfen und ökologisch von Ausnahmen im Bereich von Auengehölzen abgesehen nicht von besonderer Wertigkeit.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (ABSP) werden folgende kurzfristig erforderliche Maßnahmen ausgeführt, die für das Gebiet des Markts Sparneck relevant sind:

1. Erhalt, Förderung und nachhaltige Sicherung der Brutgebiete von Braunkehlchen und Wiesenpieper:
 - Weiterführung und Ausdehnung einer extensiven Bewirtschaftung der Mager- und Feuchtwiesen zum Erhalt und zur Förderung der gesamten Arbeitsgemeinschaften: Ziel sollte ein Mosaik sein mit unterschiedlichen Nutzungsgraden von intensiv genutzten Fettwiesen über Extensiv- und Nasswiesen zu brachfallenden Teilflächen mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften und abgestuften Mähterminen. So haben Wiesenbrüter und andere Tiergruppen zu jeder Zeit die Möglichkeiten, sich auf geeignete Lebensbereiche zurückzuziehen.
 - Gezielter Erhalt von Hochstaudenfluren durch Mahd in mehrjährigem Abstand zur Förderung des Braunkehlchens.
 - Reduzierung direkter Störungen während der Brutzeit
 - Fortsetzung der Bewirtschaftungsvereinbarungen und Ausgleichszahlungen in Wiesenbrütergebieten.
2. Schwerpunkt Hohes Fichtelgebirge:
 - Erhalt der strukturreichen Gipfellagen als herausragende Sonderstandorte bezüglich der Höhenlage des Klimas und der Habitatformen; besondere Beachtung der reliktschen Artvorkommen; Minimierung von Störungen durch Erholungssuchende
 - Erhalt und Wiederherstellung von Offenlandlebensräumen als bereichernde Habitatstrukturen innerhalb der großflächig strukturarmen Fichtenforste
 - Fortsetzung der Bemühungen zur dauerhaften Wiederansiedelung des Luchses als charakteristische Art großflächiger unzerschnittener Wälder
 - Habitatoptimierung und Erhalt störungsfreier Bereiche als Voraussetzung für eine Wiederansiedelung des Auerhuhns
3. Schwerpunkt Saaletal und Seitentäler:
 - Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde

- Sicherung und Erweiterung der überregional und regional bedeutsamen Erhaltungs- und Entwicklungsschwerpunkte in den Auen als Kernflächen des zu schaffenden Biotopverbundes
- 4. Verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Nutzung von Teichen und Weihern, insbesondere bei größeren Amphibienvorkommen sowie bei Vorkommen von Kammolch, Knoblauchkröte und Springfrosch
- 5. Sicherung ökologisch besonders wertvoller, überregional oder regional bedeutsamer Lebensräume in Abbaustellen
- 6. Durchführung bzw. Fortsetzung gezielter Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete, landesweit bzw. überregional bedeutsame Artvorkommen

Das Programm hat keine unmittelbare Rechtswirksamkeit. Die einzelnen Maßnahmen werden im Einzelfall in den dafür vorgesehenen Verfahren entschieden. Die angeregten Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu der vorgelegten kommunalen Planung.

Bezüglich der Vorgaben der Regional- und Landesplanung wird auf Kapitel 3.1 und 3.2 sowie 8.2 verwiesen. Hinsichtlich einer partiellen Inanspruchnahme des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 RP5 (Tal der Sächsischen Saale mit Nebentälern südöstlich von Münchberg) ist folgendes festzustellen.

In das bezeichnete Gebiet, welches im Übrigen nicht parzellenscharf aufzufassen ist, wird dabei lediglich randlich und untergeordnet eingegriffen. Das Vorbehaltsgebiet umfasst 390ha, wovon durch das geplante Gewerbegebiet circa 5-7 ha – je nach Auffassung der Gebietsgrenze – in Anspruch genommen werden.

Der Inanspruchnahme stehen aus Perspektive der Gemeinde die übergeordneten Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen und Ansiedelung von Unternehmen an diesem Standort entgegen. Dadurch, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, sowie auch aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes kein Alternativstandort ersichtlich ist, welcher die Kriterien des LEP 3.3 erfüllt, räumt der Markt Sparneck der Nutzung als gewerbliche Baufläche Vorrang gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung angemessen zu würdigen, wird die Erstellung eines Grünordnungsplanes nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan als zwingend erachtet.

4.8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.8.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Festsetzungstiefe des Flächennutzungsplanes nicht die einer verbindlichen Bauleitplanung aufweist. Der Flächennutzungsplan bereitet den baulichen Eingriff lediglich vor und stellt diesen in seinen Grundzügen dar. Die tatsächliche Eingriffstiefe, insbesondere in Verbindung mit den Regelungen des §1a Abs.3 BauGB sowie des Immissionsschutzes, kann auf dieser Ebene nur skizziert werden und ist – gegebenenfalls gutachterlich – im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu bewerten und entsprechend auszugleichen.

Schutzgut Mensch/Siedlung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen, Freiflächen dauerhaft zu entziehen die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind. Wie den Ausführungen zu Immissionen im vorangegangenen Kapitel 4.7 dieser Begründung zu entnehmen ist, entstehen durch die gegenseitige Situierung bestehender und geplanter Bauflächen weder für die Beschäftigten noch für die Wohnbevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit. Im Einzelnen ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen inwiefern Geräusch- oder Geruchsbelastungen im Einzelfall zu beurteilen sind und mit welchen planerischen Festsetzungen gegenseitige Störungen minimiert werden können.

Im gleichen Punkt wird ausgeführt, dass in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes mit Geräusch- und Geruchsimmissionen gerechnet werden muss, die vom Verkehr, von Industrie und Gewerbe und von der Landwirtschaft hervorgerufen werden. Relevante Staubemissionen sind teilweise nach längeren Trockenphasen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten bzw. zeitlich begrenzt bei der Umsetzung von Bauvorhaben im Rahmen der Bauphase. Für sämtliche relevanten Arten von Emissionen, auch für Baulärm, existieren regulative Normen und Richtlinien, welche im Einzelfall zu beachten sind und für deren Einhaltung eine vollziehbare Rechtsgrundlage der Bürger besteht.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die ausgewiesenen gewerbliche Bauflächen auf die Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte für Lärm und Geruch an den nächstgelegenen Wohnbauflächen angezeigt. Aufgrund der vorhandenen Abstände und der Entlastung des Hauptortes von gewerblichen Verkehrsbewegungen sind aktive Schallschutzmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes aus h.E. nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts findet im Zuge jedes baulichen Eingriffs statt, in diesem Fall sind die Gebiete südlich der Kreisstraße HO 18 jedoch bereits industriell genutzt, beziehungsweise ist diese Nutzung planungsrechtlich fixiert, sodass es sich nicht um eine wesensfremde Nutzung in diesem Landschaftsausschnitt handelt, welche die Naherholungsfunktion im gesamten Gemeindegebiet wesentlich verringert. Durch Konzentration dieser Nutzungen werden im Gegenzug mehr Flächen von technischer Belastung freigehalten.

Bei der Darstellung der Bauflächen wurde darauf geachtet, dass keine neuen überdimensionierten Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen wurden und dass durch die Ausweisung relativ kleiner Bauparzellen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet wird. Dadurch bleiben große Bereiche der Landschaft unbeeinträchtigt und stehen der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung zur Verfügung.

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern wurde darauf verzichtet, Einzelne als Bauflächen darzustellen. Neubauf Flächen wurden in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten geplant und zur freien Landschaft hin klar abgegrenzt. Natürliche Grenzen wie Wasserläufe, Vegetationsgrenzen oder Geländekanten wurden bei der Darstellung von Neubauf Flächen nicht überschritten, sodass das Landschaftsbild und das subjektive Naturerlebnis nicht beeinträchtigt werden.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden keine neuen Bauflächen innerhalb von Biotopen oder nach Naturschutzrecht geschützten Bereichen dargestellt. Der Naturpark Fichtelgebirge ist aufgrund seiner Großräumigkeit nicht generell von baulichen Eingriffen auszunehmen, sondern nur dessen Schutzzone, welche als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. In diese wird nicht eingegriffen. Biotopflächen können im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen integriert werden.

Dennoch ist mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen immer ein Eingriff in die Fauna verbunden. Kleinräumig werden dadurch Lebensräume von Insekten zerstört, großräumig kann in Lebensräume oder Jagdreviere von Säugetieren, Vögeln, Reptilien oder Amphibien eingegriffen werden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und nach Möglichkeit auszugleichen, in jedem Fall jedoch zu vermindern.

Auf dem Gebiet des Markts Sparneck liegen keine Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete. Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das südöstliche Planungsgebiet südlich und östlich der Kreisstraßen HO 19 und HO 20 liegt im Naturpark Fichtelgebirge. In diesem befindet sich darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“.

Im Regionalplan Oberfranken-Ost ist das Tal der Sächsischen Saale mit Nebentälern südöstlich von Münchberg als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nummer 19 und das Tal der Sächsischen Saale zwischen Sparneck und Zell i. Fichtelgebirge als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nummer 20 ausgewiesen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind allerdings keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, sondern lediglich Empfehlungen, die für Abwägungen in Planverfahren an die Hand gegeben werden. Auch innerhalb dieser großflächig ausgewiesenen Bereiche sind Landschaftsbestandteile vorhanden, welche nur eine mäßige ökologische Wertigkeit aufweisen, wie

die teils stark geschädigten Fichtenreinbestände im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nummer 19, die im Zuge der Flächennutzungsplanung als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen wurden. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist das Vorhandensein von Höhlenbäumen und Nistplätzen von baumbrütenden Vogelarten und Fledermausarten zu untersuchen. Überschlägige Inspektionen während der Planaufstellung ließen keine Rückschlüsse auf bedeutsame Vorkommen geschützter Arten in dem bezeichneten Gebiet zu. Dies ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gegebenenfalls gutachterlich nachzuweisen und entsprechender Ersatzlebensraum zu schaffen.

Im Zuge der Erschließung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind artenschutzrechtliche Belange von boden- und heckenbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen, welche im Einzelfall betroffen sein können. Hier ist äquivalent zu dem vorherigen Absatz gegebenenfalls Ersatz zu schaffen.

Wichtige überregional bedeutsame Biotopstrukturen sind das Tal der Sächsischen Saale und die Übergangszonen zwischen den Wäldern des Hohen Fichtelgebirges und den angrenzenden Kulturlandschaften, welche im Wesentlichen von Neuausweisungen freigehalten wurden. Die gewerblichen Neuausweisungen beeinträchtigen dabei keine Feuchtbiotope der Talaue und auch die Durchgängigkeit der Biotopverbundachse wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da insbesondere die wassersensiblen Bereiche weiterhin freigehalten werden.

Die wichtigsten Zerschneidungen stellen die Kreisstraßen HO 18 und HO 20 dar. Die Kreisstraße HO 18 stellt eine wesentliche Zerschneidung der Waldgebiete auf dem Fichtelgebirgsnordkamm dar. Diese Verkehrswege bilden Barrieren nicht natürlichen Ursprungs und sind Ausbreitungshindernisse für flugunfähige Tiere. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Durchgliederung der Kulturlandschaft und der Siedlungskörper mit bandartigen Biotopverbänden wie Auenbereiche oder Hecken und Rainen umso höher zu bewerten.

Große unzerschnittene Lebensräume finden sich im Planungsgebiet südlich der Kreisstraße HO 18. Allerdings sind die Waldgebiete im Osten über die Gemeindegrenzen hinaus auch auf den Gebieten der Gemeinde Weißdorf und der Stadt Kirchenlamitz großflächig nicht zerschnitten. Weitere Zerschneidungen finden durch die Planung nicht statt.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Schutzgut Pflanzen

Wie bereits unter dem Punkt „Schutzgut Tiere“ ausgeführt, werden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine neuen Bauflächen innerhalb von Biotopen oder nach Naturschutzrecht geschützten Bereichen dargestellt. Der Naturpark Fichtelgebirge ist aufgrund seiner Großräumigkeit nicht generell von baulichen Eingriffen auszunehmen, sondern nur dessen Schutzzone, welche als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. In diese wird nicht eingegriffen. Biotopflächen können im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen integriert werden. Dennoch ist mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen immer auch ein Eingriff in die Flora verbunden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und auszugleichen.

Die Schutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bereits im vorigen Punkt „Schutzgut Tiere“ aufgeführt. Zu den Zerschneidungen sei auch auf den Punkt „Schutzgut Tiere“ hingewiesen, wengleich für das Gros der Pflanzenarten Trennungselemente weniger schwerwiegend sind als für Tiere.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Schutzgut Boden

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der durch Bau- oder Verkehrsflächen versiegelten Flächen zwischen 9 und 10 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes liegt, wobei der Anteil der Verkehrsflächen lediglich zwischen 3 und 4 Prozent beträgt. Da in Zukunft davon ausgegangen werden muss, dass sich der Anteil der Verkehrs- und insbesondere der Siedlungsfläche eher erhöht, ist darauf zu achten, dass zum einen die Versiegelung bei Siedlungsflächen auf das

unumgänglich notwendige Maß beschränkt wird und dass Bodenbefestigungen mit guten Versickerungseigenschaften gewählt werden. Zum anderen sollte beim Neubau von Straßen darauf geachtet werden, dass nicht mehr benötigte Abschnitte zurückgebaut werden (z.B. bei Umgehungen, Verlegungen) und bei landwirtschaftlichen Wegen geprüft werden, ob diese asphaltiert werden müssen oder ob andere Alternativen gewählt werden können.

Bei Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass abgeschobener Mutterboden wieder einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt wird. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Gestaltung von Freiflächen zu. Erosionsgefahr durch Wasser besteht im Gemeindegebiet besonders in hängigem Gelände entlang von Bächen, Gräben, Rinnen oder Wegen bei starken Niederschlägen. Winderosion findet flächig an vegetationslosen Flächen oder Ackerflächen bei längeren Trockenzeiten statt.

Im Rahmen der Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten, beim Neubau von Straßen sowie beim Abbau von Bodenschätzen erfolgt eine Veränderung des Reliefs durch Aushub von Baugruben, Abgrabungen oder Anschüttungen. Es ist darauf zu achten, dass solche Reliefveränderungen naturnah gestaltet werden, sodass die Geländeänderungen in der Natur nicht als Fremdkörper wirken.

Durch die genannten Reliefveränderungen erfolgt auch eine Veränderung der Bodenstruktur, zumindest in den oberen Bodenschichten. Dadurch können sich auch Bodeneigenschaften verändern. Die Eutrophierung von Standorten wird sich aufgrund der neuen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht grundsätzlich ändern, da dies in erster Linie von der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft abhängt. Wenn der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche ansteigt, wird sich die Flächeneutrophierung reduzieren. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen.

An gasförmigen Schadstoffen sind in erster Linie Industrie- und Fahrzeugabgase zu nennen. Hier ist aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens mit einer Verkehrszunahme zu rechnen, wobei der stärkere Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeugantriebe den dadurch erhöhten Schadstoffausstoß wieder reduzieren kann. Die gewerblichen Emissionen sind der immer restriktiver wirkenden gesetzlichen Regulation unterworfen, sodass eine Verschlechterung der Situation zukünftig nicht absehbar ist.

Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und Geräten sowie in Industrie, Gewerbe und Haushalten anfallen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Schadstoffe ist in der Regel gewährleistet. Feste Schadstoffe in der Form von Abfällen und Restmüll werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt. Wilde Müllablagerungen stellen kein großes Problem dar, allerdings erfolgt eine lineare Verschmutzung besonders entlang von Verkehrswegen.

Geotope oder freistehende Felsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen, ebenso wenig Waldbestände mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, oder Schutzwald i.S.d. Art.10 Abs.1 BayWaldG.

Im Gemeindegebiet sind keine Geogefahren bekannt, die geologischen Verhältnisse ergeben insbesondere auch kein relevantes Risiko von Verkarstungsprozessen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind keine Eingriffe in den Bodenhaushalt geplant.

Generell sind die Vorschriften und Normen zum vorbeugenden Bodenschutz und zum Eingriff in den Bodenhaushalt einschlägig.

Schutzgut Wasser

Die bestehenden Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete wurden rechtsverbindlich dargestellt, eine Beeinträchtigung dieser ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht. Das Gemeindegebiet entwässert oberirdisch über die Sächsische Saale in die Elbe.

Die Gewässer sind im Allgemeinen in einem guten ökologischen Zustand, worauf die geplante Nutzung voraussichtlich keinen negativen Einfluss haben wird.

Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser kann bei unsachgemäßem Umgang mit schadstoffhaltigen Substanzen (z.B. Streusalz im Winter, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der Grundwassersituation ist durch die vorliegende Planung nicht gegeben. Gegebenenfalls ist bei der Rodung von Wald und der anschließenden Bebauung von Flächen ein hydrogeologisches Gutachten einzuholen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und die landschaftsplanerische Konzeption mit einer umfassenden Einbeziehung der Ergebnisse und Empfehlungen des Gewässerentwicklungskonzeptes sind mit der Planung insgesamt betrachtet eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegeben.

Schutzgut Klima/Luft

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes wird durch die Erweiterung von Bauflächen keine weitere Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen.

Das Planungsgebiet ist durchgehend als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung klassifiziert. Darüber hinaus sind die Wälder im Osten und Süden des Gemeindegebietes als Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz eingestuft worden. Die bestehenden Kaltluftströme verlaufen insbesondere durch das Saaletal vom Fichtelgebirge kommend in Richtung Hof. In erweitertem Maße wird durch die neuen Planungen nicht in diese Kaltluftströme eingegriffen, da bestehende Barrieren, welche quer zu den Strömungsrichtungen liegen, nicht verbreitert werden.

Das Tal der Sächsischen Saale ist als Kaltlufttransportbahn und –entstehungsgebiet noch nicht in großem Maß beeinträchtigt. Dies gilt auch für die Waldgebiete im Süden des Planungsgebietes.

Die Entwicklung neuer Gewerbeflächen geht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen einher. Diese sind zwar reglementiert, eine Verschlechterung der Situation insbesondere in der Hauptwindrichtung, wenn auch im Rahmen der zulässigen Werte, ist daher wahrscheinlich. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Gewerbeentwicklungsflächen abseits der bestehenden Wohnbebauung situiert sind und insbesondere keine Erhöhung der Verkehrsbelastung für den Hauptort und die bestehenden Wohnbauflächen hervorgerufen wird, sodass dem Grundsatz der Minimierung von erwarteten Auswirkungen durch die Planung entsprochen wird. Zudem ist hervorzuheben, dass die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsmöglichkeiten einer Minderung der Verkehrsbewegungen insgesamt Rechnung trägt.

Eingriffe in die bestehende Nutzung werden immer kleinklimatische Auswirkungen hervorrufen. Durch eine Bebauung geht die klimatische Ausgleichsfunktion von Wiesenflächen und Baumbestand teilweise verloren. Auf den bebauten bzw. befestigten Flächen steigen bei Sonneneinstrahlung die Temperaturen stärker an, nachts erfolgt eine stärkere Abkühlung. Von dieser Änderung können zeitweise wärmeliebende Arten profitieren, während typische Freiland-Arten in andere Standorte ausweichen müssen.

Schutzgut Landschaft

Durch die Neuweisung von Bauflächen wird das Landschaftsbild in geringem Umfang beeinträchtigt, da jede Bebauung, auch bei guter Ein- und Durchgrünung des Baugebietes Veränderungen des Landschaftsbildes mit sich bringt. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Gebiete mit überörtlicher Erholungsfunktion werden durch die Darstellung von Bauflächenerweiterungen nicht beeinträchtigt. Für den örtlichen Erholungssuchenden können Neubebauungen im Einzelfall Beeinträchtigungen mit sich bringen. Es wurde jedoch bei der Neudarstellung von Bauflächen darauf geachtet, bestehende Wegebeziehungen zu erhalten. Veränderungen des Bodens und Änderungen der Vegetation beschränken sich unmittelbar auf geplante Bauflächen.

Der Eingriff in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 19 RP5 wird durch randliche Eingrünungen, die im Zuge eines Grünordnungsplanes verbindlich festgesetzt werden, in Bezug auf dessen Fernwirkung minimiert. Es entsteht keine neue Sichtbeziehung zwischen Stockenroth-Germersreuth und Sparneck, da das neue Gewerbegebiet nach Osten und Westen eingegrünt wird und sich zudem

zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort noch der Grünzug in der Talau der Sächsischen Saale befindet. Für weitere Ausführungen wird auf das Schutzgut Mensch verwiesen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Baudenkmäler wurden ebenso wie sämtliche Bodendenkmäler im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine Beschreibung aller Bau- und Bodendenkmäler findet sich unter Punkt 3.5 „Denkmalschutz“ dieser Begründung. Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von Sparneck und den anderen Ortslagen findet nicht statt, jedoch eine Veränderung im Bereich von Neubebauung. Die Veränderung von Landnutzungsformen oder der Kulturlandschaft tritt nicht ein, weil bestehende Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden und Wegebeziehungen erhalten bleiben.

4.8.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Alternative „Nichtdurchführung der Planung“ kann nicht betrachtet werden, da die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen verpflichtet sind. Einzig mögliche Alternative wäre gewesen, auf eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu verzichten und Nutzungsänderungen wie bisher mit Änderungen des Flächennutzungsplanes zu sanktionieren. Dadurch könnte aber auf Dauer keine geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden.

Generell findet durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes noch kein baulicher Eingriff statt. Dieser wird erst mittels verbindlicher Bauleitplanungen rechtlich vollziehbar. Daher können die konkreten Auswirkungen nur im jeweiligen Einzelfall betrachtet werden. Im Zuge des Flächennutzungsplanes sind diese lediglich pauschal, beziehungsweise überblicksartig zu charakterisieren.

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird nachfolgend erstellt. Diese umfasst, soweit möglich, eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i).

a) Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes prognostizierte erheblich negative Auswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion im Bereich neuer gewerblicher Bauflächen - Erhöhung der Verkehrs- und Gewerbeemissionen durch die Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen
Kultur- und Sachgüter	/
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Habitaten durch Erschließung neuer Baugebiete
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Wald in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet
Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von Boden im Bereich von Neubauten bei der Erschließung neuer Baugebiete
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Wald mit eventuellen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im betroffenen Gebiet
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg der Industrieemissionen im Bereich geplanter gewerblicher Bauflächen

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete nicht betroffen.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die tatsächlichen Auswirkungen der Entwicklung neuer Gewerbeflächen werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen untersucht. Grundsätzlich ist durch die rechtswirksam gesicherte Einhaltung von Grenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz von keiner Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auszugehen.

Generell ist die Schaffung von Arbeitsplätzen ein hervorragendes Ziel mit überragender Bedeutung für die Region Oberfranken-Ost im Allgemeinen und den Markt Sparneck im Besonderen, um einer Fachkräfteabwanderung entgegenzuwirken und den Zuzug von Menschen ökonomisch attraktiv zu gestalten.

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Eine grundsätzliche Vermeidung von Emissionen steht einer dynamischen ökonomischen Entwicklung diametral entgegen. Grundsätzlich ist durch die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen mit einer Einsparung von Treibhausgasemissionen zu rechnen. Beim Bau sind sämtliche Vorgaben zum energieeffizienten Bauen und Heizen zu befolgen, die Minimierung von Emissionen sollte bei der Wahl von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen handlungsleitend sein. Neue Bauflächen wurden so situiert, dass insbesondere die Entwässerung von Niederschlagswasser möglichst dezentral und naturnah erfolgen kann. Auch wurde auf günstige Reliefexposition geachtet, um Solarenergie wirtschaftlich nutzen zu können.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie siehe e)

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
Kein Widerspruch.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Nicht betroffen.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d)

Unter Berücksichtigung des Zieles der Gemeinde, zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen neben Maßnahmen der Innenentwicklung auch Wohnbauflächen für den Zuzug und als dessen Basis gewerbliche Bauflächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen auszuweisen, wurden im Flächennutzungsplan Flächen neu dargestellt. Um die Erfordernisse an das gute und gesunde Leben für das Gemeindegebiet darzustellen wurde diesbezüglich auch ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag integriert.

Unter Abwägung aller Alternativen für die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen und unter Einhaltung der Normen und Regelungen für den Immissionsschutz bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein unzulässiger Eingriff in die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und somit in gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse absehbar.

4.8.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Generell sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen die einschlägigen Normen und Richtlinien grundsätzlich einzuhalten. Daneben sind folgende Überlegungen in die Planung eingeflossen:

Schutzgut	Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung gewerblicher Bauflächen in angemessenem Abstand zu Immissionsorten (§50 BImSchG); Minimierung der Belastung bei Durchgangsverkehr - Gutachterliche Prüfungen werden im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen gefertigt - Bestehende Betriebe innerhalb von bebauten Bereichen machen im Einzelfall schalltechnische Untersuchungen notwendig. - Entlang der Hauptverkehrsachsen wurden keine neuen Wohnbauflächen dargestellt - Formulierung von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	/
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Formulieren von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft - Überschlägige Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange bei baulichen Eingriffen als Orientierung für Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen; Gutachterliche Prüfungen werden im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen gefertigt - Identifikation von Flächen für den Biotopverbund und geeigneten Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist die Erstellung eines Grünordnungsplanes angezeigt - Maßnahmen zur Eingrünung von Bebauung gegenüber der freien Landschaft werden formuliert
Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Erfordernisse des §1a Abs.2 BauGB wird hingewiesen - Potentiale i.S.d. §34 BauGB werden identifiziert und vorrangig zur Deckung des Bedarfs empfohlen - Strategien zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung werden aufgezeigt und deren Vorrang festgeschrieben - Wohnbauflächen werden im Umfang von 2,58ha aus dem Flächennutzungsplan entnommen. <p>Minderung der Versiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade bei der Darstellung neuer Wohnbaugebiete in den Ortsteilen wurde darauf geachtet, dass der künftige örtliche Bedarf nicht überschritten wird und dass eine Bebauung auf relativ kleinen Parzellen erfolgen wird. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist darauf hinzuwirken, dass Stellplätze, Zufahrten und Zugänge, Wege, Terrassen oder Freisitze mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden sowie das Niederschlagswasser von Dachflächen als Brauchwasser zu verwenden und das Wasser des Überlaufes des Sammelbehälters

	über eine Sickeranlage dem Untergrund zuzuführen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Ergebnisse der kommunalen Planung des Gewässerentwicklungskonzeptes - Freihalten von wasserrechtlich sensiblen Bereichen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verbreiterung von Barrieren in Kaltlufttransportbahnen - Keine Situierung immissionsrechtlich bedenklicher Nutzungen in direkter Nachbarschaft zu schutzbedürftiger Nutzung

4.8.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Einzelfall kann jedes dargestellte Neubaugebiet, gleich ob Wohnbau- oder Gewerbefläche, zur Diskussion gestellt werden. Jedoch sind natürliche Beschränkungen, wie Fluss- oder Bachläufe, Hänge, Hangkanten ebenso zu berücksichtigen wie wertvolle Flächen für Natur und Landschaftsbild, die von einer baulichen Nutzung freizuhalten sind. Auch technische Faktoren, wie Verkehrsanbindung, Lärmschutz, Abstand zwischen Gewerbe und Wohnen, Freihaltungszonen von Hochspannungsleitungen beschränken die planerischen Möglichkeiten. Der vorgelegte Flächennutzungsplan hat versucht, den künftigen Entwicklungsbedarf des Markts Sparneck abzuschätzen und in Abstimmung mit Bürgern und Fachbehörden geeignete Flächen für eine bauliche Weiterentwicklung darzustellen.

Bezüglich der Begründung der Weiterentwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sind die Kapitel 7.2.2, 7.3, 7.6, 7.7, 8.1 und 8.2 einschlägig.

Hinsichtlich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist das Anbindegebot aus LEP 3.3 zwingend zu beachten und nicht der kommunalen Abwägung zugänglich. Neue gewerbliche Bauflächen müssen demzufolge zwingend an geeignete Siedlungsansätze angebunden werden. Dies schließt die Ortsteile Stockenroth-Germersreuth und Reinersreuth aus. Um nachbarschaftsrechtliche Belange angemessen zu berücksichtigen, ist eine Anbindung an Wohnbauflächen seitens der Gemeinde nicht gewünscht.

Bezüglich der Neuweisung einer gewerblichen Baufläche gaben die folgenden Faktoren den Ausschlag zugunsten des überplanten Standortes.

- Vermeidung der Verkehrsbelastung für den Hauptort, der Ausbau der Kreisstraße HO 18 ist inklusive der Anlage eines begleitenden Geh- und Radweges im gegenständlichen Bereich geplant (Lückenschluss bis in die Stadt Münchberg)
- Ver- und Entsorgung aus bestehenden Versorgungsleitungen wirtschaftlich möglich; Niederschlagswasserentsorgung über die Saale als Vorfluter möglich
- Angemessener Abstand zu Immissionsorten
- Keine Lage innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes, des Wasserrechts oder des Denkmalschutzgesetzes
- Lage außerhalb von Flächen, welche Entwicklungszielen des Landschaftsplanes unterliegen
- Kein Überschreiten der Grenze der baulichen Entwicklung in Richtung Stockenroth-Germersreuth

Standortalternativen, die in ihrer Summe eine wesentlich bessere Eignung aufweisen, sind nicht offensichtlich. Im Wesentlichen kommen zur Vermeidung immissionsrechtlicher Belastungen durch Verkehr nur Flächen um den Saalepark infrage. Eine südliche Erweiterung ist aufgrund festgesetzter Wasserschutzgebiete nicht möglich, nach Osten besteht weder Flächenpotential noch ist dies wasserrechtlich zulässig. Nach Westen würde eine weitere Entwicklung der bandartigen Entwicklung i.S.d. LEP 3.3 darstellen, welche nach Möglichkeit zu unterbleiben hat. Es ist demnach nach Abwägung aller zumutbaren Alternativen im Gemeindegebiet die beste Lösung, gewerbliche Bauflächen nördlich der HO 18 auf Höhe des Saaleparks neu auszuweisen.

Standorte an weiteren Ausfallstraßen widersprechen an der HO 20 nach Weißdorf oder an der HO 18 nach Kirchenlamitz dem LEP 3.3. Zudem ist die topographische Situation an diesen Stellen deutlich

diffiziler und es steht zu befürchten, dass die Verkehrsbelastung für den Hauptort Sparneck, beziehungsweise für Reinersreuth oder auch die benachbarten Gemeinden Zell und Weißdorf ansteigt.

Die Bestandsaufnahme der Umweltsituation im Gemeindegebiet wurde in Kapitel 4 dargestellt, entsprechende Ziele der Entwicklung von Natur und Landschaft werden nach Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Kapitel 7.1 in den Kapiteln 13-17 dargestellt, sodass eine angemessene Begründung der landschaftsplanerischen Konzeption und der daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschläge angenommen wird. Im Einzelfall können diese Vorschläge ebenfalls zur Diskussion gestellt werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) können gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

4.8.3. Zusätzliche Angaben

4.8.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage des Umweltberichtes waren die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, so die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz, eine weitere Grundlage stellte das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof dar.

Das Gebiet wurde vor Ort in Augenschein genommen. Die aufgeführten Biotope wurden begangen und auf ihren Zustand untersucht. Dabei wurden der Wasserhaushalt und die Eutrophierung sowie das Vorhandensein von Zeigerarten der entsprechenden Lebensräume ermittelt. Ebenfalls wurde der allgemeine optische Zustand und Gefährdungen bewertet.

Die immissionsschutzrechtlich relevanten Verkehrswege und Gewerbegebiete wurden anhand von zur Verfügung stehenden Lärmkarten bewertet und vor Ort besichtigt, um die Einflüsse auf die angrenzende Wohnbebauung und die Umwelt zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsplanung die allgemeine Siedlungsstruktur untersucht, um eventuelle Konfliktfelder auszuloten und mögliche Entwicklungen im Innen- und auch im Außenbereich vor Ort zu erörtern, sodass die in diesem Planwerk skizzierten Gebiete eine ausreichend begründete Grundlage besitzen.

Generell wurden Informationen, die sich aus Kartenmaterial und Satellitenbildern ergeben haben, noch einmal zusätzlich vor Ort verifiziert, um eine möglichst genaue Einschätzung zu umwelt- und naturschutz- sowie bau- und immissionsrechtlichen Fragen abgeben zu können.

Weitere Informationen wurden einschlägigen topographischen Karten, Luft- und Satellitenbildern, sowie amtlichen Statistiken entnommen.

Daneben waren insbesondere das LEK Oberfranken Ost sowie das Gewässerentwicklungskonzept wichtige Bezugspunkte für fachplanerische Vorgaben. In städtebaulicher Hinsicht wurde Bezug auf das ISEK genommen.

4.8.3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Alle Ausgleichsflächen, die auf dem Gebiet des Markts Sparneck auf der Grundlage von Bebauungsplanverfahren oder von anderen Verfahren festgesetzt werden, sind unabhängig von eventuell erforderlichen turnusgemäßen Pflegemaßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand zu überprüfen. Sollten sich Flächen nicht so entwickeln, wie in den entsprechenden

Planungen festgelegt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist für die identifizierten erheblichen Auswirkungen ein entsprechend geeignetes Monitoring zu konzipieren, verbindlich festzusetzen und umzusetzen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist ein derartiges Monitoring in der Regel nicht vorgesehen.

4.8.3.3. Zusammenfassung

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Festsetzungstiefe des Flächennutzungsplanes nicht die einer verbindlichen Bauleitplanung aufweist. Der Flächennutzungsplan bereitet den baulichen Eingriff lediglich vor und stellt diesen in seinen Grundzügen dar. Die tatsächliche Eingriffstiefe kann auf dieser Ebene nur skizziert werden und ist – gegebenenfalls gutachterlich – im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu bewerten und entsprechend auszugleichen.

Die Erschließung neuer Bauflächen geht immer mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einher, weshalb die Auswirkungen auf die Schutzgüter in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Ist davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf eines, oder mehrere Schutzgüter zu erwarten sind, sind diese im Zuge von Fachplanungen gutachterlich zu bewerten.

Generell gilt das Gebot der Minimierung von negativen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Primärintegration ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag integriert, welcher die gegenwärtige Situation im Gemeindegebiet erfasst und bewertet und daraus Handlungsempfehlungen und Entwicklungsziele ableitet. Bei einer konsequenten Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge erfolgt eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter in vielen Bereichen des Gemeindegebietes.

Nichtsdestotrotz kommt es auch bei der Entwicklung neuer Bauflächen, insbesondere bei Gewerbe und Industrie aufgrund der topographisch schwierigen Situation im Gemeindegebiet zu erheblichen Auswirkungen, beispielsweise auf die Schutzgüter Luft und Landschaftsbild. Im Zuge der Alternativenprüfung konnten keine wesentlich besser geeigneten Standorte identifiziert werden. Es wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten versucht, vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Flächen werden alle tatsächlich stattfindenden und unvermeidbaren negativen Auswirkungen verbindlich ausgeglichen.

5. Bevölkerung

5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Bevölkerung (31.12.)	Veränderung zum Vorjahr absolut	Veränderung zum Vorjahr in %
2007	1.725	-24	-1,4
2008	1.689	-36	-2,1
2009	1.687	-2	-0,1
2010	1.663	-24	-1,4
2011	1.683	20	1,2
2012	1.683	/	/
2013	1.698	15	0,9
2014	1.668	-30	-1,8
2015	1.639	-29	-1,7
2016	1.632	-7	-0,4
2017	1.609	-23	-1,4
2018	1.589	-20	-1,2
2019	1.572	-17	-1,0

Im Jahr 1840 hatte Sparneck 1.871 Einwohner und war dichter besiedelt als gegenwärtig. Diese Zahl sank daraufhin bis 1900 auf 1.454 Einwohner ab.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Bevölkerungszahl, wie in ganz Westdeutschland sprunghaft an, auf 1.981 EW im Jahr 1950. Dies wurde vor allem bedingt durch Kriegsflüchtlinge aus Osteuropa und dem sowjetisch kontrollierten Sektor. Die Bevölkerung wuchs auch anschließend noch weiter, sodass die Bevölkerungszahl am 27.05.1970 auf 2.164 Einwohner stieg und zum 27.05.1970 den vorläufigen Höchststand von 2.198 Einwohnern erreichte. Die Randlage in Deutschland und Europa zu Zeiten des Kalten Krieges sowie die fortschreitende Deindustrialisierung der umliegenden Zentren und insbesondere die Schwierigkeiten der ansässigen Textilindustrie sorgten zunehmend für ein Absinken der Bevölkerungszahlen auf 1.861 Einwohner im Jahr 1987.

Nach der Wiedervereinigung befand sich Sparneck, ebenso wie die gesamte Planungsregion Oberfranken-Ost nicht mehr im Zonenrandgebiet sondern in der Mitte eines vereinigten Deutschlands und auch Europas. Dennoch sank die Bevölkerungszahl infolge des demographischen Wandels, welcher insbesondere die ländlich geprägten Gebiete Oberfrankens betraf auf 1.725 EW im Jahr 2007. Seitdem sinkt die Zahl weiterhin langsam und mit kleineren Unterbrechungen ab, zuletzt auf 1.572 Einwohner im Jahr 2019. Das negative Wachstum bewegt sich allerdings ganz überwiegend niedrigen einstelligen Prozentbereich. Von daher ist es auch möglich, dass sich dieser Trend aufgrund der verbesserten ökonomischen Situation und den allgemein steigenden Geburtenraten in den nächsten Jahren wieder umkehrt.

5.2. Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur, Erwerbstätige

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2016 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2016			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	83	4,5	39	4,1	79	4,6	40	4,5	76	4,7	42	5,1
6 bis unter 15	183	9,8	82	8,6	144	8,4	70	7,9	113	6,9	53	6,4
15 bis unter 18	79	4,2	40	4,2	53	3,1	28	3,2	36	2,2	20	2,4
18 bis unter 25	209	11,2	85	8,9	119	7,0	58	6,6	128	7,8	54	6,6
25 bis unter 30	109	5,9	58	6,1	68	4,0	32	3,6	79	4,8	41	5,0
30 bis unter 40	238	12,8	117	12,3	165	9,7	80	9,1	148	9,1	72	8,7
40 bis unter 50	277	14,9	122	12,8	308	18,0	157	17,8	211	12,9	108	13,1
50 bis unter 65	391	21,0	215	22,5	360	21,1	183	20,7	413	25,3	199	24,2
65 oder mehr	292	15,7	196	20,5	411	24,1	235	26,6	428	26,2	234	28,4
insgesamt	1 861	100,0	954	100,0	1 707	100,0	883	100,0	1 632	100,0	823	100,0

Abb. 1: Altersstruktur der Bevölkerung

Deutlich ist zu erkennen, dass der Anteil der über 65-Jährigen im Planungsgebiet sehr hoch ist. Auch das Segment der 50-65-Jährigen ist deutlich überrepräsentiert.

Die beiden ältesten Altersgruppen hatten 2016 einen Anteil von zusammengekommen 51,5% an der Gesamtbevölkerung. Dies ist ein immens hoher Wert. Die Anteile stiegen sogar im Zeitraum von 2011 bis 2016 spürbar an. Der Anteil der 50-65-Jährigen stieg in diesem Zeitraum um 4 Prozentpunkte. Der Anteil der Ü-65-Jährigen stieg im gleichen Zeitraum um 2 Prozentpunkte.

Auf der anderen Seite liegt der Anteil Kinder und Jugendlichen unter 18 lediglich bei 13,8%. Gerade im Vergleich zu 1987 liegen die Werte gegenwärtig deutlich niedriger. Da die Geburtenrate jedoch mittlerweile ein sehr niedriges Niveau erreicht hat, ist ein weiteres Absinken der Anteile in den Gruppen U6 und 6-15 nicht sehr wahrscheinlich.

Positiv ist zu bewerten, dass die Anteile junger Menschen zwischen 18 und 30 im Vergleich zu 2011 wieder zugenommen haben. Es ist nicht klar ersichtlich, ob diese Zunahme an geburtenstarken Jahrgängen liegt, oder ob in dieser Altersgruppe ein positives Wanderungssaldo vorliegt. Der Anteil der 30-40-Jährigen ist zuletzt stabil geblieben.

Für die demographische Entwicklung sind letztgenannte Altersgruppen elementar wichtig, da viele Existenz- und Familiengründungen durch diese Kohorten erfolgen. Dass die Anteile in diesen Gruppen stabil bis zunehmend sind, ist demnach positiv zu werten.

Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Zunahme / Abnahme
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	
1960	28	13,0	23	10,7	111	51,7	102	47,5	14
1970	30	13,6	23	10,4	136	61,5	115	52,0	28
1980	10	5,0	38	18,9	99	49,3	91	45,3	-20
1990	27	14,4	15	8,0	126	67,3	79	42,2	59
2000	16	8,6	12	6,5	61	32,8	94	50,6	-29
2010	10	6,0	21	12,6	52	31,3	65	39,1	-24
2013	14	8,2	13	7,7	84	49,5	71	41,8	14
2014	9	5,4	18	10,8	60	36,0	81	48,6	-30
2015	13	7,9	23	14,0	75	45,8	95	58,0	-30
2016	12	7,4	15	9,2	78	47,8	82	50,2	-7
2017	11	6,8	25	15,5	66	41,0	75	46,6	-23

Die Geburtenrate/1000 EW ist in den 2010er Jahren auf einem mittleren einstelligen Wert konstant. Die Sterberate/1000 EW bewegt sich im hohen einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich und überwiegt somit die Geburtenrate. Selbst niedrige Sterbezahlen können daher nicht durch die Geburtenzahlen aufgefangen werden, was einen wesentlichen Faktor für die allgemeine Bevölkerungsabnahme im Planungsgebiet darstellt. Die niedrigen Geburtenzahlen hängen wahrscheinlich mit der doch recht ungünstigen Altersstruktur der Bevölkerung im Planungsgebiet zusammen.

Verstärkt wird die Bevölkerungsabnahme in der Gemeinde zusätzlich durch das in den letzten Jahren meist negative Wanderungssaldo. Lediglich im Jahr 2013 war es mit 84 Zuzügen und 71 Fortzügen positiv. In den anderen Jahren seit 2000 fiel der Wanderungssaldo stets negativ aus, zwischen -4 (2016) und -33 (2000).

Die Analyse der älteren Zahlen zeigt jedoch, dass eine starke Abwanderung in der Gemeinde kein neues Phänomen ist, sondern eine historisch bedingte Entwicklung, welche durch den demographischen Wandel entsprechend verstärkt wird.

Konfessionelle Gliederung

Das Gemeindegebiet ist überwiegend christlich, besonders evangelisch-lutherisch geprägt. Eine größere Gruppe bilden auch Anhänger der römisch-katholischen Kirche.

Erwerbsstruktur & Arbeitslosigkeit

Nähere Daten zur Erwerbsstruktur des Markts Sparneck finden sich in Kapitel 6.1 der Begründung.

Der Pendlersaldo ist mit - 247 negativ (2017).

Die Arbeitslosenzahlen sind von 50 (2010) auf 29 (2017) gesunken.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes des Markts Sparneck liegt bei 97 Einwohner pro Quadratkilometer (Stichtag 31.12.2018) und damit deutlich unterhalb der des Landkreises Hof (31.12.2018: 107 EW/km²), des Regierungsbezirkes Oberfranken (31.12.2018: 148 EW/km²) und des Freistaates Bayern (31.12.2018: 185 EW/km²).

5.3. Künftige Entwicklung und Planungsannahmen

Die demographische Situation wurde bereits in den vorausgehenden Kapiteln analysiert. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse bilden nun die Grundlage für die prognostizierte künftige Entwicklung.

Stand 31.12.2019 hatte der Markt Sparneck 1.572 Einwohner.

Die konstant niedrigen Geburtenraten werden voraussichtlich auch in Zukunft Bestand haben. Problematisch für die Bevölkerungsentwicklung ist der negative Wanderungssaldo und das Überwiegen der Sterberate über die Geburtenrate. Beide Entwicklungen können in den nächsten Jahren nur durch große politische Anstrengungen abgemildert werden.

Aus den kommunalen Entwicklungsvorstellungen und der nachfolgend beschriebenen demographischen und ökonomischen Situation im Planungsgebiet resultiert für den Planungszeitraum bis 2030 folgendes Planungsziel für die Bevölkerung:

1.550 Personen

Dieses Planungsziel beinhaltet eine Verstetigung der derzeitigen Einwohnerzahl. Die Kommune hat aufgrund diverser Standortvorteile, insbesondere durch die Lage in landschaftlich reizvoller Umgebung, die Möglichkeit, trotz eines demographischen Wandels die Bevölkerungszahl stabil zu halten. Bei vermehrtem Zuzug von jungen Familien ist die derzeitige Einwohnerzahl zu halten. Die Einwohnerzahl von 1.550 Personen zu erhalten erscheint auch längerfristig als realistisch. Um diesen Zuzug zu ermöglichen, sind allerdings umfangreiche kommunale und wohnungspolitische Maßnahmen erforderlich.

Folgende Entwicklungen und Annahmen stützen die Hypothese, dass die Einwohnerzahl von 1.550 Personen im Jahr 2030 ein realistisches Planungsziel darstellt:

1. Die Gemeinde liegt inmitten einer landschaftlich attraktiven Region. Dies birgt insbesondere die Möglichkeit, Ruheständler aus den Ballungszentren Nürnberg und München anzuziehen, welche hier ihren Lebensabend verbringen möchten.

2. Die ökonomisch „gesundgeschrumpfte“ Region Nordostoberfranken ist trotz eines erheblichen Strukturwandels und dem Verlust eines erheblichen Teils ihrer Bevölkerung ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit einer Vielzahl hochinnovativer Unternehmen, deren Bedarf nach spezialisierten Fachkräften aus dem regionalen Arbeitskräftepool kaum gedeckt werden kann. Die Arbeitslosigkeit ist sehr niedrig. Die erforderlichen Fachkräfte sind, auch aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der Beschäftigten und damit einhergehenden Verrentungswellen im Planungszeitraum daher im Wesentlichen durch Zuzug aus den Ballungszentren zu gewinnen. Gerade für diese Fachkräfte ist aufgrund der im Vergleich zu den Ballungszentren niedrigen Lebenshaltungskosten und der sehr guten Verkehrsanbindung eine Gemeinde wie Sparneck als Wohnstandort sehr attraktiv. Verbunden mit staatlich gesteuerten Entwicklungen zum vermehrten Bau

von Eigenheimen ergeben sich hier große Potentiale für die Gemeinde, Entwicklungen des allgemeinen demographischen Wandels entgegenzutreten.

3. Das allgemeine Ziel, in Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen (Art.5 Abs.1 BayLPlG) wurde in den letzten Jahren im Landkreis Hof durch strukturpolitische Maßnahmen, wie die Ansiedelung von Behörden oder Institutionen sowie durch Unterstützung bei der Ansiedelung von Unternehmen, unterstützt. Es ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass gemäß Art.6 Abs.2 BayLPlG auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen hingewirkt wird. Es kann daher angenommen werden, dass der demographische Wandel in Zukunft durch raumbedeutsame Maßnahmen deutlich abgeschwächt wird, sodass die Darstellung in den offiziellen Bevölkerungsprognosen (die offizielle Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik sieht für das Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl von 1.430-1440 Einwohnern vor) kaum haltbar ist und nicht die alleinige Grundlage für die Formulierung eines Planungsziels sein kann.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

6.1. Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung

Folgende Übersicht über sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Jahr 2017 konnte ermittelt werden.

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Arbeitnehmer am 30.06.2017
Beschäftigte am Arbeitsort	376
Davon männlich	228
Davon weiblich	148
Land- & Forstwirtschaft, Fischerei	-
Produzierendes Gewerbe	270
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	-
Unternehmensdienstleister	14
Öffentliche und private Dienstleister	53
Beschäftigte am Wohnort	623
Pendlersaldo	- 247

Es existierten 9 landwirtschaftliche Betriebe im Jahr 2016. Es gibt demnach durchaus Beschäftigte in der Landwirtschaft, auch wenn diese in der Statistik nicht ausgewiesen sind.

Bedauerlicherweise existieren keine Zahlen zu den Beschäftigten in Handel, Verkehr und Gastgewerbe.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass im Planungsgebiet ein vergleichsweise geringes Arbeitsplatzangebot besteht. Durch die räumliche Nähe zu größeren Industriestandorten wie Münchberg, Rehau oder Hof haben sich in den letzten Jahren keine größeren Betriebe in Sparneck niedergelassen.

6.2. Übersicht über die Betriebe und Pendlerbeziehungen

Der Pendlersaldo ist im Jahr 2017 mit -247 Personen negativ. Durch die fehlenden Zahlen aus dem Handel ist es allerdings vermutlich etwas weniger stark ausgeprägt.

Der Markt Sparneck verfügt über freie Gewerbeflächen, preiswertes Bauland und eine gute Verkehrsanbindung und somit über wesentliche Standortvorteile.

Es besteht seit Jahrzehnten eine gewachsene Anbindung an die Stadt Münchberg und die Gemeinde Weißdorf.

Im verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gab es 2017 einen Betrieb mit 20 oder mehr Beschäftigten. Im Jahr 2017 existierte im Planungsgebiet zwei Betriebe im Bauhauptgewerbe. Daneben existierten im Jahr 2016 9 landwirtschaftliche Betriebe.

2017 gab es 11 Gewerbeanmeldungen und 8 Gewerbeabmeldungen.

Über die Ziele der Auspendler existieren Untersuchungen im Rahmen des ISEK: Die Hauptziele der Pendler sind Münchberg und Hof.

6.3. Industrie- und Gewerbeentwicklung

Die Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde. Dies geschah auch in Sparneck durch die Aufstellung von Bebauungsplänen auf Grundlage des Flächennutzungsplanes.

Die Gewerbeflächen liegen vor allem am wenig reliefierten Gelände im Westen von Sparneck, nahe der Kreisstraße HO 18. Eine mögliche Erweiterung und Erschließung könnte im Anschluss an die vorhandene Straßeninfrastruktur erfolgen.

Gegenwärtig konzentrieren sich die Standorte der größeren Industrie- und Gewerbebetriebe, mit Ausnahme eines Granitwerks in Reinersreuth auf den Hauptort.

In den weiteren Ortsteilen befinden sich lediglich Landwirtschafts- oder Handwerksbetriebe sowie touristische Einrichtungen.

Da Handwerksbetriebe eine entscheidende Säule in der Wirtschaftsstruktur des Planungsgebietes darstellen, sollten folgende Vorgaben des Regionalplans berücksichtigt werden:

Die Handwerksbetriebe sollen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen bieten und vielfältige Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe durch Rationalisierung, Modernisierung und Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung weiter gestärkt werden
- die Existenzgründung von Nachwuchskräften unterstützt wird
- der betriebswirtschaftliche und technische Beratungsdienst weiter ausgebaut wird
- der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden

Ein bedeutsames kommunales Arbeitsfeld ist die Sicherstellung des Dialogs zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, um die Bedürfnisse und Erfordernisse in verschiedenen Bereichen zu eruieren. Kommunikation und Netzwerkbildung bei den Bestandsbetrieben ist unabdingbar, um optimale Standortbedingungen zu bieten.

Auch die Existenzgründungen sind ein überaus wichtiger Faktor, schaffen diese im Falle einer prosperierenden Entwicklung doch massive Mehrwerte für die Region.

6.4. Fremdenverkehr

Nach dem LEP, Punkt 5.1 sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden.

Es soll auch darauf hingewirkt werden, dass der Urlaub auf dem Bauernhof insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten ausgebaut und entwickelt wird (Regionalplan Oberfranken-Ost). Daneben soll der Fremdenverkehr im Fichtelgebirge gesichert und seine Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Insbesondere soll angestrebt werden, dass die Qualität der gastronomischen Einrichtungen verbessert und die Voraussetzungen für eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste geschaffen werden.

Es bestehen keine große Übernachtungsbetriebe mit 9 oder mehr Gästebetten im Planungsgebiet (2016), allerdings existieren kleinere private Übernachtungsangebote.

Eine positive Entwicklung des Tourismus kann dazu beitragen, in Sparneck und im Landkreis Hof auch für ungelernte Arbeitskräfte Arbeitsplätze zu schaffen. Auch wenn der Tourismus nicht überschätzt werden sollte, kann er doch positive wirtschaftliche Impulse bringen. Die Deutschen, und hier gerade ältere Leute, verbringen ihren Urlaub am liebsten im Heimatland. Der Altersaufbau der Bevölkerung lässt diese Gruppe in den kommenden Jahren und Jahrzehnten anwachsen, so dass dieser Personenkreis als Zielgruppe umworben und gewonnen werden kann.

Wird im Zuge einer forcierten touristischen Entwicklung die Qualität des Angebots in der Gastronomie, der Grundversorgung und bei den Freizeitmöglichkeiten erhöht, kommt dies auch wesentlich den Anwohnern zugute.

Die Stärkung der Naherholungsfunktion ist auch im ISEK als Schwerpunkt hervorgehoben worden.

6.5. Erholungspotential

Radwege

Es verlaufen folgende überörtlich bedeutsame Radwege durch das Planungsgebiet:

- Fernradwanderweg „Saale-Radweg“; ID: 1814
- Fernradwanderweg „Durch Bayerns steinreiche Ecke“; ID: 1950
- Fernradwanderweg „D-Route 11 (Ostsee-Oberbayern)“; ID: 5912

Daneben existiert eine ausgewiesene Mountainbikestrecke des Naturparks Fichtelgebirge, die „Mountainbiketour weiß auf rot 1 (Großer Waldstein)“, mit der ID 1819.

Eine Erweiterung des Radwegenetzes ist begrüßenswert. Aus Gründen des Artenschutzes sollte ein Ausbau jedoch mit Vorsicht erfolgen. Die Situation bei straßenbegleitenden getrennten Rad- und Fußwegen ist im Gemeindegebiet gut.

Wanderwege

Das Gemeindegebiet wird von zahlreichen beschilderten Wanderwegen durchquert. Es handelt sich in erster Linie um Wanderwege des Landkreises Hof bzw. örtliche Wege. Folgende überörtliche Wanderwege führen durch das Gemeindegebiet:

- ID 13485: Örtlicher Wanderweg Gemeinde Weißdorf, Naturlehrpfad gelb auf weiß Blume
- ID 17275: Fernwanderweg, Pilgerweg Via Porta (Kloster Volenroda-Abtei Waldsassen)
- ID 7443: Fernwanderweg, Jean-Paul-Weg
- ID 21648: Fernwanderweg, Jakobsweg (Hof-Weißenstadt)
- ID 2051: Fernwanderweg, Seenweg
- ID 24714: Örtlicher Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/OV Sparneck, Rundwanderweg schwarz auf lindgrün 2
- ID: 24711: Örtlicher Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/OV Sparneck, Rundwanderweg schwarz auf lindgrün 1
- ID 2249: Örtlicher Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/OV Sparneck, schwarz auf grün 4
- ID 2050: Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/HV, Höhenweg
- ID 2077: Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/HV, 40 Sparneck-Kirchenlamitz)
- ID 2172: Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/HV, 31 (Hirschstein-Lamitzbrunnen)
- ID 2179: Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/HV, 38 (Sparneck-Großer Waldstein)
- ID 1994: Wanderweg, Fichtelgebirgsverein/HV, Nordweg
- ID 2010: Örtlicher Wanderweg 'Fichtelgebirgsverein/OV Sparneck, schwarz auf grün 5

6.6. Einzelhandel

Der örtliche Einzelhandel ist recht übersichtlich und beschränkt sich auf den Hauptort. Größere Einzelhandelsbetriebe sind in der angrenzenden Stadt Münchberg zu finden.

Es finden sich einige kleine und mittelständische Handwerksbetriebe und Dienstleister des täglichen Bedarfs im Planungsgebiet. Erwähnenswert ist eine Postfiliale in der Münchberger Straße 13 in Sparneck, daneben zwei Bäckerei- und ein Metzgereibetrieb, eine Volksbank sowie Handwerksbetriebe und Geschäfte des täglichen Bedarfs. Im Ortskern befindet sich eine Apotheke.

Städtebaulich positiv ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen, dass die Geschäfte eine Konzentration im Ortskern des Hauptortes Sparneck aufweisen.

Generell ist bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten zu beachten, dass diese nur in zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden.

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichende Ausweisungen an Randlagen sind nur zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

7. Planerische Konzeption

7.1. Entwicklungskonzept Landschaftsplanung

7.1.1 Rechtliche Vorgaben

Leitlinien und Planungsziele für Natur und Landschaft nach §1 **BNatSchG**:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

7.1.2 Landesplanerische Vorgaben

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** gibt mit Hinblick auf die Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Hinweise:

- diese sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden
- in freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden und durch Mehrfachnutzung die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden
- unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden
- Freileitungen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden
- regionale Grünzüge sind zur Verbesserung des Bioklimas und der Erholungsvorsorge festzulegen, funktionsbeeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sind dort unzulässig
- ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden, dabei ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten, geeignete Gebiete ihrer natürlichen Dynamik überlassen und Gewässer renaturiert werden
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden
- ein zusammenhängendes Biotopnetz ist zu schaffen und zu verdichten

7.1.3 Regionalplanerische Vorgaben

Dem **Regionalplan Oberfranken-Ost** ist das Landschaftsentwicklungsprogramm zugeordnet, welches die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter in der Planungsregion 5 Oberfranken-Ost begründet.

Das **LEK Oberfranken Ost** sieht landschaftliche **Vorranggebiete** und **Vorbehaltsgebiete** vor, die sich mit dem Gemeindegebiet überschneiden. Die folgenden Überlieferungen sind daher inhaltlich zu großen Teilen dem LEK entlehnt.

Generell gilt, dass in den dargestellten Gebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die besonderen Qualitäten und Entwicklungspotenziale der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere hinsichtlich der Biotopentwicklung und der Konzeption von geeigneten Maßnahmen sind diese übergeordneten Leitbilder zielführend, eine rechtliche Bindung ergibt sich daraus nicht.

Im Naturraum Münchberger Hochfläche:

Vorranggebiet 393.2 – Fließgewässersystem der Sächsischen Saale

Das Gewässersystem der Sächsischen Saale soll auf Grund seiner hervorragenden Bedeutung für Arten und Lebensräume und seiner Biotopverbundfunktionen vorrangig erhalten und gesichert werden. Hiermit sollen zugleich die hervorragenden, für die Stadt Hof bedeutsamen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen der Kalt- und Frischluftleitbahnen in den Talniederungen der Sächsischen Saale gesichert werden. Das Gebiet dient zudem der Erhaltung noch weitgehend naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen und natürlichen Überschwemmungsgebiete, der Erhaltung und Entwicklung von Böden mit hervorragender Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie der Sicherung besonderer Landschaftsbild- und Erholungsqualitäten.

Das Fließgewässersystem mit seinen feuchten Niederungen erstreckt sich bis ins hohe Fichtelgebirge. Die Sächsische Saale selbst weist insbesondere im Oberlauf weitgehend naturnahe Abschnitte auf. Abschnittsweise zeichnet sich die Saale durch das Vorkommen charakteristischer Fischarten wie Bachneunauge, Koppe, Elritze sowie Edelkrebs aus. Dadurch ist die Saale oberhalb von Oberkotzau als überregional bedeutsames Fließgewässersystem einzustufen. An ihren Ufern finden sich kleine Au- und Feuchtwaldreste sowie Grünlandbereiche, welche Lebensraum für spezialisierte Vogelarten wie Bekassine, Wiesenpieper und Braunkehlchen bieten.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes müssen mit seiner vorrangigen Zweckbestimmung, d.h. den für das Gebiet benannten Zielen des Arten- und Biotopschutzes, zu vereinbaren sein. Eingriffe, welche die Lebensraumqualität oder das Erscheinungsbild dieser Landschaft erheblich beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Weitere Beeinträchtigungen der Gewässerbettstruktur und -durchgängigkeit durch Querbauwerke sollen vermieden und die Lebensraum- und Verbundfunktionen für Arten der Fließgewässer und Feuchtbiopten durch Verbesserungen der Gewässergüte, der Gewässerbettstruktur und insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers weiter gefördert werden. In den Auenbereichen des Fließgewässersystems ist das bestehende Grünland zu erhalten und langfristig der Grünlandanteil zu erhöhen. Um landwirtschaftliche Einträge in die Gewässer zu vermeiden, sollen extensiv als Grünland bewirtschaftete Uferlandstreifen angelegt werden. Eine Aufforstung der Auenbereiche ist aus Gründen der klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen dieser Räume zu vermeiden.

Vorranggebiet 393.8 – Entwicklungsbereiche von Sächsischer Saale, Lamitz und Schwesnitz

Das Gebiet soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung und seines Entwicklungspotenzials für gefährdete Lebensräume und deren Arten gesichert und weiterentwickelt werden. Zugleich sollen hiermit die Auen und Überschwemmungsbereiche von Sächsischer Saale, Lamitz und Schwesnitz für den Boden- und Gewässerschutz, für den Abfluss von Kalt- und Frischluft sowie als Biotopverbundachse für gefährdete Tierarten gesichert und entwickelt werden.

Das Fließgewässersystem von Sächsischer Saale, Lamitz und Schwesnitz ist von hervorragender Bedeutung für den Verbund von Feuchtlebensräumen zwischen der Münchberger Hochfläche und dem Fichtelgebirge. Charakteristisch sind in dem dargestellten Gebiet ehemals stark vernässte Standorte mit hohem Entwicklungspotenzial und stärker ausgebaute Gewässerabschnitte. Aufgrund der regional bedeutsamen Biotopverbundfunktionen des Gewässers und der guten Einwanderungsmöglichkeiten gefährdeter Arten aus den noch vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitten kommt dem Gebiet eine hohe Entwicklungspriorität zu.

In dem Gebiet kommen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen sollten so abgestimmt werden, dass die besonderen Qualitäten und Entwicklungspotenziale des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Baumaßnahmen innerhalb der Auenbereiche aus Gründen des Hochwasserschutzes und Kaltluftabflüsse zu vermeiden. Bestehendes Grünland im Auenbereich soll sowohl aus Gründen des Artenschutzes als auch aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes erhalten und ausgeweitet sowie extensiviert werden. Weitere Beeinträchtigungen der Gewässerbettstruktur und -durchgängigkeit durch Querbauwerke sollen vermieden und die Lebensraum- und Verbundfunktionen für Arten der Fließgewässer und Feuchtbiotope durch Verbesserungen der Gewässergüte, der Gewässerbettstruktur und insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers weiter gefördert werden. Darüber hinaus sollen Fischschonbezirke ausgewiesen und bei Besatzmaßnahmen bodenständige Fischarten verwendet werden.

Im Naturraum Hohes Fichtelgebirge:

Vorbehaltsgebiet 394.9 – Randliche Erholungswälder des Hohen Fichtelgebirges

Das Gebiet soll wegen seiner hervorragenden Landschaftsbildqualitäten und hervorragenden Eignung für die ruhige naturbezogene Erholung gesichert werden. Hiermit soll zugleich seine besondere Bedeutung für gefährdete Lebensräume erhalten und weiterentwickelt werden.

Das Gebiet weist aufgrund seiner relativ großräumigen Waldgebiete und dem ausgeprägten Mittelgebirgsrelief hervorragende Landschaftsbildqualitäten und eine hervorragende Eignung für die ruhige naturbezogene Erholung auf. Darüber hinaus weisen die Waldbereiche Entwicklungspotenziale und Verbundfunktionen für waldbewohnende Arten auf, welche jedoch aufgrund der Randlage bzw. vorhandener Zerschneidungseffekte durch Straßen niedriger ausfallen.

In dem Gebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die hervorragenden Landschaftsbild- und Erholungsqualitäten sowie die Entwicklungspotenziale des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sollen weitere Zerschneidungen durch Straßentrassen vermieden werden. Um der zunehmenden Versauerung der Böden und Beeinträchtigungen des Grundwassers entgegenzuwirken, ist zudem der Laubwaldanteil deutlich zu erhöhen.

Vorranggebiet 394.1 – Großflächig unzerschnittene Waldgebiete der Hochlagen des Hohen Fichtelgebirges

Der Mittelgebirgszug des Hohen Fichtelgebirges soll als großflächig unzerschnittenes Waldgebiet wegen seiner herausragenden Bedeutung für Arten und Lebensräume vorrangig geschützt werden. Hiermit sollen zugleich die überregional bedeutsamen Verbundfunktionen für waldbewohnende Arten mit großen Raumansprüchen, die hervorragenden Landschaftsbildqualitäten und die hervorragende Eignung für die ruhige naturbezogene Erholung gesichert werden.

Das Gebiet umfasst die großflächigen, über 700 m Höhe gelegenen Waldlebensräume. Diese Bereiche bieten vor allem für Tierarten mit hohen Areal- bzw. speziellen Lebensraumansprüchen wie Auerhuhn, Schwarzstorch und Luchs gute Voraussetzungen. Weitere wertgebende Arten sind Dreizehenspecht und Kreuzotter. Des Weiteren treten in den Felsbildungen und Blockmeeren der Gipfellagen schutzwürdige Reliktvorkommen alpiner oder arktischer Arten vom Gefäßpflanzen, Moosen, Flechten oder Mollusken auf.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb des dargestellten Vorranggebietes müssen mit seiner vorrangigen Zweckbestimmung, d. h. den für das Gebiet benannten Zielen des Arten- und Biotopschutzes, zu vereinbaren sein. Eingriffe, welche die Lebensraumqualität oder das Erscheinungsbild dieser Landschaft erheblich beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Insbesondere sind Zerschneidungen durch Straßentrassen, welche die Großflächigkeit der Waldgebiete beeinträchtigen würden, zu vermeiden. Um der zunehmenden Versauerung der Böden und Beeinträchtigungen des Grundwassers entgegenzuwirken, ist zudem der Laubwaldanteil erheblich zu erhöhen. Die

Offenbereiche sollen von Aufforstungen freigehalten werden, um die Abwechslung im Landschaftsbild und die wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Insbesondere Moorstandorte sind vor Flächeninanspruchnahme und Veränderung des Wasserhaushaltes zu schützen. Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten und Lebensräume durch die Erholungsnutzung sollen durch geeignete Lenkungsmaßnahmen vermieden werden. Bislang ungestörte Bereiche sind von Freizeitaktivitäten freizuhalten.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Wie an anderer Stelle bereits erläutert wurde sind die Vorranggebiete jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden. Überwiegend finden sich allerdings rechtsverbindliche Schutzgebiete in den Vorrangflächen für Naturschutz.

Der Regionalplan gibt darüber hinaus vor, dass in den Siedlungsbereichen die Talauen weitgehend als Freiräume erhalten werden sollen. Der Bestand an Feuchtgebieten soll nicht verringert werden. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Fluren der Münchberger Hochfläche sollen durch Hecken und Feldgehölze vielfältiger gestaltet werden.

Daneben soll zwischen Zell und Schwarzenbach a.d. Saale das ökologisch und landwirtschaftlich wertvolle Tal der Sächsischen Saale erhalten und das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter bewahrt werden.

7.1.4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 BNatSchG Gebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Planungsgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“.

Naturparke

Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20.000 Hektar Fläche, die

- überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen,
 - sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
 - durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden
- können gemäß Art. 15 BayNatSchG als Naturparke festgesetzt werden.

Der Naturpark Fichtelgebirge umschließt auf dem Gebiet der Gemeinde Weißdorf die Flächen südlich der Linie Benk-Albertsreuth.

Der Schutzzweck dieser Festsetzung ist es nach § 4 der Naturparkverordnung unter anderem

4. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
5. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
6. in der Schutzzone (LSG)

- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise im Naturpark Fichtelgebirge.

Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung und Weiterentwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz kann sich für den Bereich oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Ergänzende Erhebungen zur Landschaftsbeurteilung

Biotop sind schützenswerte Landschaftsräume für Pflanzen oder Tiere. Die Landschaft unterliegt vor allem im kleinräumlichen Maßstab ständigen Veränderungen. Dadurch ergeben sich auch Änderungen im Biotopbestand. Deshalb empfiehlt sich bei Neuplanungen jeweils der enge Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden, die über den jeweiligen Stand der Biotop-, Feuchtfelder-, Mager- und Trockenstandorte informiert sind. Als schützenswerte Biotop nach der Biotopkartierung Bayern gelten laut § 30 BNatSchG unter anderem:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, einschließlich der Ufer und der begleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, sowie natürlicher oder naturnaher Verlandungsbereiche, Altarme oder regelmäßig überschwemmte Bereiche
- Moore, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche
- Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch- und Auenwälder

7.1.5 Naturschutz und Landschaftspflege – Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne als vorbereitenden Bauleitplänen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Sie sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Insbesondere soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem berücksichtigt werden:

- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch die sparsame und effiziente Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima und der Klimaschutz.

§1a Abs.3 BauGB besagt, dass sämtliche bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere von baulichen Eingriffen und bei der Bewertung der

Eignung von Flächen zum Ausgleich baulicher Eingriffe bildet der Landschaftsplan eine Grundlage bei der planerischen Entscheidungsfindung.

Im Flächennutzungsplan sind nach Naturschutzrecht vermerkt beziehungsweise nachrichtlich übernommen die bestehenden Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete.

Als Ergänzung der Beurteilungsgrundlagen für die städtebauliche Planung enthält der Flächennutzungsplan auch geschützte Flächen nach §30 BNatSchG, sonstige schützenswerte Biotope sowie orts- und landschaftsprägende und städtebaulich wichtige Baum- und Strauchgruppen. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht für einzelne Maßnahmen geeignet.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

7.1.6 Schwerpunktgebiet für Naturschutzmaßnahmen

In Schwerpunktgebieten ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es handelt sich hierbei um überregional oder regional bedeutsame Lebensraumkomplexe mit teilweise noch funktionstüchtigen Biotopverbundsystemen. Eine Erhaltung und Verbesserung von Biotopen in diesen Bereichen ist daher sehr zielführend. In diesen Bereichen sollen bevorzugt Flächen zum Ausgleich von baulichen Eingriffen gesucht werden. Die Flächen innerhalb dieser Schwerpunktgebiete eignen sich insbesondere für den Erwerb durch die öffentliche Hand und die anschließende Aufnahme in ein Ökokonto. Die Maßnahmenvorschläge innerhalb dieser Gebiete sind dabei bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung aufzufassen.

Ein Schwerpunktgebiet des Naturschutzes, welches das gesamte Planungsgebiet durchzieht ist nach dem ABSP das Schwerpunktgebiet (H): **Gewässersystem der Sächsischen Saale und Förmitztalsperre.**

In diesem Gebiet ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind dabei als mögliche Ausgleichsmaßnahmen für bauliche Eingriffe geeignet.

Das Schwerpunktgebiet umfasst das Saaletal sowie die Talauen weitgehend naturnaher Nebenbäche, zu denen Nachweise gefährdeter Indikatorarten naturnaher Mittelgebirgsbäche vorlagen bzw. Talauen in denen ein Biotopverbund noch in Ansätzen erkennbar ist. Im Planungsgebiet umfasst dies besonders den Haidbach, den Pfarrbach und den Tiefenbach. Einbezogen wurde darüber hinaus der Fichtelgebirgsanstieg zwischen Sparneck und Förmitz.

Ein großer Teil der Bäche ist in der Biotopkartierung erfasst. Sie werden großenteils von Gehölzsäumen begleitet, die sich stellenweise zu kleinflächigen Au- und Feuchtwäldern verbreitern. Die Gewässergüte liegt überwiegend bei II (mäßig belastet). Als unverbaute Fließgewässer wurden v.a. die Saale und deren Zuflüsse erfasst. Aufgrund der artenreichen Fischfauna mit Vorkommen von Bachneunauge, Koppe und Rutte besitzen unter anderem die Saale und der Haidbach überregionale Bedeutung.

Folgende Problemstellungen konnten für dieses Gebiet identifiziert werden:

- Zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der Auen
- Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Aue durch Straßen- und Siedlungsausdehnung
- Gewässerverbauungen

Ziele und Maßnahmen:

1. Erhalt natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken

2. Erhalt und Förderung der überregional bedeutsamen Gewässerfauna im Saalesystem durch weitere Optimierung und Sanierung der Gewässerlebensräume, vorrangig an Saale, Haidbach und Ulrichsbach:
 - Wiederherstellen der natürlichen Lauf- und Bettentwicklung in verbauten Fluss- und Bachabschnitten, Zulassen von gewässerdynamischen Gestaltungsvorgängen
 - Anlage von Uferschutzstreifen zur Verhinderung des Nährstoffeintrags aus umliegenden bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. als Korridor für eine natürliche Laufentwicklung. Erwerb durch die öffentliche Hand
 - Verringerung von Sohlabstürzen, um Durchgängigkeit für Kleinfische und meist bodenbewohnender Arten herzustellen
3. Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung.
4. Verbesserung der Gewässergüte der kritisch belasteten oder verschmutzten Bachabschnitte (Gewässergüte II-III oder mehr, mindestens auf Gewässergüte II)
5. Schaffung durchgängiger Pufferzonen entlang aller Fließgewässer und ggf. Ankauf von Uferstreifen
6. Langfristige Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Auebiosphären, insbesondere in den breiteren Talräumen der Saale:
 - Wiederherstellung der Auendynamik: Rücknahme bestehender Uferverbauungen, Zulassen von Überflutungen
 - Entwicklung standortangepasster, artenreicher Grünlandgesellschaften durch Extensivierung von intensiv genutztem artenarmem Grünland sowie von intensiv genutzten Nasswiesen und Nasswiesenfragmenten
 - Wiederaufnahme der Mahd auf brachgefallenen Talwiesen
 - Aufweitung von Gräben in Teilbereichen
 - Wiedervernässung des Talbodens in Teilbereichen, z.B. durch Einstellen der Grabenräumung
 - Wiederherstellung eines abwechslungsreichen, standorttypischen Reliefs durch die Anlage eines bewirtschaftbaren Netzes von wechselfeuchten Wiesenmulden und von Kleingewässern in Teilbereichen
7. Sicherung, Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Feuchtgrünland- und Niedermoorrelikte:
 - Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder Gewährleistung einer Mindestpflege
 - Unterbindung des Nährstoffeintrags durch Schaffung von Pufferzonen
 - naturschutzrechtliche Sicherung oder Ankauf wertvoller Feuchtgebiete
 - ggf. Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
8. Erhalt und Entwicklung artenreicher Wiesenlebensräume in den Wiesenbrüteregebieten, Abstimmung von Mähzeitpunkt und Schnitthäufigkeit auf die Bedürfnisse der gefährdeten Vogelarten
9. Optimierung der Talwurzel- und Quellbereiche:
 - Vorrangiger Erhalt und Optimierung der regional und überregional bedeutsamen Feuchtgebietsrelikte
 - Renaturierung der Quellbereiche
 - Entwicklung artenreicher Wiesenlebensräume
10. Entwicklung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft am Fichtelgebirgsanstieg zwischen Zell und Förmitz:
 - Tolerierung von Rainen, Hochstaudendämme, Waldmäntel und anderer Übergangsbiotope zwischen den Nutzungsflächen
 - Erhalt von buchtenreichen Waldrändern, Entwicklung eines Verbundkorridors mit herabgesetzter Nutzungsintensität als Übergangszone zwischen dem Hohen Fichtelgebirge und der Kulturlandschaft der Münchberger Hochfläche
11. Erhalt bedeutsamer Artvorkommen und Verlandungsbereichen in den Teichen; Abstimmung der fischereilichen Nutzung sowie der Nutzung im Umfeld mit den Belangen des Amphibienschutzes.

Konkrete Ziele und denkbare Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele für einzelne Biotoptypen, die auch für das dargestellte Schwerpunktgebiet gültig sind, finden sich in Kapitel 14 dieser Erläuterung.

Ein weiteres Schwerpunktgebiet des Naturschutzes ist das Schwerpunktgebiet (G): „**Hohes Fichtelgebirge - Nord- und Westkamm**“:

Das Schwerpunktgebiet liegt im Süden des Planungsgebietes und umfasst die bewaldeten Höhen und den Anstieg des Fichtelgebirges.

Ziele und Maßnahmen:

1. Naturschutzrechtliche Sicherung weiterer durch Bestand und Funktion als besonders bedeutsam einzustufender Gebiete
2. Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für Gipfelbereiche wie den Waldstein zum Erhalt der reliktschen Artvorkommen
3. Regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege der überregional und regional bedeutsamen Vermoorungen, Borstgrasrasen, Extensivwiesen und Zwergstrauchheiden; Rücknahme von Entwässerungseinrichtungen
4. Erhalt und verstärkte Entwicklung naturnaher Verlandungsbereiche und Landlebensräume in und an den Teichen und Weihern des Schwerpunktgebietes, insbesondere im Umfeld von Mooren
5. Erhalt des natürlichen Fließverhaltens der Fichtelgebirgsbäche; Renaturierung der Quellbereiche und des Bachumfeldes, dabei Umbau von Nadelholzbeständen an den Bachufern in naturnahe Erlen-Eschen, Au- und Feuchtwaldbestände, Förderung der naturnahen Bestockung in Quellzonen und Bachschluchten, Rücknahme von Entwässerungsmaßnahmen
6. Regelmäßige Überprüfung der Fledermausquartiere und der Punktnachweise überregional bedeutsamer Arten, ggf. Einleitung von Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für die gefährdeten Arten

Konkrete Ziele und denkbare Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele für einzelne Biotoptypen, die auch für das dargestellte Schwerpunktgebiet gültig sind, finden sich in Kapitel 14 dieser Erläuterung.

7.2. Entwicklungskonzept Siedlungsplanung

7.2.1 Allgemeine Siedlungsstruktur

Der Hauptort liegt im Norden des Planungsgebietes. Die übrigen Ortsteile liegen in einem Radius von circa 0,5 bis einen Kilometer um den Hauptort herum. Die südlichen Gebiete des Planungsgebietes sind im Wesentlichen unbesiedelt, ebenso die Grenzgebiete zu den Nachbargemeinden, welche zumeist feuchte und grünlandgenutzte Bachtäler sind.

Die Siedlungsstruktur des Planungsgebietes ist gekennzeichnet durch eine Konzentration der Wohn- und Gewerbegebiete auf den Hauptort Sparneck.

Die übrigen Gemeindeteile sind überwiegend landwirtschaftlich und durch kleinere Handwerksbetriebe geprägt, wobei der Ortsteil Reinersreuth in begrenztem Umfang auch reine Wohnfunktionen übernommen hat und aufgrund des traditionsreichen Granitabbaus auch gewerbliche Bauflächen aufweist.

Bei der Ausweisung künftiger Bauflächen ist im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung davon auszugehen, dass hierfür auch weiterhin in erster Linie der Siedlungsschwerpunkt Sparneck in Frage kommt. Dieser Siedlungsschwerpunkt ist besonders geeignet, weil hier bereits wesentliche Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sowie günstige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben sind und hier die wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgung gesichert ist, bzw. am wirtschaftlichsten weiter ausgebaut werden kann. Am Siedlungsschwerpunkt sollen zunächst

begonnene Siedlungsansätze, soweit vertretbar, abgerundet und zu einer leistungsfähigen Siedlungseinheit entwickelt werden. So kann unter anderem einer Zersiedelung der Landschaft entlang von Ausfallstraßen entgegengewirkt und seine wirtschaftliche Erschließung ermöglicht werden.

In Stockenroth sowie in Reinersreuth sind lediglich kleinere Abrundungen möglich, um den örtlichen Bedarf zu decken und um in begründeten Ausnahmefällen den kurzfristigen gemeindlichen Bedarf zu decken, sofern dies im Hauptort nicht möglich ist.

Erweiterungen der Gewerbeflächen sind aufgrund fehlender Reserven im Hauptort vorgesehen.

7.2.2 Bauliche Entwicklung und ihre Grenzen

Sparneck

Der historische Kernort umfasst die zentralen Bereiche um das Schlossquartier und entlang der Ausfallstraßen, besonders der Münchberger Straße bis zu den gewerblichen Bauflächen im Westen. Der Großteil der Siedlungsentwicklung fand zwischen 1950 und 1980 statt. Im Norden entwickelte sich der Markt Sparneck entlang der Weißdorfer Straße. Weitere Siedlungsentwicklungen fanden nördlich und südlich der Münchberger Straße statt. Spätere Entwicklungen folgten in Richtung Einöden nach Osten hin.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen sollte stärker die funktionale Trennung hervorgehoben werden, um insbesondere immissionsrechtliche Konfliktsituationen vorzubeugen. Neue Wohnbauflächen sollten daher lediglich in Anbindung an bestehende Siedlungsansätze von Wohnbauflächen in Form einer abschnittswisen Weiterentwicklung ausgewiesen werden.

Nach Süden hin bildet die Heimatliebe einen markanten Aussichtspunkt und gleichzeitig einen Ankerpunkt für touristische Entwicklung, der nicht durch ein zu nahes Heranrücken der Bebauung gestört werden sollte.

Das Tal der Sächsischen Saale sowie das Pfarrbachtal sind mit Rücksicht auf Entwicklungskorridore und die im Gewässerentwicklungskonzept ermittelten Überschwemmungsbereiche von weiterer Bebauung freizuhalten.

Ein Wachsen über die vorhandenen Grenzen der baulichen Entwicklung entlang der HO 18 Richtung Stockenroth sollte unterbleiben, ebenso ein weiteres Hinwachsen entlang der HO 20 nach Weißdorf. Beide Sachverhalte würden einer bandartigen Entwicklung entsprechen.

Nach Osten ist eine sinnvolle Grenze der baulichen Entwicklung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan erreicht. Alle östlich liegenden Flächen sollten aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit und der weiträumigen Wirkung auf das Umland nicht bebaut werden. Auch erschließungstechnisch ist hier eine Grenze für Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erreicht.

Stockenroth-Germersreuth

Die beiden Ortsteile Stockenroth und Germersreuth sind zu einer städtebaulichen Einheit zusammengewachsen. Neubauten sollten nur für den örtlichen Bedarf erstellt werden. Die gewachsene Struktur kann durch Einbeziehung baulich vorgeprägter Flächen sinnvoll abgerundet werden. Eine überorganische oder gar bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen sollte unterbleiben.

Reinersreuth

Der historisch gewachsene Ortskern wird in Reinersreuth im Süden ergänzt durch Bauten eines Rohstoffabbaubetriebes, inklusive der dazugehörigen früheren Betriebswohnungen und Gebäude sowie komplettiert im Osten durch ein landschaftlich attraktiv gelegenes Wohnbaugebiet.

Nach Süden ist keine aufgrund angrenzender Waldflächen keine weitere Entwicklung mehr möglich. Nach Westen ist ein städtebaulich und landschaftsplanerisch sinnvoller Abschluss erreicht. Nach Norden sollte sich die Ortschaft nicht über Einzelvorhaben hinaus weiter in Richtung des Kälbergrabens entwickeln.

7.3. Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Innenbereich

Im Flächennutzungsplan sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung dargestellt als

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen.

Im Flächennutzungsplan werden, soweit keine Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB vorliegen oder entwickelt werden sollen, keine Bauflächen dargestellt, sondern nur der Gebäudebestand. Dies gilt insbesondere für Weiler, Einzel- und Streubebauung im Ortsrandbereich.

Flächennutzungen, für die eine Sonderbauflächenausweisung infrage käme, werden regelmäßig als Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung präzisiert.

Wohnbauflächen:

Es sind im Planungsgebiet 44,3 Hektar an Wohnbauflächen ausgewiesen.

Reine/überwiegende Wohnnutzung ist im Wesentlichen nur im Hauptort Sparneck zu finden. Diese werden, sofern umgesetzt, überwiegend durch die rechtskräftigen Bebauungspläne in Kapitel 7.4 begrenzt. In Reinersreuth ist das bereits erschlossene Baugebiet östlich des Ortskernes als bestehende Wohnbaufläche ausgewiesen.

Übersicht über unbebaute Potentiale der Innenentwicklung im Flächennutzungsplan:

Lage	Fläche	Anmerkungen
Reinersreuth-Hohenreuth	2.000m ²	Zwei unbebaute Bauplätze
Sparneck; Siedlung zwischen Sächsischer Saale und Pfarrbach	8.900m ²	Acht unbebaute Bauplätze
Sparneck; nördlich der Steinbühlleite	1 ha	Unbebaute Bauplätze/ Flächen mit Beurteilung nach §34 BauGB
Sparneck; Peuntstraße	4.500m ²	Unbebaute Bauplätze/ Flächen mit Beurteilung nach §34 BauGB
Sparneck; zwischen Scharfenweg und Einzelstraße	1,3 ha	Unbebaute Bauplätze/ Flächen mit Beurteilung nach §34 BauGB
Sparneck; Bebauungsplan Am Kirchfeld, BA I	4.500m ²	Unbebaute Bauplätze
Sparneck; Bebauungsplan Benker Weg	2.500m ²	Unbebaute Bauplätze
Sparneck; Bebauungsplan Waldsteinblick	4.800m ²	Unbebaute Bauplätze
Sparneck: Kirchfeld-West	3,12 ha verbleibend	Landwirtschaft, geplante Wohnbaufläche, 5,7ha ausgewiesen im wirksamen Flächennutzungsplan; allerdings keine Verkaufsbereitschaft, daher Herausnahme von 2,58ha.
Sparneck: Humbertstraße/ Steinbühl	1,3 ha	Landwirtschaft und Gartennutzung, geplante Wohnbaufläche, ausgewiesen im wirksamen Flächennutzungsplan

Die Bauplätze sind größtenteils innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gelegen, die seit über 15 Jahren rechtskräftig sind. Damals wurden Baugrundstücke ohne Bauverpflichtung veräußert und Flächen überplant, deren Eigentümer nicht die Gemeinde ist und die auch teils nach Jahrzehnten nicht verkaufsbereit sind. Eine Aktivierung der Potentiale im Sinne einer Bebauung wird somit oftmals durch die Eigentümer faktisch blockiert.

gemischte Bauflächen:

Gemischte Bauflächen haben eine Gesamtfläche von 45,1 Hektar.

Sie umfassen die Ortslage Stockenroth-Germersreuth und den Großteil von Reinersreuth. Hier ist die landwirtschaftliche Nutzung prägend und eine Einstufung als reines Wohngebiet nicht praktikabel. Daneben ist der Ortskern von Sparneck sowie einige Bereiche mit Gewerbenutzung und mit einer bauplanungsrechtlichen Funktion als Zwischenzone i.S.d. Immissionsschutzes als Mischgebiet ausgewiesen.

Übersicht über unbebaute Potentiale der Innenentwicklung:

Lage	Fläche	Anmerkungen
Stockenroth-Germersreuth	2.000m ²	Zwei Bauplätze in der Föhrigbachau
Reinersreuth	1,75 ha	Möglichkeit der Nachverdichtung durch unbebaute oder locker bebaute Grundstücke
Sparneck	1 ha	Möglichkeit der Nachverdichtung durch unbebaute oder locker bebaute Grundstücke

Gewerbliche Bauflächen:

Die Gewerbeflächen konzentrieren sich auf die historisch gewachsenen Gewerbestandorte in Sparneck, sowie den Saalepark. Auch das Granitwerk in Reinersreuth ist als Gewerbefläche ausgewiesen. Insgesamt bestehen Gewerbeflächen im Umfang von 17,8 Hektar.

Übersicht über unbebaute Potentiale der Innenentwicklung:

Lage	Fläche	Anmerkungen
Saalepark Sparneck	5,7 ha	Überwiegender Teil ist Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und nicht verfügbar. Verfügbare Restfläche <1ha

Sondernutzung:

Ein Festplatz ist als Sonderbaufläche ausgewiesen, ebenso der Freizeitpark Heimatliebe. Insgesamt betragen diese Flächen 2,3 Hektar.

7.4. Bauleitplanungen

Es existieren Bebauungspläne für folgende Gebiete:

Bebauungsplan	Inkrafttreten
Reinersreuth-Hohenreuth	28.02.1974
Waldsteinblick	27.11.1987
Steinbühl	27.10.1993
Sonnenhöhe	05.05.1999
Benker Weg	06.07.1999
Am Kirchfeld BA I	29.04.2005
Saalepark	25.06.2012
1. Änderung Bebauungsplan Waldsteinblick	27.01.2014

7.5. Wohnungsbestand, Baulter und Zustand der Gebäude

Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen:

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	589	100,0	589	100,0	589	100,0	589	100,0
darunter mit 1 Wohnung	421	71,5	421	71,5	421	71,5	421	71,5
2 Wohnungen	130	22,1	130	22,1	130	22,1	130	22,1
3 oder mehr Wohnungen	38	6,5	38	6,5	38	6,5	38	6,5
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	834	100,0	834	100,0	834	100,0	834	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	260	31,2	260	31,2	260	31,2	260	31,2
3 oder mehr Wohnungen	153	18,3	153	18,3	153	18,3	153	18,3
Wohnungen ²⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	864	100,0	864	100,0	864	100,0	865	100,0
davon								
1 Raum	4	0,5	4	0,5	4	0,5	4	0,5
2 Räumen	30	3,5	30	3,5	30	3,5	29	3,4
3 Räumen	137	15,9	137	15,9	137	15,9	137	15,8
4 Räumen	167	19,3	167	19,3	167	19,3	167	19,3
5 Räumen	172	19,9	172	19,9	172	19,9	173	20,0
6 Räumen	153	17,7	153	17,7	153	17,7	153	17,7
7 oder mehr Räumen	201	23,3	201	23,3	201	23,3	202	23,4
Wohnflächen der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	89 320	x	89 320	x	89 341	x	89 618	x
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	103,4	x	103,4	x	103,4	x	103,6	x
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	4 578	x	4 578	x	4 579	x	4 589	x
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	5,3	x	5,3	x	5,3	x	5,3	x

- Abb.2: Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475174 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019

Die Neubautätigkeit im Gemeindegebiet ist in den Jahren 2014 bis 2017 (2 Baufertigstellungen neuer Wohngebäude) im Wesentlichen durch den Abbruch von Gebäuden ausgeglichen worden, sodass der Bestand sich nur marginal verändert hat.

Im Planungsgebiet überwiegen Wohnungen mit mehr als 3 Räumen. Die durchschnittliche Raumanzahl/Wohnung liegt bei 5,3. Im Segment der Ein- bis Zweiraumwohnungen gibt es lediglich einen geringen Anteil. Dies kann sich negativ auf Haushaltsneugründungen junger Menschen auswirken, welche tendenziell weniger Räume benötigen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist allerdings entscheidender, dass ältere alleinstehende Menschen eher weniger Raum benötigen. Auch Single-Haushalte, z.B. auch nach Ehescheidungen, benötigen generell weniger Raum und sind ein zunehmendes Phänomen.

Die Wohnungen sind oft zu groß, daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, diese entsprechend im Bestand aufzuteilen. Ein großes Problem ist die oft fehlende Barrierefreiheit in Bestandswohnungen. Hier sollte in den kommenden Jahren gehandelt werden.

Zum Alter des Wohnungsbestandes existieren keine neueren gemeindespezifischen Daten. Aus dem Zensus 2011 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Gebäude mit Wohnraum (Wohn- und Nichtwohngebäude) nach Baujahren		
	Anzahl	Anteile
Insgesamt	614	100%
Vor 1919	93	15,1%
1919 – 1949	46	7,5%
1950 – 1959	118	19,2%
1960 – 1969	73	11,8%
1970 – 1979	111	18,1%
1980 – 1989	61	9,9%
1990 – 1999	68	11%
2000 – 2005	27	4,4%
Nach 2006	10	1,6%

Rundungseffekte aufgrund geringer Ausgangswerte stärker ausgeprägt.
 Baujahre nach Mikrozensus-Klassen (Zensus 2011);

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Stand der Bebauung noch aktuell ist und sämtliche der erfassten Gebäude noch existieren, kann man konstatieren, dass der Anteil an Gebäuden, die vor 1979 erbaut mehr als 2/3 der Bausubstanz ausmacht. Dies kann dazu führen, dass sich Objekte mit schlechter Bausubstanz häufen, was eine begründete Annahme für einen zukünftigen Ersatzbedarf darstellt.

Der Wohnraumbestand aus der Zeit vor 1979, entstand vor jeglichen Bau- und Wärmeschutzverordnungen. Hierdurch ist mit einem erhöhten Sanierungsbedarf zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Anteil der Gebäude, die vor 2006 errichtet wurden, nicht den Standards der Barrierefreiheit entspricht. Auch hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

7.6. Sanierungsgebiet/Städtebauförderung und strategische Innenentwicklung

Maßnahmen und Instrumente der Städtebauförderung

Die ehemalige Firma Flehmig ging im Jahr 2007 endgültig insolvent. Daraufhin erwarb der Markt Sparneck das gesamte Gelände und ließ die maroden Gebäude abbrechen.

Es entstand das moderne Gewerbegebiet "Saalepark" sowie im südlichen Teil ein Grünbereich. Zur Erinnerung an die ehemalige industrielle Nutzung blieben eine Kranbahn und zunächst der 60 Meter hohe Kamin stehen, der jedoch 2019 gesprengt wurde.

Das Bayerische Städtebauförderungsprogramm fördert das Stadtumbaugebiet Flehmig-Gelände des Marktes Sparneck nach §171b BauGB.

Die folgende Karte zeigt den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes zum Kommunalen Förderprogramm nach Nr. 20.1 StBauFR Nr. 1:



• Abb.3: festgelegtes Sanierungsgebiet.

Gegenwärtig wird Innenentwicklung insbesondere strategisch über die Umsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes angegangen.

Bereits vor Beschlussfassung über das ISEK wurden jedoch mit Mitteln der Städtebauförderung und der Förderoffensive Nordostbayern umfangreiche Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt.

Hinsichtlich der Aktivierung von Leerständen und Baulücken werden bereits seit einigen Jahren verschiedentlich Gespräche mit den Eigentümern geführt, die teilweise auch Erfolge mit sich brachten.

Innen- statt Außenentwicklung

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19. März 2021 wurde ein Selbstbindungsbeschluss „Innen- statt Außenentwicklung“ gefasst, um die Selbstverpflichtung gegenüber dieser Zielvorstellung nochmals zum Ausdruck zu bringen. Im Zuge der Umsetzung werden insbesondere folgende Maßnahmen verbindlich durchgeführt:

- Vorrangige Entwicklung von innerörtlichen Brachflächen sowie Leerständen
- Fortführung und Erweiterung des Flächenmanagements auf das gesamte Gemeindegebiet (inkl. aller Ortsteile) (Baulückenkataster + Leerstandsliste)
- Jährliche Ansprache der Eigentümer von Baulücken und Leerständen, um eine Investition oder den Verkauf anzuregen bzw. Unterstützungsbedarf anzubieten
- Grundstücksverkäufe durch die Kommune sollen zukünftig nur noch mit einer Bauverpflichtung einhergehen
- Fortführung (und Bewerbung) des Kommunalen Förderprogramms zur Unterstützung privater Investitionen
- Keine Ausweisung neuer Bauflächen (sofern geeignete Alternativen innerorts vorhanden sind)
- Jährliche Berichterstattung im Marktgemeinderat zum Stand der Innenentwicklung.

Der Markt Sparneck wird auch in Zukunft sein Möglichstes versuchen, Leerstände zu beseitigen und zu reaktivieren, sowie unbebaute und mindergenutzte Grundstücke im Innenbereich einer sinnvollen und nachhaltigen städtebaulichen Nutzung und Funktion zuzuführen, um so der durch §1 Abs.4 BauGB i.V.m. Z-3-2 LEP vorgegebenen Zielvorgabe der vorrangigen Nutzung von Potentialen der Innenentwicklung zu entsprechen.

7.7. Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauland

Der Bedarf an Wohnbauflächen wird auf der Grundlage folgender drei Faktoren ermittelt:

- Flächenbedarf aus der angestrebten Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf
- Ersatzbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung der verschiedenen Bedarfsgrößen werden folgende Richtwerte herangezogen. Angestrebt werden für das Planungsgebiet bis Ende des Planungszeitraums

- eine Belegungsziffer von 1,95 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Oberfranken 2018)
- eine Bruttogeschossfläche von 51 m² pro Einwohner (Wert für Oberfranken im Jahr 2018).

Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung:

Die im Planungszeitraum angestrebte Stabilisierung der Bevölkerungszahl führt bei Erreichung des kommunalen Entwicklungsziels zu einer geplanten Einwohnerzahl von etwa 1.550 Einwohnern (vgl. hierzu Kapitel auch 5.3 dieser Begründung).

Infolgedessen ist mit einer zukünftig leicht negativen Bevölkerungsentwicklung zu rechnen, sodass aus den absoluten Zahlen heraus gegenwärtig kein Bedarf ersichtlich ist.

An dieser Stelle erfolgt noch der Hinweis, dass Änderungen in der absoluten Bevölkerungszahl oftmals einen eher untergeordneten Beitrag zur Wohnungsmarktentwicklung leisten. Die Haushaltsstruktur und das verfügbare Angebot an Wohnungen sind die weitaus höher zu gewichtenden Faktoren.

Auflockerungsbedarf:

Auflockerungsbedarf entsteht vor allem bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und durch gestiegene Flächenansprüche der Einzelnen. Auch die Erholungsfunktion und die mikroklimatischen Gegebenheiten werden durch eine Auflockerung der Bebauung im Siedlungsbereich verbessert.

Bei 1.589 Einwohnern auf 834 Wohnungen im Jahr 2017 ergibt sich eine Belegungsziffer von 1,9 Einwohnern pro Wohnung.

Es gilt der Grundsatz vom sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden des § 1a BauGB.

Aufgrund der Haushaltsstruktur ist ein zusätzlicher Auflockerungsbedarf derzeit nicht absehbar.

Ersatzbedarf:

Ersatzbedarf an Gebäuden entsteht durch den Abgang von Bausubstanz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, wenn unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes die Modernisierung nicht zweckmäßig ist. Dieser Bedarf kann nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden. Ersatzbedarf an Bauflächen entsteht darüber hinaus durch die Funktionsänderung von Gebäuden oder Wohnungen, z.B. durch Änderung der Wohnnutzung in gewerbliche Nutzung und durch Umsetzung von Bewohnern bei der Umgestaltung eines Gebietes. Dafür müssen Wohnbauflächen neu geschaffen werden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft sorgt für notwendige Umstrukturierungen und Umnutzungen gerade in den kleineren Ortsteilen.

Die Gebäudestellungen und Besonnungsverhältnisse in den alten Ortslagen geben nur vereinzelt Anlass zu Bedenken. Sie lassen sich teilweise selbst bei entsprechenden Bedenken wegen konkurrierenden fachlichen Forderungen nur schwer verbessern.

Aus Erfahrungswerten kann angenommen werden, dass pro Jahr fortlaufend etwa 0,5% der Wohngebäude erneuert werden müssen. Es ergibt sich somit folgender **Ersatzbedarf**:

Bei 589 Wohngebäuden im Jahr 2017 ergeben sich bei einer Ausfallrate von 0,005 bis ins Jahr 2030 **39 Wohngebäude**, die ersetzt werden müssen. Insbesondere bei stark leerstandgefährdeten Lagen im Innenbereich, vorzugsweise in den dicht bebauten Lagen an der Hauptstraße ist in den letzten Jahren der Fokus auf Abbruch, Auflockerung und Gestaltung von öffentlichen Räumen gelegt worden, um die Lebensqualität zu erhöhen. Daher erscheint es sinnvoll, den Ersatzbedarf nicht in jedem Einzelfall an Ort und Stelle zu verorten, sondern, auch im Hinblick auf eine ökologische und lebenswerte Gestaltung des Dorfkerns, in den Außenbereich zu verlagern.

Zusammenstellung des Gesamtbedarfs bis ins Jahr 2030:

Art des Bedarfes	Bruttogeschossfläche	Wohneinheiten	Personen
Bevölkerungs-entwicklung	/	/	/
Auflockerungsbedarf	/	/	/
Ersatzbedarf	3.912 m ²	39	77
Gesamtbedarf	3.912 m ²	39	77

Die Ermittlungen ergeben einen **Gesamtbedarf** an Wohnfläche von ca. **4.000 m²**, also ungefähr **0,4 Hektar**. Dies entspricht bei einer für Wohngebiete im ländlichen Raum geläufigen Wohndichte von 10-15 Wohneinheiten pro Hektar einem Flächenbedarf von maximal 4 Hektar, minimal 2,6 Hektar.

Dabei ist der obere Wert der Dichteskala heranzuziehen, da davon auszugehen ist, dass der Ersatzbedarf teilweise am Ort des zu ersetzenden Gebäudes gedeckt wird, sowie dass gemäß §1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden bei der Überplanung von Wohnbauflächen insofern sparsam umgegangen wird, als dass die Grundstücksgrößen eine bestimmte Fläche nicht überschreiten.

Die Oberste Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gibt folgende Planungshilfen an die Hand:

Der Wohnraumgesamtbedarf einer Kommune kann nicht ausschließlich schematisch betrachtet werden. Er ist in unterschiedlichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung, der zunehmenden Zahl an Kleinhaushalten und steigenden Raumansprüchen der Wohnbevölkerung bestimmt.

Auch bei einem stagnierenden oder negativen Bevölkerungswachstum, wenn vorwiegend Auflockerungs- und Ersatzbedarf ermittelt werden kann, können bauliche Weiterentwicklungen

aufgrund entsprechender Planungen und Maßnahmen erforderlich sein. Kommunen sollten daher die Wohnraumpolitik aktiv steuern. Dabei sind Flächen im Innenbereich der Kommunen vorrangig auszuschöpfen. Diese stehen gegenwärtig im Hauptort nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Generell sollten Kommunen in einem marktgesteuerten Umfeld ein entsprechendes Angebot für verschiedene Wohnbedürfnisse bereitstellen. Erfolgt dies nicht, kann eine entsprechende Nachfrage nicht bedient werden und positive Effekte bleiben aus. Eine übermäßige Ausweisung von Wohnbauflächen ist dabei zu unterbleiben, die Erschließung einer gewissen Anzahl an Bauplätzen ist jedoch gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel sehr zweckmäßig.

8. Siedlungsplanung

8.1. Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs

Wohnbauflächen

Es besteht Bedarf an Bauflächen im Planungszeitraum von 0,4 Hektar reiner Wohnfläche. Dies wurde im vorherigen Punkt aufgeführt.

Dieser Bedarf wird grundsätzlich nach Maßgabe des ISEK unter vorrangiger Ausnutzung von Potentialen der Innenentwicklung gedeckt. Wie in Punkt 7.6 geschildert, hat die Gemeinde auch einen Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung gefasst. Bedauerlicherweise ist es Fakt, dass die Bemühungen um die Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung einen langwierigen Prozess mit vielen Beteiligten unterschiedlichster Hintergründe umfassen. Kurzfristige Umsetzungen von Leuchtturmprojekten oder Ankermaßnahmen fanden bereits statt, allerdings tragen diese nicht in dem erforderlichen Maße dazu bei, kurzfristige Nachfragen nach Baugrundstücken zu befriedigen.

Diese Nachfrage resultiert kurzfristig aus übergeordneten Trends abgekoppelt von der langfristigen Bevölkerungsentwicklung:

- Finanzielle Aspekte (Baukindergeld, Förderprogramme, fehlende Investitionsmöglichkeiten für Sparer).
- Gesellschaftliche Narrative der Eigentumsbildung (auch angelegt in §1 Abs.6 Nr.2 BauGB) für breitere Schichten in Verbindung mit erleichtertem Zugang zu Kreditvergaben.
- Andauernde Nichtverfügbarkeit von Immobilien aufgrund längerem Verbleiben im Eigenheim („Eigenheim als Altersvorsorge“ bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung, Änderungen im System der Pflegegrade).
- Trend zu mehr Home-Office und weniger beengten Wohnverhältnissen bietet kurzfristig nachhaltige Chancen für ländliche Räume in Folge der COVID-19 Pandemie.

Demzufolge kommt es auch bei sinkenden Bevölkerungszahlen zu erhöhtem Bedarf an Wohnraum, hauptsächlich in Form von Eigenheimen in Einfamilienhäusern.

Das BBSR hat beispielsweise bereits in der Wohnungsmarktprognose 2030 eine Entwicklung der Wohnflächennachfrage von 2015-2030 für den Landkreis Hof von bis zu +2,5% angenommen, darunter 10-20 Wohnungen in Ein und Zweifamilienhäusern/10.000 EW.

Unbenommen der politischen Debatten um diese Wohnform, ist die Nachfrage nach diesem Typ in ländlichen Gemeinden ungebremst und übersteigt die Nachfrage nach anderen Wohnformen bei weitem.

Dieser kurzfristige Bedarf kann in der Gemeinde nicht durch bestehende Potentiale der Innenentwicklung gedeckt werden. Die Anwendung des §176 BauGB ist dabei kein Instrument, welches kurzfristig zur erheblichen Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen geeignet erscheint.

Auch geeignete Flächenpotentiale des wirksamen Flächennutzungsplanes sind in großen Teilen nicht verfügbar, da diese nicht in Besitz der Gemeinde sind und keine Verkaufsbereitschaft besteht. Der Markt Sparneck hat für derartige Flächen lediglich ein Vorkaufsrecht gem. § 24 ff. BauGB, was bedeutet, dass nur im Falle eines privaten Grundstücksgeschäfts die Möglichkeit des Zugriffs besteht. Es ist wiederum dann ausgeschlossen, wenn Übertragungen von Grundstücken innerhalb der Familie erfolgen (§ 26 BauGB). Dies stellt allerdings den Regelfall dar.

Es ist daher erforderlich, Flächen, die in Besitz der Gemeinde sind oder auf welche sich ein kurzfristiger Zugriff darstellen lässt, als Wohnbauflächen auszuweisen. Dies geschieht unter gleichzeitiger Darstellung nicht realisierbarer Wohnbauflächen als Flächen für die Landwirtschaft, sodass dem landesplanerischen Grundsatz des Flächensparens G-3-1 LEP und dem §1a Abs.2 BauGB entsprochen wird. Daneben wurde insbesondere darauf geachtet, dass diese Flächen kostensparend und flächensparend erschlossen werden können.

Gemischte Bauflächen

Grundsätzlich ist die Darstellung weiterer gemischter Bauflächen in größerem Umfang nicht vorgesehen. Allerdings wird in allen Gemeindeteilen die Flächenabgrenzung so gewählt, dass Bauvorhaben des örtlichen Bedarfs grundsätzlich möglich sind, ohne in jedem Einzelfall eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen zu müssen. Dieser Bedarf kann im Einzelfall nicht immer prognostiziert werden, daher wurden insbesondere Absichtserklärungen und voraussichtliche Bauvorhaben durch nachfolgende Generationen berücksichtigt.

Am Pfarrbachweg ist eine geeignete Fläche für die Ansiedelung von Handwerksbetrieben identifiziert worden.

Der Bedarf an alternativen Standorten für Handwerksbetriebe ist in den letzten Jahren stetig angewachsen, sodass diesem mit einer Ausweisung von gemischten Bauflächen in ausreichendem Umfang städtebaulich Rechnung getragen wird. Der tatsächliche Bedarf kann für den Zeitraum des Flächennutzungsplanes allerdings nicht quantifiziert werden. Nichtsdestotrotz ist es erforderlich, im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, um eine langfristige geordnete Lenkung der städtebaulichen Entwicklung gem. §1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.

Gewerbliche Bauflächen

Die Gewerbeentwicklung in Sparneck und in der Region Münchberg-Hof ist aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung dynamisch, es herrscht eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit und eine große Nachfrage nach Fachkräften. Die vorhandenen gewerblichen Bauflächen sind mit Ausnahme eines Restbestands von weniger als einem Hektar im Saalepark veräußert und genutzt.

Die neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen dienen der prinzipiellen Möglichkeit, ansiedlungswilligen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich im Markt Sparneck anzusiedeln. Der Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen im Umfang von 7 Hektar ist aufgrund der konkreten Voranfrage eines Unternehmens als gesichert eingestuft. Bei der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen mittels eines Bebauungsplanes i.S.d. §8 BauGB ist den Erfordernissen der Tiefbauverwaltung des Landkreises entsprechend Rechnung zu tragen. Hier ist im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße die Errichtung eines Geh- und Radweges geplant.

Weitere großflächige Ausweisungen gewerblicher Bauflächen sind aufgrund der topographischen Situation im Gemeindegebiet nur schwerlich möglich.

8.2. Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen sowie Sonderbauflächen im städtebaulichen Außenbereich

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mitberücksichtigt werden:

- flächensparende Ausweisung von Bauflächen ausgerichtet an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen (LEP Punkt 3.1)
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP Punkt 3.1)
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen (LEP Punkt 3.2).
- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft in eine ungegliederte Siedlungsstruktur (LEP Punkt 3.3)

Der Regionalplan Oberfranken-Ost gibt in den fachlichen Zielen zum Siedlungswesen folgendes vor:

- Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen, lediglich im Bereich der Entwicklungsachsen ist eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig. Dabei sollten jedoch Landschafts- und Grünordnungspläne aufgestellt werden, soweit dies erforderlich ist.

- In den ländlichen Teilräumen der Region, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die Siedlungsentwicklung zur Stärkung der zentralen Orte sowie der Entwicklungsachsen beitragen.
- Die Wohnversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, nachhaltig verbessert werden. Dabei soll auf die Schaffung von kostengünstigen Wohnungen und verdichtete Bebauung hingewirkt werden.
- Bestehende Gewerbebetriebe sollen möglichst an ihrem Standort gesichert werden.
- Gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt an zentralen Orten, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen erfolgen.
- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen an infrastrukturell gut erschlossenen Standorten in ausreichend großem Umfang zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Arbeitsplatzangebots und für die Neuansiedlung von Betrieben bereitgestellt werden.

Wohnbauflächen

Derzeit existieren keine rechtskräftigen und nicht umgesetzten Bauleitplanungen für Neubaugebiete. Im Siedlungskörper von Sparneck bestehen noch entsprechende Baulücken sodass bauliche Nachverdichtung an einigen Stellen möglich ist (vgl. Kapitel 7.3). Daneben sind Flächen mit einer Beurteilungsmöglichkeit nach §34 BauGB sowie Potentiale des Flächennutzungsplanes vorhanden, welche vermittels der Aufstellung von Bebauungsplänen gehoben werden können.

Leerstände sind nicht mitberücksichtigt, allerdings im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen in die Abwägung mit einzubeziehen. Geeignete Instrumente werden gegenwärtig erarbeitet.

Generell wären weitere Entwicklungen im Außenbereich in folgenden Bereichen möglich und denkbar:

- Erweiterung des Neubaugebietes Am Kirchfeld im Nordosten von Sparneck
- Erweiterung des Neubaugebietes Steinbühl im Süden von Sparneck
- Erweiterung in Richtung Norden und Osten im Bereich der Bergstraße im Nordosten von Sparneck
- geringfügige Erweiterung in Richtung Süden um die Humbertstraße
- Verlängerung des Pfarrbachweges
- Erweiterung des Baugebietes Reinersreuth-Hohenreuth

Die Ausschlusskriterien finden sich in Kapitel 7.2.2 dieser Ausführung.

Folgende Standorte werden im Flächennutzungsplan neu als Wohnbaufläche dargestellt:

Ortsteil	Lage	Fläche	Vorherige Nutzung und geplante Nutzung
Reinersreuth	Hohenreuth	2,1 ha	Landwirtschaft, geplante Wohnbaufläche zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs
Sparneck	Benker Weg	0,4 ha	Landwirtschaft, geplante Wohnbaufläche
Sparneck	Einzelstraße	0,5 ha	Wohnbaufläche, bis auf einen Bauplatz bereits bebaut - redaktionelle Aktualisierung
Sparneck	Pfarrbachweg/ Kindergarten	0,8 ha	Landwirtschaft, geplante Wohnbaufläche

Die neu ausgewiesenen Flächen liegen abseits von immissionsrelevanten Verkehrslinien oder Gewerbebetrieben und beeinträchtigen keine nach Naturschutz- oder Wasserrecht geschützten oder schützenswerten Bereiche. Sie umfassen ca. 3,7 ha. Die Neuausweisungen am Benker Weg befinden sich in Gemeindebesitz und können daher vorrangig überplant und erschlossen werden.

Im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen beim Verkauf der Baugrundstücke durch die Gemeinde wird in Zukunft durch Regelungen eine Verpflichtung zur Bebauung in den ersten Jahren nach Erwerb des Bauplatzes festgelegt werden. Dies unterbindet das Vorhalten von Bauplätzen sowie die Spekulation mit Grundeigentum und stellt somit ein wirksames Instrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung dar.

Die bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Verlängerung der Bergstraße nach Osten werden nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, da deren Bebauung städtebaulich und bedarfsgerecht in einem Zeithorizont zu realisieren wäre, der weit über den vorgesehenen Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes hinausgeht. Weiterhin besteht für diese Flächen keinerlei Verkaufsbereitschaft seitens der Eigentümer. Daher werden im Bereich Verlängerung der Bergstraße 2,58 ha bislang nicht umgesetzte Wohnbauflächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entnommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Durch die Herausnahme von 2,58ha Wohnbauflächen bei gleichzeitiger Neudarstellung von 3,7ha Wohnbauflächen ergibt sich eine Nettoneudarstellung von Wohnbauflächen im Umfang von ca. 1,2ha für den Planungszeitraum.

Gemischte Bauflächen

Ortsteil	Lage	Fläche	Vorherige Nutzung und geplante Nutzung
Stockenroth-Germersreuth	Östlich des Sportplatzes	Ca. 0,8 ha	Landwirtschaft, geplante Vorhaltung für Bebauung des örtlichen Bedarfs
Sparneck	Rtg. Immerseiben	Ca. 0,6 ha	Landwirtschaft, teilweise bebaut – Abrundung der Bebauung
Sparneck	Humbertstraße/Heimatliebe	Ca. 0,35 ha	Landwirtschaft, Lückenschluss mit konkreter Bauvoranfrage
Sparneck	Buchenweg	Ca. 0,3 ha	Gebäude im Außenbereich/Landwirtschaft - redaktionelle Aktualisierung
Sparneck	Peuntweg	Ca. 0,8 ha	Kleintierzuchtverein; Nutzungsaufgabe vorbeugen
Sparneck	Verlängerung Pfarrbachweg	Ca. 1,6 ha	Landwirtschaft, Abrundung der Bebauung und potenzieller Standort für Handwerksbetriebe

Gewerbliche Bauflächen

Dadurch, dass sämtliche gewerblichen Bauflächen, welche rechtswirksam ausgewiesen sind, bereits belegt oder überplant sind und ein Interesse eines Vorhabenträgers im Umfang von ca. 7 Hektar hinterlegt ist, wurde zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten eine gewerbliche Neuausweisung im Umfang von 7,1 ha ausgewiesen.

Es handelt sich dabei um die einzigen Flächen in genanntem Umfang, welche im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Es ergeben sich keine offensichtlichen immissionsrechtlichen Konfliktstellungen und eine Anbindung an leistungsfähige überörtliche Verkehrsinfrastruktur ist in diesem Fall gegeben.

Die vorgenommene Ausweisung gewerblicher Bauflächen ist mit den Grundsätzen des Regionalplans Oberfranken-Ost vereinbar.

Insbesondere Grundsatz B II 2.6 spricht dem Markt Sparneck die Möglichkeit zu, gewerbliche Bauflächen in dem erforderlichen Maß auszuweisen.

In der Begründung zum Grundsatz B II 2.6 wird folgendes erläutert: Die ländlichen Teilräume der Region, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden sollen, haben insbesondere in den Mittelbereichen Hof, Marktredwitz/Wunsiedel und Selb immer noch stark industriell geprägte Arbeitsmärkte mit traditionellen Branchenstrukturen (Feinkeramik, Textil- und Bekleidungsindustrie). Voraussetzung für die weitere Auflockerung dieser Strukturen und die Ansiedlung von Wachstumsbranchen in der Region sind die Bereitstellung geeigneter gewerblicher Bauflächen sowie von Infrastruktureinrichtungen. Die historisch gewachsene, dezentrale Siedlungsstruktur ist in allen Mittelbereichen der Region durch eine starke Mischung verschiedener Nutzungsarten geprägt. Industrielle und gewerbliche Betriebsstandorte befinden sich häufig in enger räumlicher Nachbarschaft zur Wohnbebauung oder zu anderen immissionsempfindlichen Nutzungen. Um Betrieben in solchen Gemengelagen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und den Belangen

insbesondere der Wohnnutzung zu entsprechen, sollten für flächenintensive gewerbliche Nutzungen möglichst Ersatzflächen ausgewiesen werden. Durch zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebiete wird die Gefahr der Unverträglichkeit mit anderen Nutzungen gemildert; Betriebsverlagerungen, die im Allgemeinen auch mit Erweiterungen verbunden sind, werden erleichtert. Häufig treten Konflikte zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung auf, wenn Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe heranrückt. Dadurch verschlechtern sich die Standortbedingungen für diese Betriebe. Um die gewerblichen Standorte zu sichern, sollte im Rahmen der Bauleitplanung den Belangen der bestehenden Gewerbebetriebe Rechnung getragen werden. Zum Grundsatz B IV 2.2 wird folgendes erläutert: Die wirtschaftsnahe Infrastruktur muss verstärkt ausgebaut und Hemmnisse, die zu einer Behinderung der gewerblichen Entwicklung führen, müssen beseitigt werden.

Dazu gehört insbesondere, dass gewerbliche Flächen in geeigneten Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden, um nicht nur konkrete Ansiedlungsvorhaben, sondern auch Verlagerungs- oder Erweiterungsvorhaben ortsansässiger Betriebe durchführen zu können. Sind doch wegen der beengten Lage oder aus Gründen des Umweltschutzes Betriebserweiterungen am Stammsitz heute oftmals nicht mehr möglich. Bei der Entwicklung ist allerdings darauf zu achten, dass in den Teilen der Region, die sich für Fremdenverkehr und Erholung eignen, Freizeiteinrichtungen sowie eine entsprechende Verkehrserschließung unter besonderer Berücksichtigung der landschaftsprägenden Strukturen geschaffen oder ausgebaut werden.

B IV 3.2.2 Für die Gemeinden ist es nicht zuletzt eine Frage der Wirtschaftlichkeit, Standorte für Industriebetriebe vorzuhalten, an denen die speziellen Anforderungen mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Die Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 (Tal der Sächsischen Saale mit Nebentälern südöstlich von Münchberg) ist bekannt.

In das bezeichnete Gebiet, welches im Übrigen nicht parzellenscharf aufzufassen ist, wird dabei lediglich randlich und untergeordnet eingegriffen. Das Vorbehaltsgebiet umfasst 390ha, wovon durch das geplante Gewerbegebiet circa 5-7 ha – je nach Auffassung der Gebietsgrenze – in Anspruch genommen werden.

Der Inanspruchnahme stehen aus Perspektive der Gemeinde die übergeordneten Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen und Ansiedelung von Unternehmen an diesem Standort entgegen. Dadurch, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, sowie auch aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes kein Alternativstandort ersichtlich ist, welcher die Kriterien des LEP 3.3 erfüllt, räumt der Markt Sparneck der Nutzung als gewerbliche Baufläche Vorrang gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung angemessen zu würdigen, wird die Erstellung eines Grünordnungsplanes nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan als zwingend erachtet.

Sonderbauflächen

Der Bereich Heimatliebe ist aufgrund eines Nutzungskonzeptes zum Betrieb eines Märchenparks neu als Sonderbaufläche ausgewiesen. Im Gegensatz zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan wird der Festplatz entsprechend der tatsächlichen Nutzung dargestellt.

Diese Ausweisungen umfassen annähernd 2,3 ha.

9. Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen

9.1. Bildung und Erziehung

Sparneck gehört zum Schulverband Weißdorf-Sparneck.

Im Hauptort befinden sich zwei Kindertagesstätten. Eine Kindertagesstätte in der Weißdorfer Straße 21 und ein evangelischer Kindergarten in der Nelkenstraße 1.

In insgesamt drei Einrichtungen gibt es 123 genehmigte Plätze und 104 betreuten Kindern insgesamt (2018). Dort waren 2018 26 Personen tätig

9.2. Kulturelle Einrichtungen

In der Talstraße 2 befindet sich ein Bürgertreff, in welchem auch eine Außenstelle der VHS Hof angesiedelt ist. Es wirken einige Vereine im Planungsgebiet, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben leisten. Nicht zuletzt erfüllen auch kirchliche Träger und Einrichtungen wichtige kulturelle Funktionen.

9.3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Folgende Gesundheitseinrichtungen befinden sich im Planungsgebiet:

Eine Zahnarztpraxis in der Wiesenstraße 13.

Eine Arztpraxis in der Karl-Flehmgig-Straße 2.

Physiotherapiepraxis am Marktplatz 6.

9.4. Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten

Nicht vorhanden.

9.5. Behörden und Verwaltung

Das Rathaus des Markts Sparneck und der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck befindet sich am Marktplatz 4 in Sparneck. Es befinden sich keine Einrichtungen der Bundesrepublik, des Freistaats Bayern oder des Landkreises Hof im Planungsgebiet.

9.6. Kirchen und sonstige Einrichtungen

Die evangelische Kirche mit Pfarramt befindet sich in der Weißenstädter Straße 1. Die katholische Kirche mitsamt Pfarrheim befindet sich in der Bergstraße 17.

9.7. Jugendeinrichtungen

Im Allgemeinen ist der Kreisjugendring Träger der Jugendarbeit im Landkreis Hof.

9.8. Feuerwehr

Feuerwehrgerätehäuser befinden sich in Stockenroth-Germersreuth, in Reinersreuth sowie in Sparneck. Sparneck und Stockenroth-Germersreuth verfügen über Einsatzfahrzeuge.

10. Verkehr

10.1. Überörtliche und Örtliche Straßenverkehrsflächen

10.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr

Das Planungsgebiet ist günstig an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Durch das Planungsgebiet verläuft keine Bundesstraße. Im Planungsgebiet verläuft keine Staatsstraße.

Es führt keine Bundesautobahn durch das Planungsgebiet. Die Bundesautobahn 9, Ausfahrt 35 Münchberg-Süd ist über Münchberg in weniger als 10 Kilometern und ohne Ampelkreuzungen zu erreichen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB 9 können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Kreisstraßen

Im Planungsgebiet verläuft die Kreisstraße HO 20 in Süd-Nord-Richtung von Reinersreuth über Sparneck nach Weißdorf.

Die Kreisstraße HO 19 verläuft in einem kurzen Abschnitt ganz im Nordwesten des Gemeindegebiets. Die Kreisstraße HO 18 verläuft von Münchberg kommend durch Stockenroth-Germersreuth und Sparneck und anschließend in südlicher Richtung über das Waldsteinmassiv in Richtung Weißenstadt. Ein Ausbau im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen ist geplant, hierzu hat sich die Marktgemeinde mit dem Fachbereich Tiefbau im Zuge der städtebaulichen Planung ins Benehmen zu setzen.

Verkehrsmengen

Straßenverkehrszählung 2010, Zählungen ab 2015 → durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken des Jahres 2010 für die Summe beider Fahrtrichtungen

Straße	Abschnitt	KFZ	dar. SV
HO 18	Münchberg (B2) – (K 19): Abzwg. Kr 19	4.386	150
HO 18	(K 20): Emdg. Kr20 Sparneck - (K 20): Abzwg. Kr20(Waldstein)	2.559	103
HO 18	(K 19): Abzwg. Kr19 - (K 20): Sparneck Emdg. Kr20	2.820	96
HO 19	(K 20): Abzwg. Kr20 Zell - (K 18) : Kr18	2.046	76
HO 20	(K19) Emdg. Kr. 19 Zell – (K18) Kr.18 (Sparneck)	1.385	52
HO 20	(K18) Sparneck Emd. HO18 – Weißdorf Emd. St. 2176	1.448	56

10.1.2 Örtlicher Straßenverkehr

Ein gut ausgebautes, schlüssiges innerörtliches Verkehrsnetz ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entwicklung einer Gemeinde. Es stellt die notwendigen Verkehrsverbindungen zwischen den Arbeitsstätten, Wohnungen und Erholungsflächen her.

Die Untersuchungen und Planungen für den Verkehr werden in größeren Gemeinden und Städten in einem Verkehrsgutachten zusammengefasst, das durch Verkehrszählungen und entsprechende Prognosen untermauert wird. Durch ein fundiertes Verkehrsgutachten können Fehlinvestitionen und Fehlplanungen vermieden werden.

Im Planungsgebiet kann auf eine spezielle Verkehrsuntersuchung verzichtet werden, da die Verkehrserschließung innerhalb des Gemeindegebietes und zu den Nachbargemeinden als ausreichend angesehen werden kann.

Fließender Verkehr, Planungsziele

Ortsteile – Nachbargemeinden

Die Ortsteile untereinander und die Nachbargemeinden sind neben dem überörtlichen Verkehrsnetz mit einer Reihe ausreichend ausgebauter Gemeindeverbindungsstraßen miteinander verbunden. Die Gemeindeverbindungsstraßen sind in den Flächennutzungsplan übernommen.

Ruhender Verkehr

Die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr insbesondere in der Nähe zentraler Einrichtungen ist für die Gemeinde als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum von besonderer Bedeutung.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die vorhandenen Parkplätze im Wesentlichen ausreichen. Eventuell könnte im Zentrum bei Gebäudeabriss und anschließender Freiflächengestaltung noch in punkto Parkplätze gehandelt werden.

Elektromobilität

Im Zuge der Energiewende und im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele wird der Automobilverkehr in den nächsten Jahren immer mehr elektrifiziert werden. Der Markt Sparneck sollte hier Vorkehrungen treffen und sich frühzeitig über die Installation von Ladeinfrastruktur Gedanken machen. Geeignete Standorte sind beispielsweise an den Parkplätzen im Ortszentrum.

Auch privates Engagement in diesem Bereich sollte forciert werden, gerade an den großen Firmenparkplätzen im Westen des Hauptortes.

10.2. Öffentlicher Verkehr

10.2.1 Schienenverkehr

Der Markt Sparneck ist nicht mehr an das Schienennetz der Deutschen Bahn angeschlossen. Das Planungsgebiet wird auch nicht von Schienenwegen durchquert.

10.2.2 Omnibusverkehr

Sparneck wird im Wesentlichen von der Linie 2 Münchberg-Fichtelgebirge bedient. Folgende Haltestellen werden im Planungsgebiet bedient:

- Stockenroth
- Sparneck Münchberger Straße
- Sparneck Mühlteichsplatz
- Sparneck Abzweigung Reinersreuth
- Abzweigung Waldstein
- Reinersreuth

10.3. Individualverkehr

Radwege

Es ist anzunehmen, dass das Rad fahren zu Erholungszwecken und auch als normales Verkehrsmittel mit der steigenden Energieverknappung und –Verteuerung weiter zunehmen wird. Für diesen Verkehrszweig wird man möglichst ebene und möglichst vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte oder wenig befahrene Wege anstreben.

Auf einen verstärkten Ausbau von Radwegenetzen soll in den Nahbereichen der Mittelzentren, der möglichen Oberzentren und der Oberzentren hingewirkt werden.

Rad- und Fußwege

Getrennte Rad- und Fußwege bestehen entlang von wichtigen Verkehrsverbindungen im Gemeindegebiet. Unter anderem entlang der Kreisstraße HO 18 von Stockenroth in Richtung Münchberg sowie der Neubau von Reinersreuth in Richtung von Zell entlang der HO 20. Auch ein Radweg nach Weißdorf ist derzeit in Planung. Beim Ausbau der Kreisstraße HO 18 von Stockenroth nach Sparneck ist ein begleitender Geh- und Radweg geplant.

Zwischen den einzelnen Ortslagen befinden sich darüber hinaus noch asphaltierte Feldwege und GV-Wege die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden sind. Diese sind in gutem Zustand und können relativ problemlos durch Rad- und Fußverkehr mitbenutzt werden. Damit wird die Vorgabe des Regionalplans umgesetzt, dass Radwege entlang von Straßen angelegt werden sollen, die im Zuge von Entwicklungsachsen verlaufen.

Fußwege

Abgesehen von kurzen Stichstraßen, von verkehrsberuhigten Bereichen und von untergeordneten, wenig befahrenen Nebenstraßen sollte neben jeder Straße im innerörtlichen Bereich mindestens ein einseitiger Fußweg mit einer Breite von 1,50m, bei Neuplanungen 1,80m angestrebt werden. Neben diesen Mindestausstattungen bieten sich in jeder Gemeinde Bereiche an, in denen vom Fahrbahnverkehr getrennt geführte Fußwege sinnvoll sind. Dabei wird man sich immer vor Augen halten müssen, dass es für die Nutzung der Wege wichtig ist, dem Fußgänger die günstigsten Voraussetzungen anzubieten. Allgemein liegt es nahe, etwa bei Stichstraßen jeweils von ihrem Ende aus durch einen Fußweg eine Anbindung an andere Straßen oder Wege zu schaffen, die in die bevorzugten Verkehrsrichtungen verläuft (z.B. Richtung Kindergarten, Spielplatz, Einkaufsmöglichkeit). Derartige Fußwege sollten, soweit möglich, in durchlaufende Grünzüge gelegt werden.

Bei der Ausweisung und Planung von Neubaugebieten wird grundsätzlich darauf hingewirkt, dass dort eine komplette Verkehrsberuhigung besteht. Dadurch sind keine explizit ausgewiesenen Fußgängerwege notwendig

In älteren Wohngebieten sind teilweise keine Fußgängerwege an den Straßen vorhanden. Dies kann an manchen Stellen zu Problemen führen und sollte bei geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung existieren viele Landwirtschaftliche Wege, welche problemlos von Fußgängern genutzt werden können.

10.4. Flughäfen und Luftverkehr

Im Planungsgebiet liegt kein Verkehrslandeplatz. Der nächstgelegene Verkehrslandeplatz „Hof-Plauen“ liegt westlich der kreisfreien Stadt Hof in etwa 20 Kilometer Entfernung.

11. Ver- und Entsorgungsleitungen

11.1. Wasserversorgung

Im Flächennutzungsplan wurden außerhalb der bebauten Ortslagen die Hauptwasser und Hauptabwasserleitungen dargestellt. Die bestehenden Wasserschutzgebiete wurden bereits in Kapitel 3.3.2 erläutert.

11.1.1 Trink- und Brauchwasserversorgung

Nach der kommunalen Statistik waren im Jahr 2016 99,9% der Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die kommunale Wasserversorgung übernimmt der Markt Sparneck, abgesehen vom Ortsteil Saalmühle.

Die entnommene Wassermenge beträgt jährlich insgesamt ca. 90.000m³, davon werden ca. 90% aus Quellwasser und ca. 10% aus kommunalen Tiefbrunnen bereitgestellt.

Folgende Einrichtungen der Wasserversorgung befinden sich im Gemeindegebiet:

- Hochbehälter Sparneck (Kleiner Waldstein) Fl.Nr. 242/1, Gemarkung Sparneck
- Hochbehälter Reinersreuth, Fl.Nr. 36, Gem. Sparnecker Forst (nicht am Netz)
- Tiefbrunnen Grohenbühl / Aufbereitungsanlage, Fl.Nr. 1497/3 Gem. Sparneck
- Druckerhöhung Brandenstumpf Fl.Nr. 364/1, Gem. Sparneck
- Druckerhöhung Reinersreuth Fl. 1131/14, Gem. Sparneck
- Druckpumpwerk Reinersreuth Fl.Nr. 1310/2, Gem. Sparneck

Alle Einrichtungen der kommunalen Wasserversorgung des Marktes Sparneck befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets.

Im Gebiet des Marktes Sparneck befinden sich folgende Einrichtungen der kommunalen Wasserversorgung anderer Kommunen:

Stadtwerke Münchenberg

- Quellfassungen und Aufbereitungsanlage (zwischen Reinersreuth und Zell im Fichtelgebirge)
- Lehstenbach Tiefbrunnen und Aufbereitung
- Transportleitung Reinersreuth, Grohenbühl, Stockenroth, Mechlenreuth

11.1.2 Löschwasserversorgung

In der Regel wird der Löschwasserbedarf aus den Trinkwasserversorgungsanlagen gedeckt, außer beim Anwesen Saalmühle.

Im Ortsteil Brandenstumpf wird die Löschwasserversorgung über einen privaten Teich sichergestellt. Der Objektschutz wird über Staustufen am Pfarrbach sowie Feuerlöschteiche (Freizeitanlage, Einzelstraße, Stockenroth, Reinersreuth ehem. Granitwerk) sichergestellt; Eine mobile Staustufe mit Flachsauger ist in der technischen Ausrüstung der Freiw. Feuerwehr vorhanden.

Folgende Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden gegeben:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B.

Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.

Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.

Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehzufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.

Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehzufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.

Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.

Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand der DVGW Arbeitsblätter W 313, W 331 und W 405 auszubauen.

Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN 3222 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.

Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.

Die gemeindliche Wasserleitung kann als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen werden, wenn je nach Bebauung bis zu 1.600 l/min (bei Gewerbegebieten 3.200 l/min.) Löschwasser durch Hydranten auf die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min bei einem Fließdruck von 1,5 bar je Hydrant vorhanden sein.

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

Entnahme aus Löschwasserteichen gem. DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern gem. DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.

11.2. Abwasserbeseitigung

Der Anschlussgrad an die Abwasserentsorgung gestaltete sich im Jahr 2016 folgendermaßen:

Der Anschlussgrad an die Kanalisation betrug 97,4%. Der Anschlussgrad an die Kläranlage in Hof-Unterkotzau betrug ebenfalls 97,4%.

Zentral entsorgt werden die Abwässer aus den Ortsteilen Reinersreuth, Stockenroth, Germersreuth, Immerseiben, Immershof, Grohenbühl, Rohrmühle und Saalmühle.

Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung bestehen für den Ortsteil Brandenstumpf, die Anwesen Einzel 1, Einzelstraße 53 und 55, Münchberger Str. 53, Münchberger Str. 42, Stockenroth 24, Sportheim (Fl.Nr. 296).

Die Entwässerung erfolgt in der Regel im Mischsystem. Ein Trennsystem mit Grundentwässerung besteht in folgenden Straßenzügen:

Am Kirchfeld, Ochsenkopfstraße, Schneebergstraße und Epprechtsteinstraße

Ein Trennsystem ohne Grundentwässerung in folgenden Straßenzügen:
Einzelstraße Hs.Nr. 27 bis Hs.Nr. 44, Scharfenweg und Fichtenweg

Der Abwasserverband Saale weist auf folgende Sachverhalte hin:

Die hydraulische Aufnahmefähigkeit der Hauptsammler des Abwasserverbandes ist beschränkt. Die Entwässerung der neu zu erschließenden Gebiete ist, wenn technisch möglich, im Trennsystem zu erstellen. Für den Rückhalt von Niederschlagswasser wird die Prüfung von dezentralen Rückhalteanlagen und Versickerungsanlagen auf Teilflächen oder auf den Grundstücken empfohlen. Neben den etablierten Rückhalte- und Versickerungsanlagen können gegebenenfalls auch naturnahe Einrichtungen, z.B. Teiche etc. im Sinne des Klimawandels zum Einsatz kommen.

Wird im Mischsystem entwässert, ist zum Schutz der Vorfluter zu überprüfen, ob die vorhandenen Mischwasserbehandlungssysteme (Regenbecken) für die steigenden Schmutzwassermengen ausreichend sind und den Anforderungen des WHG entsprechen. Gegebenenfalls muss das Rückhaltevolumen vergrößert werden.

Zur Verminderung des Fremdwasseraufkommens muss sichergestellt werden, dass Oberflächen-, Grund- und Quellwasser von der Kanalisation ferngehalten werden.

Unbelastetes Niederschlagswasser soll, wenn technisch möglich, auf den Grundstücken zurückgehalten bzw. versickert werden. Neben dem Einsatz der Standardsysteme soll dabei auch die Möglichkeit naturnaher Anlagen geprüft werden. Die Anbindung eines Notüberlaufs an die Schmutzwasserkanalisation ist zu vermeiden.

Die Kapazitätsreserven der Kläranlage des Abwasserverbandes sind beschränkt. Dies ist bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben, insbesondere abwasser- oder schmutzfrachtintensiven, zu beachten. Der Verband ist vorab von derartigen Planungen zu informieren und wird zum Schutz der Kläranlage die Mindestanforderungen an die Einleitung festlegen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur abwassertechnischen Prüfung vorzulegen.

11.3. Abfallentsorgung

11.3.1 Haus- und Industriegemüll

Die Beseitigungspflicht für den Abfall liegt beim Landkreis Hof. Auf dem Planungsgebiet sind keine Müllbeseitigungsanlagen mehr vorhanden.

An verschiedenen Orten im Gemeindegebiet sind mobile Containerentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbandes Hof aufgestellt. Die genauen Zeiten variieren.

11.3.2 Bauschutt

Dem Landkreis obliegt auch die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.

11.3.3 Kompostieranlagen

Über Kompostieranlagen im Gemeindegebiet ist nichts bekannt.

11.4. Energieversorgung

11.4.1 Elektrizität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplans des Flächennutzungsplans wurden die Erdkabel nicht eingetragen.

Die 20-kV-Einfachfreileitungen und die 20-kV-Doppelfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH wurden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzzonenbereiche betragen bei Einfachfreileitungen je 8,0m und bei Doppelfreileitungen je 10,0 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Im Bereich des Marktes Sparneck verläuft der geplante Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung Ostbayernring – geplanter Ersatzneubau der 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth-Etzenricht, Ltg. Nr. B160, der TennT TSO GmbH, Mast 7-9. Der Schutzstreifen beträgt 40,0m beiderseits der nachrichtlich übernommenen Leitungsachse. Maßgeblich ist die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

11.4.2 Stromerzeugung

Größere Stromerzeugungsanlagen für regenerative Energien sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Photovoltaik:

- Dachanlage mit 31,4 kW(p) Immerseiben
- Dachanlage mit 79,0 kW(p) Immershof
- Dachanlage mit 88,8 kW(p) Sparneck
- Dachanlage mit 139 kW(p) Sparneck
- Dachanlage mit 126 kW(p) Sparneck
- Gruppe von 42 Dachanlagen im Gemeindegebiet von Sparneck mit einer Leistung ≤ 30 kW mit einer Gesamtleistung von 415,3 kWp

Die Ermittlungen ergaben darüber hinaus vereinzelte Nutzung von Geothermie mittels Erdsonden.

11.4.3 Gas

Der Hauptort Sparneck ist an die Gasversorgung der LuK Helmbrechts angeschlossen.

Die Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen ist bei Baumaßnahmen zwingend zu beachten. Die Versorgungsleitungen innerorts wurden aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt.

Die Ferngasleitungen sind außerhalb von Ortschaften oder öffentlichen Grundstücken in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet und keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen, der Kabel und der im Beilaufl verlegten Leerrohre und Steuerkabel beeinträchtigen. Die Leitungs- und Kabeltrassen müssen für regelmäßige Kontrollen und Streckenbegehungen zugänglich und der Schutzstreifen für den Fall von Leitungs-, und Kabelreparaturen mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen ungehindert befahrbar sein. Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und im Näherungsbereich zu den Leitungen, Kabeln und Anlagen sind abzustimmen, wobei sich die erforderlichen Abstände von geplanten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und Anlagen zu unseren Leitungen und Kabeln nach den örtlichen Verhältnissen richten. Hinweisschilder und Hinweispfähle befinden sich nicht immer direkt auf den Leitungs- oder Kabeltrassen.

Eine Überbauung von Leitungen, Kabeln und Anlagen mit Gebäuden ist nicht zulässig. Die Leitungen befinden sich in der Regel zwischen 0,50m bis 1,20m.

Im Gemeindegebiet verlaufen folgende Leitungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH:

Leitungstyp	Status	Leistungsnummer	DN	Schutzstreifen in Meter
Ferngasleitung Betriebskabel	+	In Betrieb	002029000	200 10

Ferngasleitung	In Betrieb	002030000	100	10
Ferngasleitung	Stillgelegt	002030000	100	
Ferngasleitung	Stillgelegt	002030001	100	
Ferngasleitung	Stillgelegt	002030002	100	8
Ferngasleitung + Betriebskabel	In Betrieb	002031000	100	10
Ferngasleitung + Betriebskabel	In Betrieb	002041000	100	8
Ferngasleitung	In Betrieb	002041001	160	8
Ferngasleitung	In Betrieb	007001000	300	8
GasLINE LWL-KSR-Anlage	In Betrieb	007001000		

Innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig:

- Die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze
- Einleitung von Oberflächenwasser/Aggressiver Abwässer
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Mit besonderer Zustimmung und Einhaltung von Auflagen sind statthaft:

- Die Freilegung der Leitung
- Niveauveränderung im Schutzstreifen
- Der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Abstände von 850 Metern einzuhalten. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 Meter verringert werden.

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen ist die Open-Grid-Europe GmbH in jedem Falle zu benachrichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall gegeben.

11.5. Telekommunikation

Im Planungsgebiet befindet sich keine Mobilfunkmasten oder Richtfunktrassen.

12. Grünflächen

12.1. Grünflächen und Dauerkleingärten

Es befinden sich keine Dauerkleingärten im Planungsgebiet.

Ein Bedarf an weiteren Ausweisungen von Kleingartenanlagen ist nicht erkennbar, da den meisten Einwohnern ausreichende Gartenflächen am eigenen Haus zur Verfügung stehen.

Grünflächen mit Aufenthaltsqualität sind im Hauptort Sparneck, sowie in den Dorfzentren von Reinersreuth und Stockenroth-Germersreuth vorhanden und können im Zuge der Behebung städtebaulicher Missstände neu angelegt werden.

12.2. Parkanlagen und Friedhöfe

Öffentliche Parkanlagen bestehen derzeit nicht. In Sparneck besteht ein Friedhof.

12.3. Naherholungsanlagen, Bade- und Zeltplätze

Sparneck liegt in der Erholungsregion Fichtelgebirge. Die Sächsische Saale stellt ein natürliches gliederndes Element im Gemeindegebiet dar.

Die Waldgebiete am Nordhang des Waldsteinmassivs liegen im Naturpark „Fichtelgebirge“. Die Grenze bilden südlich von Sparneck die Kreisstraßen HO 20, HO 18, sowie innerorts die Benker Straße und der anschließend nordöstlich verlaufende Flurweg. Dieses Gebiet ist besonders für die Naherholung geeignet. In den für die Naherholung geeigneten Bereiche sind gut ausgebaute Wander- und Radwanderwege zu erhalten und zu errichten.

Zelt- und Badeplätze sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

12.4. Sportanlagen

Folgende Sportanlagen befinden sich im Gemeindegebiet:

- Sportanlage SV Sparneck, 2 Rasenplätze
- Sportanlage ASV Stockenroth, 1 Rasenplatz
- Schützenhaus Sparneck mit Anlage zum Eisstockschießen und Teich zum Eislaufen
- Leichtathletikanlage und Hartplatz bei der ehemaligen Schule

12.5. Spielplätze

Der Bedarf an Spielplätzen für Kinder bis zu 6 Jahren kann im Allgemeinen auf den Baugrundstücken und in den Gärten gedeckt werden. Öffentliche Kinderspielplätze (Sand- und Gerätespielplätze):

- Stockenroth-Germersreuth
- Reinersreuth Wohngebiet Reinersreuth-Hohenreuth
- Sportanlage SV Sparneck

12.6. Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe

Im Ökoflächenkataster sind einige Ausgleichs- /Eingriffsflächen verzeichnet, die das Planungsgebiet überlagern. Welche Flächen dies im Einzelnen sind, ist den Erläuterungen in Kapitel 12.7 zu entnehmen.

Die Ausgleichsflächen werden im Regelfall im Rahmen von Bautätigkeiten mit entsprechenden Eingriffen in den Naturhaushalt aufgewertet.

12.7. Ökoflächenkataster

ÖFK-ID	Art	Fläche	Lage
74736	2	20.987m ²	Westlich Saalmühle
136923	2	9.660m ²	westlich Sparneck
136924	2	8.495m ²	westlich Sparneck
22707	2	67.450m ²	westlich Sparneck

Typ 1: Ausgleichs-Eingriffsfläche

Typ 2: Ankaufsfläche

Typ 3: Sonstige Fläche

Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege in Kapitel 17 der Begründung sind grundsätzlich als Maßnahmen zum Ausgleich baulicher Eingriffe und für den Erwerb durch die öffentliche Hand geeignet.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Kompensation von Eingriffen erbracht werden kann.

Speziell ackerbaulich genutzte Flächen sollten nur in notwendigem Umfang für Ausgleichsmaßnahmen hinzugezogen werden.

13. Landwirtschaft und Wald

13.1 Eignung und Verteilung der Flächen

Agrarleitplanung:

Aufgabe der Agrarleitplanung ist eine landesweite Bestandsaufnahme und Wertung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarleitpläne, die als fachliche Pläne gemäß Art. 14 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für den Bereich Landwirtschaft vertiefen. Sie bilden zusammen mit den Waldfunktionsplänen die Landnutzungsplanung.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung:

Bei den Bauflächenausweisungen wurde den räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen. Die landwirtschaftlich strukturierten Orte wurden knapp abgerundet, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend zu erhalten und den Bestand der vorhandenen Betriebe nicht durch wesensfremde Bebauung zu beeinträchtigen.

Neuausweisungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Hauptort Sparneck.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Kompensation von Eingriffen erbracht werden kann.

Die Bodennutzung gestaltet sich folgendermaßen:

20. Bodennutzung 2003, 2007, 2010 und 2016

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2003 ¹⁾	2007 ¹⁾	2010 ¹⁾³⁾	2016 ¹⁾³⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	581	609	576	563
darunter Dauergrünland	272	283	277	271
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	270	.	262	270
Ackerland	309	326	299	292
darunter Getreide	172	219	164	157
darunter Weizen insgesamt	5	7	12	21
Roggen	.	-	.	9
Wintergerste	.	14	10	.
Sommergerste	132	177	102	.
Hülsenfrüchte	-	.	-	.
Hackfrüchte	7	3	2	1
darunter Kartoffeln	2	1	.	.
Gartengewächse	1	0	.	.
Handelsgewächse	44	29	33	30
darunter Winteraps	44	29	33	30
Pflanzen zur Grünernte	70	59	99	96
darunter Silomais einschließlich Grünmais	37	39	49	52

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

- Abb.4: Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475174 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019

Zuallererst kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht zurückgegangen ist, sogar von 551 (1999) auf 563 Hektar (2016) leicht angestiegen ist.

Dies hat auch zur Folge, dass die ökologisch und landschaftspflegerisch wichtigen Flächen des Dauergrünlands, welches teilweise in extensiver Nutzung bewirtschaftet werden, erhalten wurden.

Bei Ackerland ist der Anteil der Teilflächen stets kleineren Schwankungen unterworfen, die auf keine übergeordneten Entwicklungen zurückgeführt werden können. Periodische Schwankungen können auf die Fruchtfolge der Landwirte zurückgeführt werden. Auffällige Entwicklungen können aus diesem Zahlenwerk nicht entnommen werden.

Der erhöhte Anteil an Dauergrünland ist aus ökologischer und landschaftspflegerischer Sicht zunächst einmal begrüßenswert und wird sich voraussichtlich aufgrund wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sachverhalte auch zukünftig erhöhen.

Die landwirtschaftlichen Flächen liegen fast ausschließlich im Naturraum der Münchberger Hochfläche.

13.2 Lage und Struktur der Betriebe

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gestaltet sich folgendermaßen:

Gegenstand der Nachweisung	1999	2003	2005	2007	2010	2016
Betriebe gesamt	21	14	16	15	13	9
Unter 5 ha	5	3	2	2	1	1
5 - <10 ha	4	3	4	5	4	1
10 - <20 ha	3	2	1	-	-	-
20 - <50 ha	5	3	3	2	2	1
50 und mehr	4	6	6	6	6	6

Wie man den obenstehenden Daten entnehmen kann, ist die Gesamtanzahl der Betriebe von 1999 bis 2010 um über ein Drittel geschrumpft, von 2010 auf 2016 noch einmal um ein Drittel. Die niedrige Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben kann mit der geringen Größe des Planungsgebiets und dessen hohen Anteil an Wald erklärt werden. Trotz der geringen Zahlen landwirtschaftlicher Betriebe ist die Landwirtschaft im Planungsgebiet ein wichtiges ökonomisches Standbein und in den Ortslagen abseits des Hauptortes raumprägend.

Mittlerweile scheint der Strukturwandel weg von kleinen Nebenerwerbsbetrieben so weit abgeschlossen. Es existiert im Planungsgebiet Stand 2010 lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit weniger als 5 Hektar.

Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, inwiefern die herausgefallenen Betriebe noch weiter produzieren oder existieren. Es ist durchaus denkbar, dass einige der nicht länger aufgeführten Betriebe noch im Nebenerwerb und in bestimmten ökonomischen Nischen tätig sind und ihre Produkte nicht mehr über klassische Vertriebswege, sondern mittels Direktvermarktung vertreiben.

Nachfolgend die Daten zum Viehbestand:

Tierart	1999			2016		
	Halter	Tiere	Tiere/ Halter	Halter	Tiere	Tiere/ Halter
Rinder	13	622	48	6	597	100
Darunter Milchkühe	11	228	21	5	218	73
Schweine	8	352	44	3	218	73
Darunter Zuchtsauen	-	-	-	-	-	-
Andere Schweine	X	X	X	3	218	73
Schafe	1			-	-	-
Pferde	2			-	-	-
Hühner	5	80	16	-	-	-
Darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	5	80	16	-	-	-

Bei den Zahlen zu Rindern erkennt man gut den Trend hin zu mehr Spezialisierung und Konzentration in der Landwirtschaft. Die Quote Tiere/Halter ist dabei besonders aussagekräftig.

Man kann an dieser Quote Tiere/Halter deutlich einen Trend zu größerer Stückzahl erkennen gerade bei den größeren Nutztieren. Bei den Rindern beispielsweise hat sich die Zahl der Halter von 13 (1999) auf 6 (2016) reduziert und die Quote Tiere/Halter ist von 48 auf 100 verdoppelt. Bei den Schweinen ergibt sich ein noch drastischeres Bild. Die Zahl der Halter hat sich von 8 (1999) auf 3 (2016) mehr als halbiert, während die Quote Tiere/Halter von 44 auf 73 gestiegen ist.

Vor allem die starke Erhöhung der Tiere/Halter bei Großvieh deutet auf einen strukturellen Wandel hin zu größeren Höfen und auch weg vom Nebenerwerb Landwirtschaft hin.

Diese Entwicklung ist eingebettet in einen größeren Zusammenhang, welcher es kleinen und mittelgroßen Höfen bei steigender Industrialisierung der Landwirtschaft schwierig macht, wirtschaftlich zu arbeiten. Wenn die Landwirtschaft zusätzlich im Nebenerwerb nicht mit dem Haupterwerb der Landwirte zu vereinbaren ist werden die Höfe oft aufgegeben.

Landwirtschaftliche Hofstellen dürfen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden. Erweiterungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe sind zu berücksichtigen, insbesondere wo Viehhaltung mit entsprechenden Emissionen stattfinden. Bei geplanter Wohnnutzung sind entsprechende Abstände zu Tierhaltungen zu berücksichtigen.

13.3 Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung

Derzeit ist nichts über abgeschlossene oder laufende Verfahren der Flurbereinigung oder der Dorferneuerung bekannt.

13.4 Forstwirtschaft

Waldfunktionsplanung:

Gemäß Art. 1 des Waldgesetzes für Bayern ist der Wald von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere sollen

- Waldflächen erhalten und erforderlichenfalls vermehrt,
- ein standortgemäßer Zustand des Waldes bewahrt oder wieder hergestellt,
- die Schutzfähigkeit des Waldes gesichert und gestärkt,
- die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert und erhöht,
- die Erholung der Bevölkerung im Wald ermöglicht und die Erholungsmöglichkeit verbessert,
- die Waldbesitzer in der Verfolgung dieser Ziele unterstützt und gefördert
- sowie ein Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLPIG aufgestellt. Die Ausarbeitung und Aufstellung obliegt für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Forstdirektionen im Einvernehmen mit den Regierungen.

Art. 6 BayWaldG enthält die Verpflichtung, fachliche Programme und Pläne aufzustellen. In den Waldfunktionsplänen sind die einzelnen Funktionen des Waldes festzustellen, ihre Bedeutung für die erkennbare Entwicklung der Bedürfnisse der Gesellschaft abzuwägen und hieraus Ziele und Richtlinien für die Waldentwicklung abzuleiten. Die Planungsgrundlagen nach Art. 5 BayWaldG sind zu beachten. In den Waldfunktionsplänen werden die

- Nutzfunktionen
- Schutzfunktionen
- Erholungsfunktionen und

- Sonderfunktionen

des Waldes erfasst. Auf der Grundlage der ausgewiesenen Waldfunktionen und der sonstigen Erhebungen sind im Waldfunktionsplan die Ziele und Maßnahmen aufzuzeigen, die zur bestmöglichen und nachhaltigen Erfüllung der wirtschaftlichen, landeskulturellen und sozialen Aufgaben des Waldes im Planungsgebiet notwendig sind.

Ergebnisse des Waldfunktionsplanes:

Die Waldfunktionskarte für den Landkreis Hof weist für den Markt Sparneck einige Waldbereiche mit besonderer Bedeutung aus.

Die Waldgebiete ganz im Norden sowie zwischen Stockenroth und Sparneck haben eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Gipfelbereich des Kleinen Waldsteins hat ebenfalls eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe 2 umfasst die südliche Hälfte der Wälder im Süden des Planungsgebietes.

Waldflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz.

Bauleitplanung

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wurde darauf geachtet, dass durch die bauliche Entwicklung insbesondere schutzwürdige und großflächig zusammenhängende Waldungen nicht beseitigt und in ihrer Funktion erhalten werden.

Bei Neuausweisungen können Baumfallgrenzen zu Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG eingehalten werden. Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG ist nicht betroffen.

Durch die geplante Nutzung wird Wald nur in notwendigem Umfang baulich genutzt. Bezüglich der besonderen Begründungsanforderung des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB wird auf Kapitel 8.2 dieser Ausführung verwiesen.

Bei Naturschutzmaßnahmen, welche die Rodung von Wald vorsehen, ist auch weiterhin eine entsprechende Rodungsgenehmigung einzuholen.

Die Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet sind recht übersichtlich. Der Großteil der Waldgebiete im Planungsgebiet ist Staatswald. In den Randbereichen des Fichtelgebirges sowie im Naturraum Münchberger Hochfläche befindet sich überwiegend Privatwald. Leidglich kleine Bereiche sind Körperschaftswald.

14. Landschaftspflege, Biotopschutz und -Entwicklung

Für die folgenden Kapitel 14.1. bis 14.5 wurden Vorgaben und Hinweise aus den folgenden Planungen berücksichtigt:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Biotopkartierung Bayern
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost
- Regionalplan Oberfranken-Ost
- Gewässerentwicklungskonzept des Marktes Sparneck

14.1 Hecken und Feldgehölze

Hecken, Gebüsche und Feldgehölze gehören zu den in der gesamten Region vorkommenden Lebensräumen. Die Dichte der Hecken als landschaftsprägende Elemente ist jedoch sehr unterschiedlich. So gibt es Bereiche, die besonders geringe Bestände von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen aufweisen. Hierzu gehören die ackerbaulich intensiv genutzten Lagen der Münchberger Hochfläche sowie die fast ausschließlich bewaldeten Hänge des Hohen Fichtelgebirges.

Hecken und Feldgehölze machen dennoch einen durchaus hohen Anteil der ausgewiesenen Biotope im Planungsgebiet aus. Gerade in ausgeräumten traditionell ackerbaulich genutzten Gebieten auf der Münchberger Hochfläche bilden diese Biotope wertvolle Lebensräume und bringen die für viele Arten dringend benötigte Strukturen in die Landschaft.

Anhaltende **Gefährdungsfaktoren** sind:

- Neuordnung der Feldflur im Rahmen von Flurbereinigungen oder Großbaumaßnahmen
- Beseitigung durch Landwirte
- intensive Nutzung der angrenzenden Flächen
- Erschließungsmaßnahmen mit nachfolgender Nutzungsänderung

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und dauerhafte Sicherung der vorhandenen Hecken, Gebüsche und Feldgehölze im Verbund geschlossener Heckenkomplexe
2. Vermehrte Einbindung von bestehenden Hecken, Gebüschen oder Feldgehölzen in Grünordnungspläne und die Erschließung neuer Baugebiete
3. Verzicht auf Aufforstungen in heckenreichen Gebieten
4. Erhalt aller noch vorhandenen Steinriegel, Lesesteinmauern und ähnlicher Strukturen in der Kulturlandschaft

Aufwertungsziele:

1. Förderung einer extensiven Nutzung der an die Gehölze angrenzenden Flächen
2. Erhaltung und Entwicklung der Aufeinanderfolge verschiedener Sukzessionsstadien
3. Umstrukturierung bzw. Verbesserung der Kultur- und Flurbereinigungshecken im Hinblick auf ihre standortheimische Artenzusammensetzung (hoher Anteil von Weißdorn, Schlehe und Rosen), auf einen möglichst hohen Strukturreichtum
4. Wiederherstellung und Entwicklung von Heckenkomplexen in ökologisch verarmten Bereichen der Münchberger Hochfläche, ausgehend von vorhandenen Restbeständen und Waldrändern

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.2 Nass- und Feuchtwiesen

Im Planungsgebiet finden sich in den Bachtälern verschiedene Arten von Feuchtwiesen, Röhrichtbeständen und Hochstaudenfluren, die allesamt einen feuchten Charakter haben. Die

Hochstaudenfluren werden aufgrund ihres Übergangscharakters an dieser Stelle lediglich kurz erwähnt.

Nass- und Feuchtwiesen sind Grünlandgesellschaften, die als Ersatzgesellschaften von Erlen-Eschenwäldern durch menschliche Nutzung entstanden sind. Sie waren vor allem für häufig überschwemmte, natürlich nährstoffreiche Bachtäler charakteristisch. Ihre heutige Hauptbedeutung liegt im zoologischen Artenschutz als wertvoller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten.

Die heutigen - stark verinselten - Vorkommen sind besonders durch Eutrophierung und damit einhergehender Artenverarmung gefährdet.

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung, Optimierung und Ausdehnung aller Wiesenbestände, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen.
2. Erhaltung des Grünlandes vor allem in den Überschwemmungsgebieten und als durchgängige Grünlandzüge in den Bachtälern
3. keine Aufforstung von feuchten Grünlandstandorten
4. Sicherung von störungsarmen Feuchtwiesen an Waldlichtungen, entlang von Waldtälern und in Mooren

Aufwertungsziele:

1. Förderung eines konstant hohen Grundwasserspiegels durch Verhinderung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
2. Vernetzung isoliert liegender Feuchtstandorte durch ungenutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern oder Gräben (mindestens 5m gem. Art.16 Bayerisches Naturschutzgesetz)
3. Optimierung des Saaletals, des Pfarrbachtals und des Haidbachtals als überregionale Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete und Fließgewässer
4. Förderung des Weißstorchs durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen
5. Optimierung der Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz) im Saaletal
6. Erhalt von Hochstaudenfluren durch mehrjährige Mahd
7. Förderung des Struktureichtums in Röhrriechtbeständen durch abschnittsweise Mahd

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.3 Bachläufe und Wiesentäler

Der Markt Sparneck hat im Jahr 2016 ein Gewässerentwicklungskonzept beschlossen. Dieses zeigt Entwicklungsziele und Maßnahmen konzeptionell auf. Dabei dient es als wasserwirtschaftliches Fachkonzept der Lenkung von Maßnahmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer mit ihren Überschwemmungsgebieten langfristig mit einem Minimum an steuernden Eingriffen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu fördern. Hinsichtlich der Gewässerentwicklung bildet diese Fachplanung auch das Leitbild des hier vorliegenden landschaftsplanerischen Beitrags.

Bäche bilden in vielen Fällen die einzigen durchgehenden linearen Strukturen der Region und stellen damit wichtige Verbundachsen dar.

Unter den **Gefährdungen und Beeinträchtigungen** sind vor allem wasserbauliche Maßnahmen, hoher Nährstoffeintrag und die Einleitung von Abwässern zu nennen.

Insbesondere im Unterlauf sind Teile der Gewässer im Markt Sparneck heute begradigt und mit einem einheitlichen Querprofil versehen. Im Zuge des Ausbaus wurden oft die Ufer befestigt. In kurzen Abschnitten finden sich auch verbaute Sohlen. Durch den Ausbau ging ein Verlust an gewässertypischen, morphologischen Strukturen wie z.B. der typische gewundene Gewässerverlauf mit Bankbildungen aus Kiesen und die damit verbundene Strömungsvielfalt einher.

Hinsichtlich des Abflussgeschehens lassen sich folgende drei Defizite benennen:

1. Abflussbeschleunigung durch Begradigung der Gewässer
2. Verlust von Überschwemmungsgebietsflächen
3. Wasserentnahmen

Erhaltungsziele:

1. Erhalt aller frei fließenden und unverbauten Gewässerabschnitte
2. Erhalt und Optimierung der wenigen Altwasserreste und sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Offenlebensräume
3. Sicherung extensiv genutzter Flächen in den Talbereichen und Fortführung der Biotoppflege

Aufwertungsziele:

1. Entwicklung durchgehender Gewässerrandstreifen als Puffer gegen diffusen Stoffeintrag
2. Erweiterung und Förderung einer naturnahen Bestockung von Gewässerbegleitgehölzen und Waldbeständen im Überschwemmungsbereich
3. natürliche Lauf- und Gewässerbettentwicklung durch Entwicklungskorridore
4. naturgemäße Gewässerbett- und Gewässerlaufstruktur, sowie naturgemäße Reliefstruktur in der Aue: infolgedessen naturgemäße Wasserführung und Abflussgeschwindigkeit und naturgemäßes Ausufern und Wasserrückhaltevermögen
5. auentypische Grundwasserverhältnisse
6. Erhalt und Förderung eines intakten Gewässerlebensraumes
7. Entwicklung naturnaher Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna
8. Vermeidung von hochwasserbedingten Nachteilen für Mensch und Natur
9. Verringerung der Gewässerbelastung durch Extensivierung der Nutzung in Einzugsgebieten und den Bau von Regenrückhaltebecken

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

Bei **Gräben** gelten zusätzlich noch folgende Ziele:

1. Erhöhung der Strukturvielfalt
2. Erhalt von Gräben, die nicht der Entwässerung von Moor- und Feuchtgebieten dienen

14.4 Quellbereiche

Wo Wasser punktförmig oder flächig aus dem Untergrund austritt, entstehen Quellen. Im Vergleich zur Umgebung zeichnen sich Quell-Lebensräume durch relativ konstante ökologische Bedingungen aus. Aufgrund dieser besonderen Standortbedingungen und der oft vorhandenen räumlichen Isolation der Lebensräume (eingeschränkter Genaustausch) findet man an Quellen relativ artenarme, aber stark spezialisierte Lebensgemeinschaften. Typisch für Quellen sind stenöke, also an ganz bestimmte Umweltfaktoren angepasste Arten mit enger ökologischer Amplitude. Daher können bereits geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen (Wasserhaushalt) eine irreversible Schädigung der spezifischen Quellflora und -fauna zur Folge haben.

Quellen sind Lebensräume, die äußerst sensibel auf Störungen reagieren und deshalb als stark gefährdet gelten.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Entwässerung im Einzugsbereich von Quellhorizonten und Sickerflächen
- Fassung und Nutzung von Quellen für die Trink- und Brauchwassergewinnung
- Qualitätsverschlechterung durch Grundwasserverschmutzung
- Aufforstungen mit Fichte
- Starke Beeinträchtigungen und Zerstörungen in Quellbereichen durch Befahren mit schweren Maschinen im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, Manövern etc.

Erhaltungsziele:

1. Generell Erhalt und Sicherung aller Quellbereiche

Aufwertungsziele:

1. Naturschutzrechtliche Sicherung der wertvollsten Quellgebiete und Quellen als Geschützte Landschaftsbestandteile
2. Entwicklung naturnaher Feuchtwälder im Bereich von Quellaustritten
3. Schaffung abschirmender Pufferbereiche
4. Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen und von Quelfassungen, sofern diese für die örtliche Wasserversorgung nicht mehr benötigt werden.

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.5 Abbaustellen

Abbaugelände stellen oft eine der wenigen ungenutzten Bereiche der Kulturlandschaft dar, das heißt Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterbleiben hier. Deshalb können sie wertvolle Ersatzlebensräume für die Arten darstellen, die aus der genutzten Kulturlandschaft verdrängt werden. Aufgelassene, der natürlichen Entwicklung überlassene Abbaugelände entwickeln oftmals sehr spezifische artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil gefährdeter Arten. In vielen Fällen sind ehemalige Abbaustellen daher von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Rekultivierung nach dem Abbau ohne ausreichende Berücksichtigung ökologischer Belange
- intensive Freizeit- und Erholungsnutzung nach dem Abbau
- Verfüllung mit Bauschutt und anderen Materialien

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung und Optimierung von naturschutzrelevanten Abbaugeländen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes
2. Keine Verfüllung von artenschutzrechtlich bedeutsamen Teilbereichen

Aufwertungsziele:

1. Abstimmung der landschaftspflegerischen Begleitpläne auf Belange von überregional bedeutsamen Arten
2. Vernetzung mit Biotopstrukturen und Verbundachsen außerhalb der Abbaustellen

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.6 Wald

14.6.1 Ziele

Die vorhandenen Waldflächen sind Teil der vom Menschen beeinflussten Kulturlandschaft mit einer oft sehr wechselvollen Nutzungsgeschichte. Wald erfüllt eine bedeutende ökologische Funktion im Naturhaushalt, weil er den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen besser erfüllt.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Der Klimawandel mit vermehrtem Hitze- und Trockenstress und dem qualitativ und quantitativ erhöhten Aufkommen an Sturmereignissen
- Zerschneidung von Waldgebieten durch Freizeit- und Verkehrsprojekte

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Förderung naturnaher Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen
2. Erhalt aller großflächig zusammenhängenden Waldgebiete, dabei keine Rodung von Waldflächen zum Zwecke diverser Freizeitnutzungen, Vermeidung von Verinselungs- und Randeffekten, Barrierewirkungen, Lärm- und Schadstoffemissionen
3. Erhalt breiter, strukturreicher Übergangszonen am Rand größerer Waldflächen
4. Schutz und Sicherung selten gewordener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten durch entsprechende forstwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen

Aufwertungsziele:

1. Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder
2. Förderung von Alt- und Totholz als wichtige Habitatstrukturen im Ökosystem Wald und Lebensraum vieler waldspezifischer Organismen
3. Entwicklung der typischen Krautschicht
4. Förderung der natürlichen Sukzession
5. Förderung von bedeutsamen Beständen besonders gefährdeter oder charakteristischer Tierarten in den Wäldern des Landkreises
6. Förderung der Weißtanne
7. Entwicklung von Waldrandbereichen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.6.2 Rechtliche Grundlagen

Genehmigungspflicht und Förderung von Erstaufforstungen

In Art. 16 BayWaldG ist festgelegt, dass die Erstaufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis bedarf. Gleichzeitig wurde dem Privat- und Körperschaftswald die Förderung von Erstaufforstungen ermöglicht.

Dem Antragsteller ist es freigestellt, für eine genehmigte Erstaufforstung Zuschussantrag zu stellen oder nicht. Die standörtlichen Gegebenheiten, Exposition, Geologie, Lage zu anderen Landnutzungsarten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bestimmen im Förderfall die standortgemäße Baumartenwahl und die Mischungform.

Werden im Landschaftsplan Aufforstungsgewannen dargestellt so kann dort, ohne dass ein gesonderter Antrag auf Aufforstung gestellt wird, aufgeforstet werden (vgl. Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Es besteht allerdings keine Aufforstungsverpflichtung Aufforstungen sind nach deren Durchführung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

In der vorliegenden Planung sind keine Aufforstungsgewannen dargestellt.

Versagung oder Einschränkung der Erlaubnis von Erstaufforstungen

Art. 16 Abs. 2 BayWaldG legt fest, dass die Erlaubnis zur Erstaufforstung nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden darf,...

- "wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht,
- wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind".

Daher können im Landschaftsplan als Plan im Sinne des Art. 3 BayNatSchG Flächen für die Erstaufforstung nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ausgewiesen werden. Des Weiteren können Flächen ausgewiesen werden, die nicht aufgeforstet werden sollen, die sogenannten Tabuflächen für die Erstaufforstung.

Art 16 Abs. 4 BayWaldG: „Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.“

Rodungen

Wird Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt, so spricht man von Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese bedarf einer Erlaubnis. Im Planungsgebiet sind Rodungen im Umfang von 5,5 Hektar für bauliche Nutzungen vorgesehen.

14.6.3 Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung

Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Gebiete mit geringer Eignung:

- landschaftsbestimmende Flusstäler
- naturnahe Waldwiesen

Ausschlusskriterien des Landschaftsplanes:

- extensiv genutzte Wiesen im Bereich östlich von Sparneck
- Moorstandorte
- landschaftsbestimmende Flusstäler

Die unter die Ausschlusskriterien fallenden Flächen wurden als Tabuzonen für die Erstaufforstung dargestellt. Dabei wurde eine quantitative Einschränkung auf die hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Artenvorkommen qualitativ herausragendsten Bereiche vorgenommen.

15. Artenschutz und Fördermaßnahmen

15.1. Säugetiere

15.1.1 Fledermäuse

In Anlehnung an das ABSP Landkreis Hof sind folgende Schutz- und Fördermaßnahmen für **Fledermausarten** vordringlich:

1. Sicherung aller bekannten Fledermausquartiere.
2. Erhalt und Errichtung von Einflugmöglichkeiten in Kellern, Stollen und Dachböden.
3. Vermeidung von Störungen, v.a. während der Jungenaufzucht und im Winterquartier; Kontrolle nur durch autorisierte Personen.
4. Hinzuziehen von Fachleuten und Naturschutzbehörden sowie behördeninterne Abstimmung bei Umbauten oder Sanierung von Dachstühlen, Dachverkleidungen und Mauerspalt mit Fledermausquartieren ist unbedingt erforderlich; bei Holzschutzbehandlungen soll auf für Fledermäuse unschädliche Holzschutzmittel oder ungefährliche Methoden ausgewichen werden.
5. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten, Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen.

15.1.2 Säugetiere der großen Waldgebiete

Folgende für Arten der großflächigen Waldgebiete relevante Maßnahmen werden angeraten:

- Erhalt und Förderung großflächiger Wälder mit höherem Laubholzanteil, eingestreuten Altholzbeständen, vielfältigem Altersaufbau und großem Struktureichtum
- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen
- Erhalt und Wiedervernetzung der Lebensräume von Säugetieren mit großflächigen Lebensraumansprüchen und weiträumigem Wanderverhalten

Luchs (Lynx lynx)

Lebensweise:

Diese scheue und sehr seltene Großkatze erreicht in etwa die Größe von Schäferhunden und wiegt 17-26 Kilogramm. Diese Art hat einen sehr großen Raumanspruch und benötigt große ungestörte Rückzugsräume und ausreichende Vorkommen von Beute. Die Reviergrößen der Weibchen betragen je nach Lebensraum und Beuteangebot zwischen 80 und 300 km², die der Männchen zwischen 150 und 400 km².

Der Luchs jagt überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Er ist dabei ein Pirschjäger, der über seine Schnelligkeit und den Überraschungseffekt seine Beute, meist mittelgroßes Schalenwild, überrascht und erlegt. Bedingt durch diese Art der Jagd reißt ein Luchs vor allem alte und kranke Tiere.

Gefährdung:

In Deutschland ist diese Art nach der Roten Liste trotz etablierter Vorkommen stark gefährdet (2), in Bayern immer noch vom Aussterben bedroht (1).

Schutzmaßnahmen:

Das ABSP listet folgende besondere Maßnahmen zur Förderung der Ansiedelung des Luchses im Landkreis, insbesondere

- Die Erhaltung großflächiger unzerschnittener Waldgebiete, v.a. im Fichtelgebirge
- Beruhigung größerer Waldbereiche durch die Lenkung des Freizeitbetriebs
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit mit den betroffenen Zielgruppen, insbesondere Aufklärung der Jagdberechtigten in den besiedelten und potentiell geeigneten Gebieten

- Weitere Sammlung von Beobachtungsdaten

In der einschlägigen Kartierung des Landesamts für Umwelt Bayern sind die Waldgebiete im Süden des Planungsgebietes als potentielle Luchslebensräume und auch als wahrscheinliche Wanderkorridore für adulte Tiere eingestuft.

Rothirsch (Cervus elaphus)

Die Waldgebiete im Süden des Planungsgebietes sind als Rotwildgebiete eingestuft. Seitens der Forstwirtschaft und der Jägerschaft werden dazu entsprechende Managementpläne umgesetzt.

Weitere potentiell vorkommende Säugetierarten, die von den vorhergenannten Maßnahmen profitieren sind u.a. die Wildkatze, der Baummarder sowie diverse Bilcharten.

15.1.3 Säugetiere der Gewässerlebensräume

Fischotter (Lutra lutra)

Lebensweise:

Der Fischotter ist eine nachtaktive Marderart. Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Dabei werden störungsarme, naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern bevorzugt. Klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot sind entscheidend. Neben Fischen gehören auch Krebse, Muscheln und andere Wirbeltiere zum Beutespektrum.

Gefährdung:

Der Fischotter (*Lutra lutra*) kam im Landkreis Hof früher vermutlich an allen Fließgewässersystemen vor. Gegenwärtig bestätigen sich Vorkommen im Rehauer Forst und in Teilen der Sächsischen Saale entlang der Thüringischen Grenze, sodass eine Wiederbesiedelung der naturnahen Fließgewässer im Planungsgebiet nicht unwahrscheinlich erscheint. Derzeit ist der Fischotter nach der Roten Liste Deutschland und Bayern als vom Aussterben bedroht (1) klassifiziert.

Gegenwärtig sind vor allem der Straßenverkehr und Umweltgifte Gefährdungsursachen.

Schutzmaßnahmen:

Daneben werden folgende auch für andere Arten relevante Maßnahmen angeraten:

- Sicherung und Förderung naturnaher Feuchtgebiete und Gewässerufer im Wald und in der offenen Landschaft
- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen
- Erhalt und Wiedervernetzung der Lebensräume von Säugetieren mit großflächigen Lebensraumansprüchen und weiträumigem Wanderverhalten
- Darstellung der Fischottergewässer als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes

Biber (Castor fiber)

Lebensweise:

Biber erreichen eine maximale Körperlänge von 1,40m und ein Höchstgewicht von 40kg. Die Lebenserwartung beträgt 10 bis 15 Jahre. Biber sind reine Pflanzenfresser. Als Ökosystemingenieur gestaltet diese Art Feuchtlebensräume und Habitate in besonderem Maße auch für andere Arten mit.

Gefährdung:

In Oberfranken hat sich der Biber zunächst von der Naab her im Landkreis Bayreuth ausgebreitet, sowie entlang von Regnitz und Main nach Forchheim, Bamberg und Lichtenfels. 2010 wurde das 1. Biberrevier auch im Landkreis Hof entdeckt, so dass der Biber nun ganz Oberfranken besiedelt. In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste (V).

Schutzmaßnahmen:

- Sicherung und Förderung von Gewässerentwicklungskorridoren, in denen die Art ungestört wirken kann: Durch das Anlegen mindestens 10m breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer

können rund 90% aller Konflikte vermieden werden. Bereiche außerhalb dieser Zone werden nur zu einem geringen Prozentsatz vom Biber aufgesucht und beeinträchtigt.

- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen

15.2. Vögel

15.2.1 Wiesenbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen, speziell im Tal der Sächsischen Saale und deren Zuflüssen.
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Fortführung von Biotoppflege auf amtlich kartierten Flächen
2. Extensivierung der Düngung und späterer Mahdzeitpunkt in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, Anwendung des Vertragsnaturschutzprogramms
3. Verbesserung der Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.2 der Begründung)

Zielarten:

u.a. Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Wiesenweihe

15.2.2 Heckenbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.1 der Begründung)
2. Durchführung von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen bei baulichen Eingriffen

Zielarten:

u.a. Neuntöter, Raubwürger, Goldammer, Rotmilan, zudem unter den Bodenbrütern speziell das Rebhuhn.

15.2.3 Großvögel

Weißstorch

Lebensweise:

Weißstörche sind Zugvögel, die den Sommer in den mittleren und nördlichen Breiten Europas verbringen. Diese Art brütet dabei unter anderem in Siedlungen. Die Jagd findet dabei in charakteristischer Art und Weise im Grünland, auf Ackerflächen und auch in Sumpfbereichen statt, die ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinsäugetieren, Amphibien, Insekten und Reptilien bieten.

Gefährdung:

Nach der Roten Liste Deutschland ist der Weißstorch als gefährdet (3) eingestuft. In Bayern ist diese Art durch weitgehende Schutzmaßnahmen in den letzten Jahren nicht mehr gefährdet. Speziell der Rückgang geeigneter Lebensräume ist für diese Art problematisch.

Schutzmaßnahmen:

Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung.

Es gilt bei den Schutzbemühungen zu bedenken, dass der Storch einen Flächenanspruch von ca. 200 ha gut geeigneter Grünlandflächen im Umfeld seines Horstbereichs in (max. 5-6 Kilometern Entfernung) benötigt.

Schwarzstorch

Lebensweise:

Der Schwarzstorch ist eine charakteristische Waldart. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Gefährdung:

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist sowohl auf der Roten Liste Bayern, als auch auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet (3) eingestuft. Der Schwarzstorch zeigt bayernweit eine deutlich zunehmende Tendenz. Im nördlichen Fichtelgebirge und dem angrenzenden Rehauer Forst befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im Landkreis Hof, abseits des Frankenwalds.

Gefährdungen sind besonders Störungen während der Brut sowie die Zerschneidung wichtiger Lebensräume.

Schutzmaßnahmen:

- Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung
- Einrichtung von Schutzzonen im Umkreis um einen Horst
- Vermeidung von Wegenetzverdichtung im Bereich des Horsts

15.2.4 Baumhöhlenbrüter

Ziele:

1. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten

Maßnahmen:

1. Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen
2. Prüfung des Vorhandenseins von Baumhöhlen bei Baumfällarbeiten im Forst oder baulichen Eingriffen

Zielarten:

u.a. Hohltaube, Eisvogel, div. Specht- und Eulenarten, ferner Wildbienen und Fledermäuse.

15.3. Reptilien

15.3.1 Schlingnatter

Lebensweise:

Die Schlingnatter ist eine wärmeliebende Art, die ein Nebeneinander von offenen, besonnten und verbuchten Bereichen mit ausreichender Deckung und Versteckmöglichkeiten, z.B. in liegendem Totholz oder Steinhäufen (Trockenmauern) benötigt. Von daher bieten die Trockenkomplexe auf und am Rande der Muschelkalkplatten ideale Voraussetzungen für das Vorkommen der Art. Obwohl die Art in Nordbayern nicht selten ist, ist sie im Landkreis nur von wenigen Gebieten mit Trockenstandorten bekannt.

Gefährdung:

Die Schlingnatter ist in den Roten Listen Bayern und Deutschland als stark gefährdet eingestuft (2). Gefährdungsursachen sind im Planungsgebiet beispielsweise die Verbuchung oder die Aufforstung von Grenzertragsflächen und die Beseitigung und Zerstörung von Kleinstrukturen, insbesondere am Wald-Wiesen-Übergangsbereich.

Schutzmaßnahmen:

Die Lebensräume der Schlingnatter sollen durch die Einbringung bestimmter Strukturelemente gezielt optimiert werden, beispielsweise durch die Anlage von Steinhäufen und Wällen aus möglichst grobem Material oder die Lagerung von Reisighäufen an einzelnen Stellen im Gebiet. Weitere Maßnahmen sind die partielle Beseitigung von dichtem Gehölzaufwuchs an Trockenhängen.

15.3.2 Kreuzotter

Vorkommen und Lebensweise:

Von der Kreuzotter liegen im Landkreis Hof 15 Fundortmeldungen in der ASK vor. Schwerpunkte ihres Vorkommens sind das Fichtelgebirge, der Rehauer Forst, östlich Hof und der Frankenwald.

Im Fichtelgebirge wird der Fichtenhochwald besiedelt, wobei Waldschläge und Waldsäume mit Zwergstrauchbewuchs (*Vaccinium myrtillus*, *Vaccinium vitis-idaea*, *Calluna vulgaris*) den Hauptlebensraum bilden. Daneben sind Waldlichtungen und Borstgrasrasen in anmoorigen Gebieten von Bedeutung. Gelegentlich werden aber auch Wirtschaftswiesen und an Waldränder grenzende Hecken, Brachflächen, lichte, sonnige Hochwaldabschnitte und Blockhalden in Gipfelbereichen bewohnt.

Für das Überleben einer Kreuzotterpopulation sind neben dem individuellen Flächenanspruch, der im Fichtelgebirge bei 0,38 ha/Individuum bewohnbarer Fläche liegt, auch Winterquartier (Frostsicher, trocken), Frühjahrssonplätze (z.T. gleichzeitig Paarungsplatz: oft winzige Flächen von wenigen Quadratmetern) und Sommerhabitate von Bedeutung. Ferner ist ein ausreichendes Nahrungsangebot von großer Bedeutung, wobei besonders für Jungtiere Frösche eine wichtige Rolle spielen.

Die Erhaltung aller Vorkommen im Fichtelgebirge und Rehauer Forst ist als vorrangige Aufgabe für die Naturschutzarbeit im Landkreis zu betrachten.

Gefährdung:

Nach der Roten Liste Deutschland und Bayern ist die Kreuzotter als stark gefährdet (2) eingestuft. Vor allem das Fehlen und die Isolation geeigneter Lebensräume sind für den Rückgang der Art verantwortlich.

Vorrangig ist die Identifizierung von besetzten und geeigneten Revieren und die Vernetzung dieser Lebensräume im Rahmen von forstwirtschaftlichen Managementplänen.

15.3.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist das häufigste Reptil im Landkreis und kommt auch im Planungsgebiet vor. Sie besiedelt, wie andere Reptilien der Region im Landkreis vor allem Mager- und Trockenstandorte. Auch Biotop wie Lesesteinhaufen, Steinmauern und felsige Standorte sind geeignete Habitate.

Die Art ist in Bayern auf der Vorwarnliste (V). Dies ist vor allem durch Habitatverluste infolge einer Intensivierung der Landwirtschaft zu begründen.

Vorrangig für den Artenschutz ist der Erhalt und die Entwicklung von Biotopstrukturen der Trockenarten.

15.4. Fische und Krebse

Bei den in den Gewässern des Marktes Sparneck vorkommenden Fischregionen handelt es sich die Forellen- bis Barbenregion.

Mit dem Verlust von gewässertypischen Strukturen sind auch die damit verbundenen Lebensräume im und am Gewässer verloren gegangen. So findet sich an den Gewässern nur noch abschnittsweise eine gewässertypische Vegetation aus Weiden oder Erlen an den Böschungen. Breitere Standorte der Weich- oder Hartholzauwe sind nicht mehr vorhanden. Jedoch finden sich abschnittsweise Feuchtfelder mit Pestwurzfluren. Vorhandene Gewässerlebensräume sind zu erhalten. Aufgrund des niedrigen pH-Wertes des Wassers ist der Fischbestand in den Gewässern nur gering.

Ziele:

1. Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes
2. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen durch Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit
2. Rücksichtnahme auf artenschutzrechtliche Belange bei Besitzmaßnahmen
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung
4. verminderter Nährstoff- und Pestizideintrag

Zielarten:

insb. Bachneunauge, Bachforelle, Äsche, Flusskrebs

15.5. Amphibien

Ziele:

1. Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes
2. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen
2. Verbesserung der Durchgängigkeit an Verkehrswegen, Artenhilfsmaßnahmen während der Wanderung
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung

Zielarten:

Alle im Planungsgebiet vorkommenden Frosch- und Krötenarten.

16. Landschafts-, Arten- und Klimaschutz im Siedlungsbereich, bauliche Entwicklung

16.1 Gestaltung von Freiräumen der Siedlungen

1. optische Gestaltung der Ortsdurchfahrten (Fassadengestaltung und -begrünung, Schaffung von Grünstreifen, Bepflanzung)
2. Auflockerung, Entsiegelung und Gestaltung größerer Plätze und befestigter Flächen (Parkplätze, Festplatz)
3. wo möglich Schaffung begrünter Dorfmittelpunkte, dabei Integration der kleineren Fließgewässer und teilweise existierenden Dorfteiche
4. Erhalt und Pflege zentrumsnaher Wiesen und Brachflächen

Gehölzpflanzungen im Bereich von übergeordneten Straßen sind im Einzelfall mit dem jeweilig zuständigen Straßenbaulast-Träger abzustimmen.

16.2 Gewerbegebiete

1. die Wirksamkeit vorgenommener Eingrünungs- und Immissionsschutzmaßnahmen an bestehenden Gewerbegebieten sollten geprüft werden
2. Erweiterungen der Gewerbegebiete in die bestehenden Bereiche der artenreichen Flusstäler und Auenbereiche sollten nach Möglichkeit unterbleiben und sind in jedem Falle mit Auflagen zu Hochwasserschutz und Mahd sowie Festlegungen zur baulichen Einbindung in das Landschaftsbild, zu Fassadenbegrünung, Nutzung der Sonnenenergie und Regenwassernutzung zu versehen.

16.3 Radwegenetz

Eine Ausweitung des gemeindlichen Radwegenetzes ist im Grundsatz begrüßenswert. Gerade ein Ausbau bestehender direkter Rad- und Wanderwegverbindungen nach Münchberg und Weißdorf, welche von Berufstätigen und Schulpflichtigen, sowie auch von Touristen gleichermaßen genutzt werden können, sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden, um den Fahrradverkehr zu stärken und die Abhängigkeit von ÖPNV und motorisiertem Individualverkehr zumindest in den Sommermonaten zu verringern. Dabei sollte jedoch das planerische Vorgehen mit den unteren Naturschutzbehörden abgesprochen werden, um Artenschutzbelange nicht zu vernachlässigen.

16.4 Gemeindlicher Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Durch die Gemeindeverwaltung können vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation getroffen werden. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden sollten Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt werden (Vorbildcharakter).

Für nahezu alle Maßnahmen sind auch entsprechende Fördermöglichkeiten vorhanden. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Gartenbauvereinen, dem Landschaftspflegeverband und den Naturschutzverbänden bietet sich an.

Beispiele:

1. Regenwasserrückhaltung und -nutzung
2. Nutzung der Solarenergie zur Warmwassergewinnung
3. Verwendung natürlicher, umweltfreundlicher und ortstypischer Baumaterialien
4. Verwendung von Recyclingmaterialien im Verwaltungsablauf

5. Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauches durch Zeitschaltuhren für Beleuchtung, Energiesparlampen, Wasserspareinrichtungen, oder die flächendeckende Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED-Lampen
6. Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Verwaltung
7. Anlegen von Kleinbiotopen und Schutz der bestehenden Biotope
8. Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen, Maßnahmen zum Fledermausschutz in Kirchen, Scheunen, Felsenkellern.
9. Fassadenbegrünungen für Wärmeschutz, Ästhetik, Artenschutz und CO₂-Reduktion.
10. Reduzierung des Versiegelungsanteiles auf öffentlichen Flächen, Verwendung von Rasengittersteinen, auch bei bestehenden Parkflächen.
11. Mülltrennung und Recycling forcieren.
12. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gemeindeflächen (oder – Dächern). Dabei sollte speziell die Möglichkeit von überdachten Parkplätzen in Betracht gezogen werden.
13. An vielen Zufahrtswegen zu den Einzelnen, oder an Gemeindeverbindungsstraßen finden sich Baumhecken, beziehungsweise Hecken, Feldgehölze oder zumindest einseitige Alleebepflanzung. Diese Bepflanzungen stellen wertvolle Biotope dar und sind wichtige Lebensräume für die Avi- und Insektenfauna, ebenso wie für Säugetiere. Daneben erfüllen sie einen landschaftsstrukturierenden Charakter, wie er typisch für die kleinräumig differenzierte historisch gewachsene Kulturlandschaft ist.
14. Streuobstwiesen oder Obstbaumpflanzungen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
15. Bei Bepflanzungen sind heimische Laubholzarten zu bevorzugen, bei bestehenden Bepflanzungen und Biotopen sollten Koniferen herausgenommen werden (Ausnahme: Weißtanne *Abies alba*).
16. In den Bachtälern sollten Gräben und Feuchtwiesen extensiv bewirtschaftet werden, oder komplett unter Naturschutz gestellt werden, um diese naturnahen Lebensräume zu erhalten und so wenig wie möglich in den Wasserhaushalt einzugreifen.
17. Energetische Beratung hinsichtlich Einsparung, Sanierung und Klimaschutz in Neubau und Bestand.
18. Effizienzsteigerung bei Kommunalen Kläranlagen inklusive der energetischen Nutzung von Abwasser.
19. Nutzung der Bioabfälle zu Energiegewinnung.
20. Energierückgewinnung aus gewerblichen Betrieben.
21. Ausbau des Radwegenetzes mit begleitender Einrichtung von E-Bike Stationen.
22. Förderung der Elektromobilität durch die Installation einer öffentlich zugänglichen Ladesäule.
23. Einrichtung eines Angebots an Car-Sharing in Verbindung mit Elektromobilität

Diese und weitere Punkte finden sich in ähnlicher Form auch im Klimaschutzkonzept des Landkreises wieder. Die Maßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit den Klimaschutzmanagern des Landkreises angegangen werden.

17. Vordringliche Einzelmaßnahmen für Natur- und Artenschutz

Die folgende Maßnahmenliste gibt die Ergebnisse der Flurbegehungen wieder. Grundlage sind die Ausführungen der Biotopentwicklung aus Kapitel 14 dieser Ausführung. Die Freiwilligkeit der Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen wird an dieser Stelle nochmal explizit herausgestellt. Generell sind die Maßnahmenvorschläge als mögliche Wege zur Zielerreichung einer intakten Umwelt mit einer hohen Lebensqualität anzusehen. Diese Maßnahmenvorschläge sind im Hinblick auf den Ausgleich von zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft eine Planungsgrundlage sowohl für die Gemeinde, als auch für Versorgungsträger etc., die Flächen zum Ausgleich für bauliche Eingriffe akquirieren. Die Vorschläge skizzieren dabei geeignete Ausgleichsmaßnahmen, auch um geeignete Flächen frühzeitig zu sichern.

Generelle Vorgaben für durchgeführte Maßnahmen:

- Zuständig für Rodungen ist die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem LRA gemäß Artikel 39 (2) BayWaldG.
- Bevorzugt sind die Maßnahmen über den Landschaftspflegeverband und/oder den Naturpark Fichtelgebirge abzuwickeln.
- Forstliche Maßnahmen im Wirtschaftswald werden die Bayerische Forstverwaltung (Beratung und Förderung) abgewickelt und nicht über den Landschaftspflegeverband.
- Jede Maßnahme setzt das Einverständnis des Grundstückseigentümers voraus.
- Bei Pflanzmaßnahmen sind stets standortgerechte und einheimische Gehölzarten zu verwenden.
- Pflegemaßnahmen zur Freistellung von Biotopflächen, sowie Mahd von Brachen, Grünland oder Biotopflächen etc. werden grundsätzlich mit Abtransport und ordnungsgemäßer Entsorgung des Schnittmaterials vorgenommen.
- Bereits geplante landschaftspflegerische Maßnahmen sind durch die landschaftsplanerischen Vorschläge nach Möglichkeit zu ergänzen

Art	Erläuterung	Lage
C1	Freihalten / Freistellen von Sichtachsen	Heimatlieben in Richtung des Anstiegs zum Waldstein.
C2	Freihalten des Rundangers	Stockenroth-Germersreuth
D3	Magerrasenpflege	Amtlich kartiertes Biotop 5836-099
D3	Magerrasenpflege	Südwestliche Gemeindegrenze am Zellbach
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Fl.-Nr. 1887 Gmk. Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Fl.-Nrn. 1879-1885 Gmk. Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Rodungsinsel Brandenstumpf
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Tiefenbachtal an der Gemeindegrenze zu Weißdorf
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartierte Biotope 5837-1041 und 5837-1042 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Orchideenwiesen auf Fl.-Nrn. 364 und 365 Gmk. Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Restfläche amtlich kartiertes Biotop 5837-1031.
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartiertes Biotop 5837-1028 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Fl.-Nrn. 1911, 1912, 1913 Gmk. Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartiertes Biotop 5837-1027 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Grünlandgenutzte Flächen zwischen Spornanlage und Schartenweg in Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartiertes Biotop 5837-1025 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Bereich östlich der Sportanlage Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Fl.-Nr. 236 Gmk. Sparneck

D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartiertes Biotop 5837-1024 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Grünlandgenutzte Bereiche östlich der HO 20 im Süden von Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Grünland zwischen Sächsischer Saale und ehemaliger Bahnstrecke im Norden von Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartierte Biotope 5837-1013, 5837-1014 und 5837-1015 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Unbebauter Talraum des Pfarrbachs im Hauptort Sparneck, besonders amtlich kartiertes Biotop 5837-1020 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege einführen und fortführen	Wiesen links der Sächsischen Saale im Norden des Gewerbegebiets Saalepark bis zur Einmündung des Haidbaches.
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartiertes Biotop 5837-1032 mit Umgriff
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Grünlandgenutzte Bereiche am Haidbach ganz im Nordwesten des Gemeindegebietes
D4	Extensive Grünlandpflege einführen	Pufferstreifen entlang des Föhrigbachs nordöstlich von Stockenroth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Nach Nordosten geöffneter Anger im Ortskern von Stockenroth-Germersreuth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Aue des Föhrigbachs westlich von Stockenroth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Südlich an den Saalepark angrenzende Wiesen
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Grünlandgenutzte Bereiche beiderseits des Kälbergrabens im Norden von Reinersreuth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Waldwiesen im Südwesten von Reinersreuth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Kompensationsfläche Nr. 22707 nordwestlich Reinersreuth
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Amtlich kartierte Biotope 5837-0097, 5837-0098 und 5837-1021 mit Umgriff entlang der Saale südlich von Sparneck
D4	Extensive Grünlandpflege fortführen	Mündungsbereiche Kälbergraben in die Saale
E1	Baumreihe herstellen	GVS Immerseiben Rtg. Großlosnitz
E1	Durchgehende Baumreihe herstellen	Zwischen Immershof und Immerseiben
E1	Baumreihe herstellen	GVS zwischen Saaletal und Immerseiben
E1	Durchgehende Baumreihe herstellen	GVS westlich Grohenbühl
E1	Durchgehende Baumreihe herstellen	Entlang der HO 19
E1	Obstbaumpflanzungen	Entlang des Wanderweges von Sparneck zur Saalmühle
E1	Straßenbegleitende Baumreihe herstellen	Entlang der HO 18 südlich Sparneck
E1	Obstbaumpflanzungen	Entlang des Wanderweges auf Fl.-Nr. 434 Gmk. Sparneck
E2	Heckenstreifen ergänzen	Südlich der HO 20, im Westen von Reinersreuth
E2	Heckenstreifen ergänzen	Entlang des Flurweges Fl.-Nr. 1401 Gmk. Sparneck
E2	Heckenstreifen verlängern	Fl.-Nr. 1647 Gmk. Sparneck
E2	Heckenstreifen anlegen	Entlang Flurweg Nr. 1809 Gmk. Sparneck, dient der Biotopvernetzung sowie der Ortsrandeingrünung.
E3	Lockere Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen zur Strukturierung der Landschaft	Entlang des Föhrigbachs westlich von Stockenroth

E3	Lockere Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen zur Strukturierung der Landschaft	Entlang des Föhrigbachs nordöstlich von Stockenroth
E3	Lockere Heckenpflanzung als Puffer gegen Stoffeintrag	Entlang des landwirtschaftlichen Weges auf Fl.-Nr. 1562 Gmk. Sparneck
E3	Lockere Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen/ keine Beseitigung von Gehölzanflug	Bachlauf zwischen Einzelgehöften und dem Tiefenbachtal nordöstlich Sparneck
E3	Lockere Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen	Tiefenbach an der Grenze zur Weißdorf
E4	Erweiterung einer Heckenstruktur als Windschutz	Westlich Immershof, quer zur Hauptwindrichtung
E4	Lückenschluss zwischen bestehenden Heckenstrukturen als Windschutz	Zwischen Fl.-Nr. 1686 und 1682 Gmk. Sparneck, quer zur Hauptwindrichtung
E4	Anlage einer Hecke als Windschutz	Im Norden der Fl.-Nr. 1831, 1832, 1833, 1834 Gmk. Sparneck, quer zur Hauptwindrichtung
E5	Entwicklung eines Feldgehölzes aus einer Einzelbaumstruktur	Fl.-Nr.1319 Gmk Sparneck
E5	Entwicklung eines Feldgehölzes an einem Stillgewässer ausgehend von bestehenden Strukturen	Fl.-Nr.547/4 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr.856 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr. 881 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Zwischen Wohnbebauung am Steinbühl und Heimatliebe
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr. 1259 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr. 1266 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr. 1265 Gmk Sparneck
F	Anlage einer Streuobstwiese	Fl.-Nr. 1307 Gmk Sparneck
G	Felsfreistellung und Pflegeschritte	ND Kleiner Waldstein
H	Biotopvernetzung durch Ausmarken von Rainen	Flurbereinigte Bereiche zwischen Stockenroth und der Saalmühle
H	Biotopvernetzung durch Ausmarken von Rainen	Anstieg zu den Waldflächen nördlich von Reinersreuth, oberhalb der Kreisstraße HO 20
H	Biotopvernetzung insbesondere von Heckenstreifen durch Ausmarken von Rainen	Bereich nördlich von Sparneck und östlich der Kreisstraße HO 18
J	Ausmarken von Brachflächen am Waldrand	Nördlich GVS Stockenroth-Saalmühle
K	Kleinräumige Gewässerrenaturierung und Ausmarken von Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung	Zufluss in die Saale nördlich Immershof
K	Kleinräumige Gewässerrenaturierung und Ausmarken von Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung	Kälbergraben nördlich Reinersreuth
K	Kleinräumige Gewässerrenaturierung und Ausmarken von Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung	Föhrigbach westlich Stockenroth
K	Schaffen breiterer Gewässerentwicklungskorridore	Pfarrbach nördlich Sparneck

K	Kleinräumige Gewässerrenaturierung und Ausmarken von Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung	Biotopvernetzung zwischen Einzelgehöften und dem Tiefenbachtal nordöstlich Sparneck
K	Kleinräumige Gewässerrenaturierung und Ausmarken von Pufferstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung und Schaffen von Gewässerentwicklungskorridor	Tiefenbachtal an der Grenze zur Gemeinde Weißdorf
L	Abschnittsweises Auslichten von Gehölzbeständen	Radweg Reinersreuth-Zell
L	Abschnittsweises Auslichten von Gehölzbeständen	Bahndamm Sparneck - Reinersreuth
L	Abschnittsweises Auslichten von Gehölzbeständen	Ehemaliges Schloss in Stockenroth
L	Abschnittsweises Auslichten von Gehölzbeständen	Oberlauf der Förmitz
M	Artenhilfsmaßnahmen Kreuzotter	Bahndamm Reinersreuth-Zell
M	Artenhilfsmaßnahmen Zauneidechse	Bahndamm Sparneck-Reinersreuth
M	Artenhilfsmaßnahmen Zauneidechse	Bahndamm Sparneck-Weißdorf
M	Artenhilfsmaßnahmen Fledermäuse	Felsenkeller Sportplatz Stockenroth
M	Artenhilfsmaßnahmen Amphibien	Querung der HO 20 im Bereich des Kälbergrabens zur Wahrung der Durchgängigkeit. Hohe Priorität aufgrund der Vernetzungsfunktion des Kälbergrabens zwischen Saaletal und dem Granitabbaugebiet Reinersreuth.
M	Artenhilfsmaßnahmen Amphibien	Querung der HO 18 südlich von Sparneck in einem ökologisch hochwertigen Teichgebiet.
S	Errichtung Aussichtsbank	Grohenbühl in Richtung Saaletal
A/S	Grundwasserschonende Landbewirtschaftung	Einzugsbereich Wassergewinnungsanlage Grohenbühl

Art der Maßnahme:

- A - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- B - Forste und Fichten
- C - Freihaltung
 - C1 - Freistellen von Sichtachsen
- D - Biotoppflege
 - D1 - Wiederfreistellung / Pflege von Biotopbereichen
 - D2 - Biotop- oder Grünlandpflege durch Herbstmahd 1-3jährig
 - D3 - Magerrasenpflege
 - D4 - Extensive Grünlandpflege ein- bzw. fortführen
 - D5 - turnusmäßige Pflege von Brachflächen
- E - Gehölzpflanzungen
 - E1 - Baumreihe oder Allee herstellen
 - E2 - Heckenstreifen ergänzen oder herstellen
 - E3 - lockere Baum-/Heckenpflanzung
 - E4 - Windschutzpflanzung
 - E5 - Anlage von Feldgehölzen
 - E6 - Baumgruppen an Wegekrenzungen
 - E7 - langfristige Ortsrandeingrünung
- F - Anlage von Streuobstbeständen
- G - Freistellung von Felsbildungen

- H - Biotopvernetzung durch Ausmarkung von Rainen
- J - Ausmarken von Brachflächen
- K - Gewässerrenaturierung mit Ausmarkung von Pufferstreifen
- L - Pflegeschnitte / Auslichten von Gehölzbeständen
- M - Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- oder Pflanzenarten
- S - Sonstige Maßnahmen: siehe Beschreibung

Generell sind die Pflegehinweise aus der Biotopkartierung der Gemeinde zu beachten.

Darüber hinaus gibt das ABSP des Landkreises Hof noch eine Reihe weiterer Flächen vor, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Biotopentwicklung sind. Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in den Landschaftsplan übernommen worden und überschneiden sich zumeist mit naturschutzrechtlich gesicherten Flächen.

Gemäß Art. 19 BayNatSchG sind diese Flächen von Bedeutung für einen überregionalen Biotopverbund und sollten daher von baulichen Eingriffen freigehalten werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nomenklatur nach dem ABSP Landkreis Hof)

ABSP-Nr.	Titel	Bewertung
A290	Granitbruch Reinersreuth	I
B 100.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B 100.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B1012	Nasswiese nördlich Sparneck	III
B1013	Feuchtwiese nördlich Sparneck	II
B1014	Extensivwiese nördlich Sparneck	II
B1016	Nasswiese nordwestlich Sparneck	II
B1016	Nasswiese nördlich Saalmühle	II
B1017	Nasswiese nordwestlich Saalmühle	II
B1018	Feuchtwiese westlich Saalmühle	II
B1019	Hochstaudenflur östlich Stockenroth	I
B1019	Feuchtbrache nordwestlich Sparneck	III
B1020	Extensivwiese in Sparneck	I
B1020	Feuchtwiese östlich Stockenroth	II
B1021	Nasswiese südöstlich Immerseiben	II
B1022	Quellmoor südöstlich Einöden	II
B1023	Feuchtgebüsch südöstlich Einöden	II
B1024	Feuchtwiese südlich Einöden	I
B1025	Fadenbinsenwiese südöstlich Einöden	II
B1026	Feucht- und Extensivwiese südlich Einöden	II
B1027	Extensiv- und Feuchtwiesen südlich Einöden	II
B1028	Nasswiese südöstlich von Sparneck	II
B1029	Fadenbinsenwiese östlich Einöden	II
B1030	Feuchtwiese im Osten von Einöden	II
B1031	Extensivwiese am östlichen Ortsrand von Einöden	II
B1032	Extensivwiese am westlichen Ortsrand von Sparneck	II
B1033	Magere Wiese südlich Rohrmühle	II
B1034	Feuchtwiese südwestlich Sparneck	II
B104.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B104.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B1040	Nasswiese westlich Brandenstumpf	II
B1041	Extensivwiese östlich Einöden	II
B1042	Borstgrasrasen und Nasswiese südöstlich Einöden	II
B1043	Nasswiese südöstlich Einöden	II
B1044	Nasswiese am Südostrand von Sparneck	I
B1045	Hochstaudenflur am Südostrand von Sparneck	I

B1046	Extensivwiese östlich Reinersreuth	I
B1047	Feuchtwiesenrest südwestlich Reinersreuth	I
B105.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B105.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B105.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B106.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B1099	Nasswiese nördlich Stockenroth	II
B111	Feuchtwiesenkomplex südlich Weißdorf	III
B111.1	Saale, Begleitgehölze und Brachflächen nördlich Sparneck	III
B112.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B112.00.06	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B112.00.07	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B115.1	Nasswiesen nördlich Sparneck	II
B115.2	Nasswiesen nördlich Sparneck	II
B116.1	Pfarrbach nördlich Sparneck	II
B116.2	Pfarrbach nördlich Sparneck	II
B118.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B119.1	Feuchte Brachflächen und Nasswiesen westlich Sparneck	II
B119.2	Feuchte Brachflächen und Nasswiesen westlich Sparneck	II
B120.1	Saale mit Ufergehölzen südwestlich Sparneck	III
B120.2	Saale mit Ufergehölzen südwestlich Sparneck	III
B121.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B121.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B121.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B121.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B122.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B122.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B122.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B122.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B123.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B123.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B123.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B123.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B124.1	Feuchtgebüsch südöstlich Sparneck	I
B124.2	Feuchtgebüsch südöstlich Sparneck	I
B124.3	Feuchtgebüsch südöstlich Sparneck	I
B125.1	Pfarrbach mit Ufergehölzen südlich Einöden	I
B125.2	Ufergehölze südlich Einöden	I
B125.3	Pfarrbach mit Ufergehölzen südlich Einöden	I
B125.4	Pfarrbach mit Ufergehölzen südlich Einöden	I
B125.5	Ufergehölze südlich Einöden	I
B125.6	Pfarrbach mit Ufergehölzen südlich Einöden	I
B125.7	Pfarrbach mit Ufergehölzen südlich Einöden	I
B127.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B127.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B127.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B127.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B127.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B127.00.06	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	I
B128	Ufergehölze und Hochstaudenbestand am Tiefenbach nördlich Sparneck	I
B140	Bachläufe bei der Lohmühle	II
B146.1	Feuchtwiesen nördlich Stockenroth	III
B146.3	Feuchtwiesen nördlich Stockenroth	III
B148.1	Haidbach nördlich Stockenroth	III
B148.2	Haidbach nördlich Stockenroth	III
B94	Saale nordöstlich Stockenroth	III
B95.1	Feuchte Brachfläche und Nasswiese westlich Sparneck	II
B96.1	Saale zwischen Sparneck und Zell	III
B97.1	Brachflächen in der Saale- und Zellbachaue nordöstlich Zell	II

B97.2	Brachflächen in der Saale- und Zellbachaue nordöstlich Zell	II
B97.3	Brachflächen in der Saale- und Zellbachaue nordöstlich Zell	II
B98.1	Nasswiesen nordöstlich Zell	II
B98.2	Nasswiesen nordöstlich Zell	II
B98.3	Nasswiesen nordöstlich Zell	II
B99.1	Extensivwiese nordöstlich Zell	II
C1	Nördlich Sparneck	II
C11	Bei Immerseiben	II
C12	An der sächsischen Saale/Zellbach nordöstlich Steinbühl	II
C2	Südöstlich Sparneck	II
C7	An der Sächsischen Saale, bei Saalmühle	II

Bewertung:

I = lokal bedeutsam; II = regional bedeutsam; III = überregional bedeutsam

Bei den Flächen, deren Bedeutung nach dem ABSP als nicht bewertbar klassifiziert wurde, ist hauptsächlich die veraltete Datengrundlage der Grund für die vorgenommene Einschätzung.

Für die angeführten Flächen sollten entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Sie eignen sich darüber hinaus für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

18. Zusammenfassung

18.1. Flächenbilanz

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember			
	2016		2017	
	Ha	%	Ha	%
Siedlung	115	7,0	115	7,0
Dar. Wohnbaufläche	59	3,6	59	3,6
Dar. Industrie- und Gewerbefläche	11	0,7	11	0,7
Verkehr	54	3,3	54	3,3
Vegetation	1.456	89,0	1.456	89,0
Dar. Landwirtschaft	621	37,9	621	38,0
Dar. Wald	783	47,9	782	47,8
Gewässer	11	0,7	11	0,7
Bodenfläche gesamt	1.636	100	1.636	100
Dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	160	9,8	160	9,8

Generell ist anzumerken, dass der Markt Sparneck eine relativ kleine Gebietsfläche von nur 16,36 Quadratkilometern umfasst, sodass kleinere Flächenausweisungen sich schnell im einstelligen Prozentbereich in der Gesamtfläche niederschlagen.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt Ende 2016 fast 10 %. Dies ist auch unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Gebietsfläche kein auffallend hoher Wert.

Hervorzuheben ist ein sehr hoher Anteil an Waldfläche mit 47,8%. Auch die Landwirtschaftliche Nutzung hat mit 38% einen hohen Anteil.

Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte und beabsichtigte Flächennutzung umfasst folgende Anteile:

Wohnbaufläche (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO):

ca. 44,3 ha Bestandsausweisung; ca. 3,7 ha Neuausweisung = ca. 48 ha gesamt.

gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO):

ca. 45,1 ha Bestandsausweisung; ca. 4,6 ha Neuausweisung = ca. 49,7 ha gesamt.

gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO):

ca. 17,8 ha Bestandsausweisung; ca. 7,1 ha Neuausweisung = ca. 24,9 ha gesamt.

Sonderbauflächen (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

ca. 2,3 ha

Flächen für den Gemeinbedarf

ca. 2,6 ha

Flächen für Sport- und Spielanlagen

ca. 3,7 ha

Straßenverkehrsflächen

ca. 35 ha

Flächen für Versorgungsanlagen

ca. 0,8 ha

Grünflächen

ca. 5 ha

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

ca. 9,2 ha

Wasserflächen

ca. 10,5 ha

Flächen für die Landwirtschaft

ca. 624 ha, darunter ca. 152 ha Dauergrünland

Flächen für Wald und Gehölze

ca. 820 ha.

Gesamt: ca 1.636 ha.

18.2. Zusammenfassung und Ausblick

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde ist derzeit gut. Die ausgewiesenen und erschlossenen Gewerbegebiete sind komplett ausgelastet. Positiv hervorzuheben ist die gute Anbindung an die Bundesautobahn 9.

Die Standortvoraussetzungen sind im Hinblick auf Erschließungskosten und Erreichbarkeit sehr gut.

Die weitere Kooperation mit der Stadt Münchberg sollte forciert werden, da die Entwicklung des Kleinzentrums Sparneck auch in wesentlicher Weise von der weiteren Entwicklung des Mittelzentrums abhängt.

Der demographische Wandel hat auch vor der Gemeinde Sparneck nicht Halt gemacht. Die strukturelle Überalterung muss in den nächsten Jahren angegangen werden, insbesondere hinsichtlich eines bedarfsgerechten Umbaus der sozialen, der technischen und der Gebäudeinfrastruktur.

Die soziale Infrastruktur für Familien ist vorhanden, das Arbeitsplatzangebot im angrenzenden Mittelzentrum Münchberg, sowie dem nahen Oberzentrum Hof und dem nahen Mittelzentrum Rehau ist ebenfalls diversifiziert und als gut zu bezeichnen.

Die zentralörtliche Infrastruktur ist ebenfalls gut ausgebaut, diverse Betriebe des täglichen Bedarfs sind im Hauptort angesiedelt, hinsichtlich der Güter des täglichen Bedarfs besteht allerdings Handlungsbedarf.

Landschaftlich ist Sparneck in den Naturräumen Hohes Fichtelgebirge und Münchberger Hochfläche gelegen. Das Relief ist hügelig bis wellig, mit dem eingeschnittenen Tal der Sächsischen Saale als besonders landschaftsprägenden Bereich. Speziell der Anstieg zum Fichtelgebirge im Süden ist ein markantes landschaftsprägendes Element. Vor allem im Tal der Sächsischen Saale und den Freiflächen in und um die Wälder des Fichtelgebirges finden sich dabei naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen. Diese für den Naturraum charakteristischen Feuchtbiootope gilt es besonders zu erhalten, denn diese Lebensräume stellen ein bedeutendes Refugium für andernorts bedrohte Arten dar.

Das touristische Potential ist immer noch ausbaufähig. Dabei soll allerdings in Zukunft bei der Entwicklung besonders den naturschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

Derzeit bestehen schon einige Naherholungseinrichtungen, welche den Wohn- und Freizeitwert in der Kommune erheblich erhöhen.

Die Kooperation mit den umliegenden Gemeinden, die teilweise ähnliche Problemlagen zu bewältigen haben, sollte in Zukunft unbedingt intensiviert werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im südlichen Landkreis Hof und dem angrenzenden Landkreis Wunsiedel gilt es in jedem Fall zu stärken und in einigen Handlungsfeldern zu forcieren. Positiv hervorzuheben ist dabei die Kooperation mit der Gemeinde Weißdorf, mit welcher eine Verwaltungsgemeinschaft besteht. Auch die Mitgliedschaft im Naturpark Fichtelgebirge ist ein wichtiger Faktor, da man von der prosperierenden touristischen Entwicklung im Fichtelgebirge noch vermehrt profitieren kann.

Für die weitere Entwicklung der Kommune wird es besonders wichtig sein, die Entwicklung der Landschaft, der Landwirtschaft und des Tourismus nicht parallel, sondern integriert zu gestalten, um Konflikten vorzubeugen und die zukünftige Entwicklung des Markts Sparneck positiv zu gestalten.

19. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde beauftragt:

IVS GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

Bearbeitung:



Dipl.-Geograph Norbert Köhler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 10. September 2021
Aufgestellt: Kronach, im September 2021

20. Literaturverzeichnis

- Statistik kommunal 2017 – Markt Sparneck 09475184 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2018
- Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475184 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019
- Planungshilfen für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern, Teilfortschreibung 2017.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern, Teilfortschreibung 2018.
- Regionalplan Oberfranken-Ost.
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken Ost. 2003.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Hof. 2005.
- Biotopkartierung Bayern. Markt Sparneck.
- Internetauftritt Markt Sparneck.
- Bayernatlas online.
- Umweltatlas Bayern online.
- Energieatlas Bayern online.
- Internetauftritt der obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- Pressemitteilung 204/2016/56/F Fürth, den 22. Juli 2016, des Bayerischen Landesamts für Statistik.
- Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Hof und seiner Kommunen. 2014.
- Mobilitätskonzept für den Radverkehr im Landkreis Hof. Klimaschutzteilkonzept. 2017.
- Rote Liste Bayern. 2003 & 2016.
- Internetauftritt des Bayerischen Landesamts für Statistik.
- Managementplan Luchse in Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2008
- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, Büro Planwerk, 2019
- Gewässerentwicklungskonzept, IB Köhler, 2016

21. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Altersstruktur der Bevölkerung, Quelle: Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475174 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019

Abb.2: Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475174 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019

Abb.3: festgelegtes Sanierungsgebiet. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, Büro Planwerk, 2019

Abb.4: Statistik kommunal 2018 – Markt Sparneck 09475174 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2019